

Großkommentare der Praxis

Strafgesetzbuch

Leipziger Kommentar

Großkommentar

12., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Heinrich Wilhelm Laufhütte

Ruth Rissing-van Saan

Klaus Tiedemann

Neunter Band

§§ 263 bis 283d

1. Teilband

§§ 263 bis 266b

Bearbeiter:

§§ 263, 264, 265, 265a, 265b: Klaus Tiedemann

§ 263a: Klaus Tiedemann/Brian Valerius

§ 264a: Klaus Tiedemann/Joachim Vogel

§ 266: Bernd Schönemann

§§ 266a, 266b: Manfred Möhrenschlager

De Gruyter

Stand der Bearbeitung: Oktober 2011

Redaktor: Klaus Tiedemann

ISBN 978-3-89949-786-1
e-ISBN 978-3-89949-867-7

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

- Dr. **Dietlinde Albrecht**, Referentin im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
- Gerhard Altvater**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Dr. **Georg Bauer**, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Dr. **Gerhard Dannecker**, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- Dr. **Karlhans Dippel**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Kronberg i.Ts.
- Dr. **Robert Esser**, Universitätsprofessor an der Universität Passau
- Dr. **Klaus Geppert**, em. Universitätsprofessor an der Freien Universität Berlin
- Dr. **Ferdinand Gillmeister**, Rechtsanwalt, Freiburg
- Duscha Gmel**, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Michael Grotz**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Nationales Mitglied von Eurojust, Den Haag
- Dr. **Georg-Friedrich Güntge**, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig
- Joachim Häger** (†), Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Dr. **Ernst-Walter Hanack**, em. Universitätsprofessor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- Dr. Dr. **Eric Hilgendorf**, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Dr. Dr. h.c. **Thomas Hillenkamp**, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- Dr. **Tatjana Hörnle**, Universitätsprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin
- Dr. **Kristian Hohn**, Wissenschaftlicher Assistent an der Bucerius Law School Hamburg
- Dr. **Jutta Hubrach**, Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf
- Dr. **Florian Jeßberger**, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
- Stefan Kirsch**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
- Dr. **Peter König**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Juliane Krause**, Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Hof
- Dr. **Matthias Krauß**, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Dr. **Christoph Krehl**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Honorarprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Perdita Kröger**, Regierungsdirektorin im Bundesministerium der Justiz, Berlin
- Dr. **Hans Kudlich**, Universitätsprofessor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Annette Kuschel**, Richterin am Landgericht Hamburg
- Heinrich Wilhelm Laufhütte**, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Berlin
- Dr. **Hans Lilie**, Universitätsprofessor an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Dr. **Manfred Möhrenschrager**, Ministerialrat a.D., Bonn

Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

- Dr. **Jens Peglau**, Richter am Oberlandesgericht, Hamm
Dr. **Andreas Popp**, Privatdozent an der Universität Passau
Dr. **Ruth Rissing-van Saan**, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof a.D., Bochum, Honorarprofessorin an der Ruhr-Universität Bochum
Dr. **Thomas Rönnau**, Universitätsprofessor an der Bucerius Law School Hamburg
Ellen Roggenbuck, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. **Henning Rosenau**, Universitätsprofessor an der Universität Augsburg
Dr. **Wolfgang Ruß**, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Wilhelm Schluckebier, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
Johann Schmid, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. **Wilhelm Schmidt**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. **Hendrik Schneider**, Universitätsprofessor an der Universität Leipzig
Dr. **Heinz Schöch**, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. Dres. h.c. **Friedrich-Christian Schroeder**, em. Universitätsprofessor an der Universität Regensburg
Dr. Dr. h.c. mult. **Bernd Schünemann**, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. **Christoph Sowada**, Universitätsprofessor an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Werner Theune, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Dr. Dr. h.c. mult. **Klaus Tiedemann**, em. Universitätsprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Dr. **Brian Valerius**, Universitätsprofessor an der Universität Bayreuth
Dr. **Joachim Vogel**, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Richter am Oberlandesgericht München
Dr. Dr. **Thomas Vormbaum**, Universitätsprofessor an der Fern-Universität Hagen
Dr. **Tonio Walter**, Universitätsprofessor an der Universität Regensburg
Dr. **Thomas Weigend**, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln
Dr. **Gerhard Werle**, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Hagen Wolff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Celle
Dr. **Frank Zieschang**, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorwort

Der erste Teil von Band 9 enthält die Erläuterungen des 22. Abschnitts des Strafgesetzbuchs.

Betrug und Untreue bilden zusammen mit ihren „Sondertatbeständen“ (zur Terminologie Fußnote 70 Vor § 263) zentrale Pfeiler des Wirtschaftsstrafrechts. Dies wird an massenhaften Begehungsweisen und Großschädigungen kriminalistisch-prozessual sichtbar (vgl. §§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2, 263a Abs. 2, 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 266 Abs. 2, 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB, auch § 74c Abs. 1 Nr. 6a GVG) und dogmatisch an der Sonderdeliktsnatur einiger sowie an spezifischen Tatobjekten, Tatmitteln und Tatopfern weiterer Straftatbestände deutlich.

Den *Betrug* versteht die Kommentierung als schädigende Vermögensverschiebung aufgrund kommunikativer Täuschung, also als eigenständige Figur des Besonderen Teils. Vermögen und Vermögensschaden werden mit der neueren Rechtsprechung als (bewertungsbedürftige) ökonomische Erscheinungen in einem normativen Rahmen gesehen. Verstärkt Berücksichtigung finden im Verhältnis zur Voraufgabe – entsprechend den Schwerpunkten der heutigen Wirtschaftskriminologie – ärztliche Abrechnungsmanipulationen, geheime Absprachen im Bau- und sonstigen Beschaffungswesen, Bilanz- und Geschäftslagetäuschungen beim Unternehmensverkauf, Kapitalanlageschwindel (auch nach § 264a), Sport- sowie Sozialleistungs- und Subventionsbetrug, letzterer auch nach § 264, dessen Legitimation ebenso wie die des § 264a und des § 265b angesichts anhaltender Angriffe des Schrifttums erneut verteidigt wird. Ähnlich werden (auch bei § 263a) Betrügereien in kartengestützten Zahlungssystemen und im Internet ausführlicher behandelt. – Rechtsvergleichend wird die besondere Weite des deutschen Betrugsverständnisses hervorgehoben (vgl. bereits *Tiedemann*, in BGH-Festgabe Bd. IV S. 551, 555 f), so dass interpretatorischen Einschränkungstendenzen, neuerdings aus dem EU-Werberecht, besondere Bedeutung zukommt.

Die *Untreue* wird in betontem Bestreben der Erläuterungen nach dogmatischer Durchdringung als schädigende Ausübung eingeräumter Herrschaft über fremdes Vermögen definiert, die Herrschaft als Obhutsgarantenstellung interpretiert. Dabei lehnt sich die Bestimmung förmlicher Rechtsmacht an das Zivilrecht an, während die tatsächliche Herrschaft wesentlich auf die Abwesenheit von Kontrolle gegründet wird. Der Rückgriff auf den Allgemeinen Teil führt in diesem Verständnis dazu, dass die Pflicht(widrigkeit) entsprechend der Behandlung der Garantspflicht nicht zum Tatbestand gehört, der nur vorsätzliche Schädigung des anvertrauten Vermögens bzw. bei unentgeltlichen Verfügungen – wie allgemein im französischen Gesellschaftsstrafrecht – des Interesses des Geschäftsherrn verlangt. Für einschränkende Kriterien wie die Schwere des Pflichtverstoßes, vom portugiesischen Código penal für den Untreuetatbestand ausdrücklich hervorgehoben, bleibt damit kein Raum. – Von hoher Aktualität ist die Auseinandersetzung mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, zu dem sich bei dem zugrunde gelegten Untreuekonzept keine Friktionen ergeben, und mit dem vor und während der Finanzmarktkrise von 2008 gezeigten Bankenverhalten, das als Erfüllung des objektiven Straftatbestandes des § 266 gedeutet wird. Besonderer Beachtung sicher dürften auch die ausformulierten Gesetzgebungsvorschläge zur Amtsuntreue sein.

Vorwort

Bei dem *Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen* und dem Veruntreuen von Teilen des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber folgen aus der neueren Wirtschaftskriminologie Vertiefungen der Kommentierung in Fragen der Entsendung und Überlassung von Arbeitnehmern, der Beurteilung faktischer und illegaler Beschäftigung, insbesondere bei Scheingestaltungen, schließlich der Unmöglichkeit oder der Kollision der Zahlung mit § 64 GmbHG bei drohender oder eingetretener Insolvenz des Arbeitgebers.

Zum *Kreditkartenmissbrauch* ist besonderer Wert auf eine aktuelle Darstellung der einzelnen Kartensysteme als Instrumenten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gelegt. In Anlehnung an ausländische Regelungen wird *de lege ferenda* Einbeziehung der Debet-Karten in § 266b StGB empfohlen.

Ein Wechsel der Bearbeiter hat nur bei §§ 266a, 266b StGB stattgefunden. Hier gilt Günter *Gribbohm* der aufrichtige Dank des Verlages und der Herausgeber für seine Erstkommentierungen, die in den Erläuterungen von Manfred *Möhrenschlager* fortwirken. Bei § 263a StGB hat Brian *Valerius*, bei § 264a StGB Joachim *Vogel* den Mitherausgeber bei der Aktualisierungsarbeit in ebenfalls dankenswerter Weise unterstützt.

Der hiermit vorgelegte Teilband befindet sich durchweg auf dem Bearbeitungsstand von Oktober 2011. Berücksichtigt werden konnten damit bei § 264a noch das Vermögensanlagengesetz 2011 und bei § 266a die seit diesem Jahr geltenden und für 2012 vorgesehenen Änderungen des Arbeits- und Sozialrechts, ferner bei der Darstellung der Auslandsrechte die Neuerungen des spanischen Código penal von Ende 2010 sowie selbstverständlich die bemerkenswerte Teilkodifizierung – auch der Untreue – im britischen Fraud Act 2006 mit seinem weiten internationalen Geltungsbereich, der auch vom deutschen Rechts- und Geschäftsverkehr Beachtung fordert.

Freiburg im Breisgau, November 2011

Klaus Tiedemann

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XXXV

ERLÄUTERUNGEN

BESONDERER TEIL

Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue

Vor §§ 263 ff	Vorbemerkungen zu den §§ 263–266b	1
Vor § 263	Vorbemerkungen Vor § 263	7
§ 263	Betrug	66
§ 263a	Computerbetrug	340
§ 264	Subventionsbetrug	405
§ 264a	Kapitalanlagebetrug	494
§ 265	Versicherungsmißbrauch	556
§ 265a	Erschleichen von Leistungen	576
§ 265b	Kreditbetrug	605
§ 266	Untreue	653
§ 266a	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	880
§ 266b	Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten	962
Sachregister		1005

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AbfG	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz)
AbfVerbrG	Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz)
Abg.	Abgeordneter
AbgO	Reichsabgabenordnung
abgedr.	abgedruckt
Abk.	Abkommen
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
AbIEU	Amtsblatt der Europäischen Union (ab 2003); Ausgabe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen; Ausgabe L: Rechtsvorschriften
AbIKR	Amtsblatt des Kontrollrats
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AcP	Archiv für civilistische Praxis (zit. nach Band u. Seite)
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AE	Alternativ-Entwurf eines StGB, 1966 ff
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht; in Verbindung mit einem Gesetz: Ausführungsgesetz
AGBG/AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)
AktO	Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung)
allg.	allgemein
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
aM	anderer Meinung
A&M	Arzneimittel und Recht (Zeitschrift für Arzneimittel und Arzneimittelpolitik)
AMG	Arzneimittelgesetz

Abkürzungsverzeichnis

amtl. Begr.	amtliche Begründung
and.	anders
Angekl.	Angeklagte(r)
Anh.	Anhang
AnhRügG	Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Annalen	Annalen des Reichsgerichts
AnwBl.	Anwaltsblatt
ao	außerordentlich
AO 1977	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AOStrÄndG	Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und anderer Gesetze
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
AR	Arztrecht
ArchKrim.	Archiv für Kriminologie
ArchPF	Archiv für das Post- und Fernmeldewesen
ArchPR	Archiv für Presserecht
ArchPT	Archiv für Post und Telekommunikation
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches
AtG/AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Auff.	Auffassung
aufgehob.	aufgehoben
Aufl.	Auflage
Aufs.	Aufsatz
AuR	Arbeit und Recht
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich
AusfVO	Ausführungsverordnung
ausl.	ausländisch
AuslG	Ausländergesetz
AusnVO	Ausnahmeverordnung
ausschl.	ausschließlich
AV	Allgemeine Verfügung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWG/StÄG	Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze
Az.	Aktenzeichen
b.	bei
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und die juristische Praxis
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
BAK	Blutalkoholkonzentration
BÄK	Bundesärztekammer
BÄO	Bundesärzteordnung
BAnz.	Bundesanzeiger

Abkürzungsverzeichnis

BauFordSiG	Bauforderungssicherungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
Bay.	Bayern, bayerisch
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts (1802–1956)
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGS	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf.	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGHE	s. BayVGHE
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (1905–1934)
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
Bd., Bde	Band, Bände
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeitung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
begl.	beglaubigt
BegleitG zum TKG	Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz
Begr., begr.	Begründung, begründet
Bek.	Bekanntmachung
Bekl., bekl.	Beklagter, beklagt
Bem.	Bemerkung
ber.	berichtigt
bes.	besonders, besondere(r, s)
Beschl.	Beschluss
Beschw.	Beschwerde
Bespr.	Besprechung
Best.	Bestimmung
BestechungsVO	Bestechungsverordnung
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewH	Bewährungshilfe
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (zit. nach Band u. Seite)
BfJG	Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz = Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II, III	Bundesgesetzblatt Teil I, II und III

Abkürzungsverzeichnis

BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHGrS	Bundesgerichtshof, Großer Senat
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BG Pr.	Die Praxis des Bundesgerichts (Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts)
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchVO	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BinnSchiffG/BinSchG	Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisses der Binnenschifffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz)
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BK	Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch; auch: Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BJA	Bundeskriminalamt
BKAG/BKrimAG	Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)
BlStSozArbR	Blätter für Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
Bln.	Berlin
Bln.GVBl.Sb.	Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts, Sonderband I (1806–1945) und II (1945–1967)
Blutalkohol	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis
BMI	Bundesminister(ium) des Inneren
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNotÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze
BNotO	Bundesnotarordnung
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BranntwMG/BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRAOÄndG	Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentrechtsanwaltsordnung und anderer Gesetze
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs./BRDrucks.	Bundesrats-Drucksache
BRReg.	Bundesregierung
Brem.	Bremen
BRProt.	Protokolle des Bundesrates
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BRStenBer.	Verhandlungen des Bundesrates, Stenographische Berichte (zit. nach Sitzung u. Seite)
BS	Sammlung des bereinigten Landesrechts
BSeuchG	Bundes-Seuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (zit. nach Band u. Seite)
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts

Abkürzungsverzeichnis

BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil des StGB; auch: Bundestag
BT-Drs./BTDrucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BTProt.	s. BTVerh.
BTRAussch.	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
BTStenBer.	Verhandlungen des deutschen Bundestages, Stenographische Berichte (zit. nach Wahlperiode u. Seite)
BTVerh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
BVwVfG	(Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetz
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CR	Computer und Recht
CWÜAG	Ausführungsg zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ-AG)
DA	Deutschland Archiv
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
dagg.	dagegen
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
DDevR	Deutsche Devisen-Rundschau (1951–1959)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDT-G	Gesetz über den Verkehr mit DDT
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
ders./dies.	derselbe/dieselbe
dgl.	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diff., diff.	Differenzierung, differenzierend
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift

Abkürzungsverzeichnis

DNA-AnalysG	Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse
DNutzG	Gesetz zur effektiven Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DOGE	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DR	Deutsches Recht, Wochenausgabe (vereinigt mit Juristische Wochenschrift) (1931–1945)
DRechtsw.	Deutsche Rechtswissenschaft (1936–1943)
DRiB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRM	Deutsches Recht, Monatsausgabe (vereinigt mit Deutsche Rechtspflege)
DRpfl.	Deutsche Rechtspflege (1936–1939)
Drs./Drucks.	Drucksache
DRsp.	Deutsche Rechtsprechung, hrsg. von Feuerhake (Loseblattsammlung)
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950)
DSB	Datenschutzberater
DStrR	Deutsches Steuerrecht
DStR	Deutsches Strafrecht (1934–1944); jetzt: Deutsches Steuerrecht
DStrZ	Deutsche Strafrechts-Zeitung (1914–1922)
DStZ A	Deutsche Steuerzeitung, bis Jg. 67 (1979): Ausgabe A
dt.	deutsch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DuR	Demokratie und Recht
DV	Datenverarbeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVO	Durchführungsverordnung
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DVR	Datenverarbeitung im Recht (bis 1985, danach vereinigt mit IuR)
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf; auch: Entscheidung
E 1927	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung (Reichstagsvorlage) 1927
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung 1962
EAO	Entwurf einer Abgabenordnung
ec	electronic cash
ebd.	ebenda
ebso.	ebenso
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
ed(s)	editor(s)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEGOWiG	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EEGStGB	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Einführungsgesetz bzw. Europäische Gemeinschaft(en) bzw. Erinnerungsgabe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

EG-FinanzschutzG/ EGFinSchG	Gesetz zum Übereinkommen v. 26.8.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGH/EhrenGHE	Ehrengerichtliche Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebiets und des Landes Berlin
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGInsOÄndG	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
ehem.	ehemalig
Einf.	Einführung
eingeh.	eingehend
einschl.	einschließlich
einschr.	einschränkend
Einl.	Einleitung
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht (1951–1969)
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EmmingerVO	Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
entgg.	entgegen
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erg.	Ergebnis bzw. Ergänzung
ErgBd.	Ergänzungsband
ErgThG	Ergotherapeutengesetz
Erl.	Erläuterung
Erw.	Erwiderung
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EssGespr.	Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
Ethik Med.	Ethik in der Medizin
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EU-ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
EUBestG	Gesetz zum Protokoll v. 27.9.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz)
EuCLR	European Criminal Law Review
eu crim	The European Criminal Law Associations' Forum
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – Amtliche Sammlung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuHbG	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)

Abkürzungsverzeichnis

EuR	Europarecht
EurGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EurKomMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
europ.	europäisch
EuropolG	Europol-Gesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag
EV I bzw. II	Anlage I bzw. II zum EV
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWiV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Schriftenreihe zum europäischen Weinrecht; auch: Europäischer Wirtschafts-Raum
EzSt	Entscheidungssammlung zum Straf- u. Ordnungswidrigkeitenrecht, hrsg. von Lemke
f, ff	folgende, fortfolgende
FA	Fachanwalt für Arbeitsrecht
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Festschr.	Festschrift
FG	Finanzgericht; auch: Festgabe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
fin.	finanziell
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FinVerwG/FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
FlaggRG/FIRG	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring
FIRV	Flaggenrechtsverordnung
FMStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
Fn.	Fußnote
Forens Psychiatr	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
Psychol Kriminol	
Fortschr Neurol Psychiat	Fortschritte der Neurologie. Psychiatrie
fragl.	fraglich
FS	Festschrift
G bzw. Ges.	Gesetz
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht, zit. nach Jahr u. Seite (bis 1933: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, zit. nach Band u. Seite)
GAA	Geldausgabeautomat
GBA	Generalbundesanwalt
GBG	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Abkürzungsverzeichnis

GBL.	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GebFra	Geburtshilfe und Frauenheilkunde
GedS	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
Gemeinsame-Dateien-Gesetz	Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GenStA	Generalstaatsanwalt
GerS	Der Gerichtssaal
GeschKG/GeschlkrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GeschO	Geschäftsordnung
gesetzl.	gesetzlich
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GesR	Gesundheitsrecht (Zeitschrift für Arztrecht, Krankenrecht, Apotheken- und Arzneimittelrecht)
GesRZ	Der Gesellschafter
GewArch	Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht
GewO	Gewerbeordnung
GewVerbrG	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung
gg.	gegen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GjS/GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
GKG	Gerichtskostengesetz
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht
gl.	gleich
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR/GmbH-Rdsch	GmbH-Rundschau (vorher: Rundschau für GmbH)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GnO	Gnadenordnung (Landesrecht)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBi	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
GrSSt	Großer Senat in Strafsachen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Der Gerichtssaal (zit. nach Band u. Seite); auch: Gedächtnisschrift
GSNW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen (1945–1956)
GSSchIH	Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, 2 Bde (1963)
GÜG	Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien) (auch: Grundlagenvertrag)
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
GVBl. I–III	Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Abkürzungsverzeichnis

GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
h.A.	herrschende Ansicht
HaagLKO/HLKO	Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs
HAG	Heimarbeitsgesetz
Halbs./Hbs.	Halbsatz
Hamb.	Hamburg
HambJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
HannRpfl	Hannoversche Rechtspflege
Hans.	Hanseatisch
HansGZ bzw. HGZ	Hanseatische Gerichtszeitung (1889–1927)
HansJVBl	Hanseatisches Justizverwaltungsblatt (bis 1946/47)
HansOLGSt	Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen (1879–1932/33)
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (1928–43), vorher:
HansRZ	Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schifffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht (1918–1927)
Hdb.	Handbuch
HdbStR	Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HeilPrG	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
Hess.	Hessen
HeSt	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen (1948–49)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
hins.	hinsichtlich
Hinw.	Hinweis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HöchstRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts, Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1 zu Bd. 46, 2 zu Bd. 47, 3 zu Bd. 48)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (1928–1942), bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg. bzw. hrsg.	Herausgeber bzw. herausgegeben
h. Rspr.	herrschende Rechtsprechung
HWiStR	Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann (Hrsg.) Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
i. Allg.	im Allgemeinen
i. allg. S.	im allgemeinen Sinne
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E./i. Erg.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. gl. S.	im gleichen Sinne

Abkürzungsverzeichnis

i. Grds.	im Grundsatz
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.H.v.	in Höhe von
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
IM	Innenminister(ium)
IMT	International Military Tribunal (Nürnberg)
inl.	inländisch
insb./insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
inzw.	inzwischen
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.v.	im Rahmen von
IStGH-Statut	Internationaler Strafgerichtshof – Statut
IStR	Internationales Strafrecht
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer(s)
IStGH	(ständiger) Internationaler Strafgerichtshof (Den Haag)
i.S.v.	im Sinne von
i. techn. S.	im technischen Sinne
ITRB	IT-Rechtsberater
i.U.	im Unterschied
i. Üb.	im Übrigen
IuKDG	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz)
IuR	Informatik und Recht
iuris	Rechtsportal der iuris-GmbH
iurisPR	iuris-Praxis-Report (Anmerkungen)
i.V.m.	in Verbindung mit
i.W.	im Wesentlichen
i.w.S.	im weiteren Sinne
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JahrbÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JahrPostw.	Jahrbuch des Postwesens (1937–1941/42)
JA-R	Juristische Arbeitsblätter – Rechtsprechung
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JBl.	Justizblatt; auch: Juristische Blätter (Österreich)
JBIRhPf.	Justizblatt Rheinland-Pfalz
JBl Saar	Justizblatt des Saarlandes
JbVerkR	Jahrbuch Verkehrsrecht
jew.	jeweils
JFGerg.	Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München in Kosten-, Straf-, Miet- und Pachtschutzsachen (= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. ErgBd.)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JK	Jura-Kartei

Abkürzungsverzeichnis

JKomG	Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz)
JM	Justizminister(ium)
JMBINRW/JMBINW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JR	Juristische Rundschau
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JSt	Journal für Strafrecht
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JStGH-Statut	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien – Statut
1. JuMoG	Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz)
2. JuMoG	Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)
JurA	Juristische Analysen
Jura	Juristische Ausbildung
JurBl./JBl.	Juristische Blätter
JurJahrb.	Juristen-Jahrbuch
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württemberg
JuV	Justiz und Verwaltung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JVKostO	Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JVollz.	Jugendstrafvollzugsordnung; s. auch JAVollzO
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
JZ-GD	Juristenzeitung – Gesetzgebungsdienst
Kap.	Kapitel
KastG/KastrG	Gesetz über die freiwillige Kastration
KE	Kommissionsentwurf
KFG	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
Kfz.	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (1881–1922)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
KJ	Kritische Justiz
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KO	Konkursordnung
KOM	(EU-)Kommission
KorBekG/KorrBekG/KorrBG	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption
K&R	Kommunikation und Recht
KRABL.	s. ABIKR
KreditwesenG/KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KRG	Kontrollratsgesetz
KriegswaffKG/KWKG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
KrimAbh.	Kriminalistische Abhandlungen, hrsg. von Exner

Abkürzungsverzeichnis

KrimGwFr	Kriminologische Gegenwartsfragen (zit. nach Band u. Seite)
Kriminalistik	Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KrimJournal	Kriminologisches Journal
krit.	kritisch
KritJ/Krit. Justiz	Kritische Justiz
KritV/KritVj	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (jetzt: Zeitschrift für Insolvenzrecht)
KunstUrhG/KUrhG	Kunsturhebergesetz
KuT	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KuV/k+v/K+V	Kraftfahrt und Verkehrsrecht, Zeitschrift der Akademie für Verkehrswissenschaft, Hamburg
KWG	s. KreditwesenG
LegPer.	Legislaturperiode
LFGB	Lebens- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
lit.	littera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier/Möhring u.a. (zit. nach Paragraph und Nummer)
LMBG	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)
LPG	Landespressegesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LRA	Landratsamt
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen
LS	Leitsatz
lt.	laut
LT	Landtag
Ltd.	Limited (Private company limited by shares)
LuftSiG	Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Luftsicherheitsgesetz)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO/LuftVVO	Verordnung über den Luftverkehr
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LVerf.	Landesverfassung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933)
m.	mit
m. Anm.	mit Anmerkung
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform (1954). Band I: Gutachten der Strafrechtslehrer. Band II: Rechtsvergleichende Arbeiten
m.a.W.	mit anderen Worten
m. Bespr.	mit Besprechung
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages

Abkürzungsverzeichnis

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDSStV	Staatsvertrag über Mediendienste
MedR	Medizinrecht
MedSach	Der Medizinische Sachverständige
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
mit Nachw.	mit Nachweisen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
mißverst./missverst.	mißverständlich/missverständlich
Mitt.	Mitteilung
MittIKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (1889–1914; 1926–1933)
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
MMR	MultiMedia und Recht
MMW	Münchner Medizinische Wochenschrift
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MRG	Militärregierungs-gesetz
MschKrim./MonKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MschKrimBiol/ MonKrimBiol.	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
MschKrimPsych/ MonKrimPsych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1904/05–1936)
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zust./abl. Anm.	mit zustimmender/ablehnender Anmerkung
Nachtr.	Nachtrag
Nachw.	Nachweis
NATO-Truppenstatut/NTS	Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags v. 19.6.1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppen- statut)
Nds.	Niedersachsen
NdsRpfl./Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NEhelG	Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder
n.F.	neue Fassung
Niederschr./Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskom- mission
Nieders.GVBl. (Sb. I, II)	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I und II, Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NKrimP	Neue Kriminalpolitik
NPA	Neues Polizei-Archiv
Nr.(n)	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, hrsg. von Rebmann, Dahs und Miebach
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NuR	Natur und Recht

Abkürzungsverzeichnis

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NWVB1	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWehrr/NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnlich
ob. dict.	obiter dictum
OBGer	Obergericht (Schweizer Kantone)
öffentl.	öffentlich
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ÖJZ/ÖstJZ	Österreichische Juristenzeitung
Öst OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof; ohne Zusatz: Entscheidung des Öst OGH in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
o.g.	oben genannt
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGDDR	Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (1949/50)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- u. Strafverfahrensrecht (zit. nach Paragraph u. Seite, n.F. nach Paragraph u. Nummer)
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
o.R.	ohne Rechnung
OrgK	Organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OrgKVerbG	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise
PersV	Die Personalverwaltung
PflanzenSchG/PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)
PharmR	PharmaRecht
PHI	Produkthaftpflicht International
PIF	Protection des Intérêts Financiers (EU)
PIN	Personal Identification Number
PlProt.	Plenarprotokoll
PolG	Polizeigesetz

Abkürzungsverzeichnis

polit.	politisch
Polizei	Die Polizei (seit 1955: Die Polizei – Polizeipraxis)
PolV/PolVO	Polizeiverordnung
PostG	Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)
PostO	Postordnung
Pr.	Preußen
PrG	Pressegesetz
PrGS	Preußische Gesetzessammlung (1810–1945)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
Prot.	Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Pr. OT	Preußisches Obertribunal
PrPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
Prot. BT-RA	Protokolle des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (zit. nach Nummern)
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrZeugnVerwG	Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk
PStG	Personenstandsgesetz
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
psych.	psychisch
PsychThG	Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychotherapeutenG)
PTV	Polizei, Technik, Verkehr
PVT	Polizei, Verkehr und Technik
qualif.	qualifizierend
R	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
R & P	Recht und Psychiatrie
RabgO/RAO	Reichsabgabenordnung
RAussch.	Rechtsausschuß/Rechtsausschuss
RBerG	Gesetz zur Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung
RdA	Recht der Arbeit
RdErl.	Runderlaß/Runderlass
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdK	Das Recht des Kraftfahrers, Unabhängige Monatsschrift des Kraftverkehrsrechts (1926–43, 1949–55)
Rdn.	Randnummer
Rdschr./RdSchr.	Rundschreiben
RDStH	Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs (1939–41)
RDStO	Reichsdienststrafordnung
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Recht	Das Recht, begründet von Soergel (1897–1944)
RechtsM	Rechtsmedizin
rechtspol.	rechtspolitisch
RechtsTh	Rechtstheorie
rechtsvergl.	rechtsvergleichend
RefE	Referentenentwurf
Reg.	Regierung
RegBl.	Regierungsblatt
rel.	relativ

Abkürzungsverzeichnis

RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
RG	Reichsgericht
RGBL., RGBL. I, II	Reichsgesetzblatt, von 1922–1945 Teil I und Teil II
RGRspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (1879–1888)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHG	Rechnungshofgesetz
RHilfeG/RHG	Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen
RhPf.	Rheinland-Pfalz
RiAA	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts – Richtlinien gem. § 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO
RIDP	Revue internationale de droit pénal
RiJGG	Richtlinien der Landesjustizverwaltungen zum Jugendgerichtsgesetz
RiOWiG	Gemeinsame Anordnung über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und über die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVASt	Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RKG/RKnappschG	Reichsknappschaftsgesetz
RKGE	Entscheidungen des Reichskriegsgerichts
RMBL.	Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich (1923–45)
RMG/RMilGE	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (zit. nach Band u. Seite)
RöntgVO/RöV	Röntgenverordnung
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprobleme
R & P	Recht und Psychiatrie
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
RStGH-Statut	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda – Statut
RT	Reichstag
RTDrucks.	Drucksachen des Reichstages
RTVerh.	Verhandlungen des Reichstages
RuP	Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	siehe
S.	Seite oder Satz
s.a.	siehe auch
SA	Sonderausschuss für die Strafrechtsreform
SaarRZ	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts (1964)
SächsArch.	Sächsisches Archiv für Rechtspflege, seit 1924 (bis 1941/42). Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt
SächsOLG	Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden (1880–1920)
Sarl	Société à responsabilité limitée
SchAZtg	Schiedsamts-Zeitung
ScheckG/SchG	Scheckgesetz

Abkürzungsverzeichnis

SchiedsmZ	Schiedsmannszeitung (1926–1945), seit 1950 Der Schiedsmann
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschafts- konflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)
SchIH	Schleswig-Holstein
SchIHfA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schriften der MGH	Schriften der Monumenta Germanicae historica
SchwangUG	(DDR-)Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
schweiz.	schweizerisch
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SchwZStr.	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
SeemannsG	Seemannsgesetz
SeeRÜbk./SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen; Vertragsgesetz
Sen.	Senat
SeuffBl.	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (1836–1913)
SexualdelikteBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefäh- rlichen Straftaten – Sexualdeliktebekämpfungsgesetz –
SFHÄndG	Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
SFHG	Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschafts- abbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
SG/SoldatG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
SGB I, III, IV, V, VIII, X, XI	I: Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil III: Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung IV: Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozial- versicherung V: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung VIII: Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe X: Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten XI: Soziale Pflegeversicherung
SGb.	Sozialgerichtsbarkeit
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGV.NW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (Loseblattsammlung)
SichVG	Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sonderausschuss	Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform, Nieder- schriften zitiert nach Wahlperiode und Sitzung
SortenSchG	Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)
SozVers	Die Sozialversicherung
spez.	speziell
SprengG/SprengstoffG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
SpuRT	Zeitschrift für Sport und Recht
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten
StA	Staatsanwalt(schaft)
StaatsGH	Staatsgerichtshof
StaatsschStrafsG	Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen

Abkürzungsverzeichnis

StÄG	s. StRÄndG
StAZ	Das Ständesamt. Zeitschrift für Ständesamtwesen, Personenstandsrecht, Ehe- u. Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
StB	Der Steuerberater
StenB/StenBer	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig, strittig
StrAbh.	Strafrechtliche Abhandlungen
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz (1. vom 30.8.1951) 18. ~ Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 27. ~ – Kinderpornographie 28. ~ – Abgeordnetenbestechung 31. ~ – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 37. ~ – §§ 180b, 181 StGB 40. ~ – Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen 41. ~ – Bekämpfung der Computerkriminalität 42. – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen
StraffreiheitsG/StrFG	Gesetz über Straffreiheit
StraFo	Strafverteidigerforum
strafr.	strafrechtlich
StrafrAbh.	Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Bennecke, dann von Beling, v. Lilienthal und Schoetensack
StraßVerkSichG/	1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (Straßenverkehrssicherungsgesetz – StraßenVSichG)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StREG	Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum 5. StrRG (Strafrechtsreformergänzungsgesetz)
StrlSchuV/StrlSchVO	Strahlenschutzverordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. ~, 2. ~, ... 6. ~)
StRR	Strafrechtsreport
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StS	Strafsenat
StuR	Staat und Recht
StV/StrVert.	Strafverteidiger
StVE	Straßenverkehrsentscheidungen, hrsg. von Cramer, Berz, Gontard, Loseblattsammlung (zit. nach Paragraph u. Nummer)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVGÄndG	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze
StVj/StVJ	Steuerliche Vierteljahresschrift
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzÄndG	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz
StVollzK	Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zur Zeitschrift „Der Vollzugsdienst“)
1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
1. StVRErgG	Erstes Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s.u.	siehe unten

Abkürzungsverzeichnis

SubvG	Subventionsgesetz
SV	Sachverhalt
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TerrorBekG	Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)
TerrorBekErgG	Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)
TierschG/TierschutzG	Tierschutzgesetz
Tit.	Titel
TKG	Telekommunikationsgesetz
TPG	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen – Transplantationsgesetz
TV	Truppenvertrag
Tz.	Textziffer, -zahl
u.	unten (auch: und)
u.a.	unter anderem (auch: andere)
u.ä.	und ähnliche
u.a.m.	und anderes mehr
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Üb.	Überblick; Übersicht
Übereink./Übk.	Übereinkommen
ÜbergangsAO	Übergangsordnung
ü. M.	überwiegende Meinung
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UG	Unternehmersgesellschaft
U-Haft	Untersuchungshaft
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
umstr.	umstritten
UmwRG	Umweltrahmengesetz der DDR
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
UNTS	United Nations Treaty Series
unv.	unveröffentlicht
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheber- rechtsgesetz)
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UTR	Umwelt- und Technikrecht, Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier, hrsg. von Rüdiger Breuer u.a.
u.U.	unter Umständen
UVNVAG	Ausführungsgesetz v. 23.7.1998 (BGBl. I S. 1882) zu dem Vertrag v. 24.9.1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen – Zustimmungsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen
v.	von, vom
VAE	Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen

XXX

Abkürzungsverzeichnis

VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
v.A.w.	von Amts wegen
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VD	Verkehrsdienst
VDA bzw. VDB	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner bzw. Besonderer Teil
VE	Vorentwurf
VerbrBekG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
VerbringungsverbG	Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote
VereinfVO	Vereinfachungsverordnung 1. ~, VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Rechtspflege 2. ~, VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege 3. ~, Dritte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege 4. ~, Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege
VereinhG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen Juristentages (DJT) usw.
VerjährG	Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten 2. VerjährG, Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27.9.1993 3. VerjährG, Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 22.12.1997
VerkMitt/VerkMitt./VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VerkProspektG	Wertpapiere-Verkaufsprospektgesetz
vermitt.	vermittelnd
VerpflG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) i.d.F. v. Art. 42 EGStGB
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vhdlgen	s. Verh.
VJZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VN	Vereinte Nationen
VN-Satzung	Satzung der Vereinten Nationen
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Voraufl.	Vorauflage
Vorbem.	Vorbemerkung
VorE	Vorentwurf
vorgen.	vorgenannt

Abkürzungsverzeichnis

VRS	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer (zit. nach Heft u. Seite)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwBlBW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WaffG/WaffenG	Waffengesetz
Warn./WarnRspr	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, hrsg. von Warneyer (zit. nach Jahr und Nummer)
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Österreich)
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WehrpflG	Wehrpflichtgesetz
WeimVerf./WV	Verfassung des Deutschen Reichs (sog. „Weimarer Verfassung“)
WeinG	Weingesetz
weitergeh.	weitergehend
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
1. WiKG	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht; dann: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WissR	Wissenschaftsrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.b.	weitere Nachweise bei
WoÜbG	Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) v. 24.6.2005
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Gesetz über Wertpapierhandel
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WStG	Wehrstrafgesetz
WZG	Warenzeichengesetz
z.	zur, zum
(Z)	Entscheidung in Zivilsachen
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZahlVVGJG	Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–1944)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZbernJV/ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins

Abkürzungsverzeichnis

ZBl. f. Verk. Med.	Zentralblatt für Verkehrsmedizin, Verkehrspsychologie, Luft- und Raumfahrtmedizin
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz)
ZfB	Zeitschrift für Binnenschifffahrt und Wasserstraßen
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
Z. f. d. ges. Sachverst.wesen	Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen
ZFIS	Zeitschrift für innere Sicherheit
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
Zfs/ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZfWG	Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begr. v. Goldschmidt
Zif./Ziff.	Ziffer(n)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZollG	Zollgesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
ZustErgG	Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz)
ZustG	Zustimmungsgesetz
ZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften
zutr.	zutreffend
z.V.b.	zur Veröffentlichung bestimmt
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit
zw.	zweifelhaft (auch: zweifelnd)
ZWehrR	Zeitschrift für Wehrrecht (1936/37–1944)
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
z.Z.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Das Schrifttum zum Kernstrafrecht sowie sämtliche strafrechtlich relevanten Festschriften und vergleichbare Werke finden sich unter 1. Es folgt in alphabetischer Reihenfolge das Schrifttum zum Nebenstrafrecht und zu nichtstrafrechtlichen Gebieten: 2. Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Bürgerliches Recht einschließlich Versicherungsrecht, 4. DDR-Strafrecht, 5. Europäisches Recht, 6. Handelsrecht einschließlich Bilanz- und Gesellschaftsrecht, 7. Jugendstrafrecht, 8. Kriminologie, 9. Ordnungswidrigkeitenrecht, 10. Presserecht, 11. Rechtshilfe, 12. Rechtsmedizin und Medizinstrafrecht, 13. Strafprozess- und Strafvollzugsrecht, 14. Straßenverkehrsrecht, 15. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, 16. Wettbewerbs- und Kartellrecht, 17. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 18. Zivilprozess- und Insolvenzrecht, 19. Sonstiges (einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Völkerrecht und Waffenrecht).

1. Strafrecht (StGB) und Festschriften

AK	Kommentar zum Strafgesetzbuch – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1990), Bd. 3 (1986)
Ambos AnwK	Internationales Strafrecht, 3. Aufl. (2011) AnwaltKommentar StGB, hrsg. v. Leipold/Tsambikakis/ Zöller (2011)
Appel Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT	Verfassung und Strafe (1998) Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, 2. Aufl. (2009)
v. Bar	Gesetz und Schuld im Strafrecht, 1. Bd. (1906), 2. Bd. (1907), 3. Bd. (1909)
Baumann Baumann/Weber/Mitsch BeckOK	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (1975) Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 11. Aufl. (2003) Beck'scher Online-Kommentar StGB, hrsg. v. von Heintschel-Heinegg, 17. Edition (2011)
Beling Binding, Grundriß	Die Lehre vom Verbrechen (1906) Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (1913)
Binding, Handbuch Binding, Lehrbuch I, II	Handbuch des Strafrechts (1885) Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 2. Aufl. Bd. 1 (1902), Bd. 2 (1904/05)
Binding, Normen	Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl., 4 Bände (1890–1919)
BK	Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Niggli/Wiprächtiger (2003) (s. aber auch 15. Verfassungsrecht)
Blei I, II	Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. (1983); Strafrecht II, Besonderer Teil, 12. Aufl. (1983)
Bochumer Erläuterungen	Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz, hrsg. v. Schlüchter (1998)
Bockelmann BT 1, 2, 3	Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte, 2. Aufl. (1982); Bd. 2: Delikte gegen die Person (1977); Bd. 3: Ausgewählte Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit (1980)
Bockelmann/Volk Bringewat	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1987) Grundbegriffe des Strafrechts, 2. Aufl. (2008)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|---|--|
| <p>Bruns, Strafzumessungsrecht
Bruns, Recht der Strafzumessung
Bruns, Reflexionen</p> | <p>Strafzumessungsrecht: Gesamtdarstellung, 2. Aufl. (1974)
Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. (1985)
Neues Strafzumessungsrecht? „Reflexionen“ über eine geforderte Umgestaltung (1988)</p> |
| <p>Burgstaller</p> | <p>Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht (1974)</p> |
| <p>Coimbra-Symposium</p> | <p>s. Schünemann/de Figueiredo Dias</p> |
| <p>Dahs
Dalcke/Fuhrmann/Schäfer
Dölling/Duttge/Rössner</p> | <p>Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl. (2005)
Strafrecht und Strafverfahren, 37. Aufl. (1961)
Gesamtes Strafrecht, 2. Aufl. (2011)</p> |
| <p>Ebert</p> | <p>Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege: Beiträge anlässlich eines Symposiums zum 60. Geburtstag von E. W. Hanack, hrsg. v. Ebert (1991)</p> |
| <p>Ebert AT
Einführung 6. StrRG</p> | <p>Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2001)
Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz (1998) (bearb. v. Dencker u.a.)</p> |
| <p>Eisele BT 1, BT 2</p> | <p>Strafrecht – Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit (2008); Strafrecht – Besonderer Teil II: Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte und Urkundendelikte (2009)</p> |
| <p>Erbs/Kohlhaas</p> | <p>Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattausgabe, 5. Aufl. (1993 ff)</p> |
| <p>Erinnerungsgabe Grünhut
Eser et al., Rechtfertigung und Entschuldigung I–IV</p> | <p>Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1965)
Rechtfertigung und Entschuldigung: rechtsvergleichende Perspektiven. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 1, hrsg. v. Eser/Fletcher (1987); Bd. 2, hrsg. v. Eser/Fletcher (1988); Bd. 3: Deutsch-Italienisch-Portugiesisch-Spanisches Strafrechtsskolloquium 1990 in Freiburg, hrsg. v. Eser/Perron (1991); Bd. 4: Ostasiatisch-Deutsches Strafrechtsskolloquium 1993 in Tokio, hrsg. v. Eser/Nishihara (1995)</p> |
| <p>Festgabe BGH 25
Festgabe BGH 50</p> | <p>25 Jahre Bundesgerichtshof
50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV: Straf- und Strafprozeßrecht (2000)</p> |
| <p>Festgabe Frank</p> | <p>Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1930)</p> |
| <p>Festgabe Graßhoff</p> | <p>Der verfasste Rechtsstaat, Festgabe für Karin Graßhoff (1998)</p> |
| <p>Festgabe Kern
Festgabe Paulus
Festgabe Peters</p> | <p>Festgabe für Eduard Kern zum 70. Geburtstag (1957)
Festgabe für Rainer Paulus zum 70. Geburtstag (2009)
Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren: Festgabe für Karl Peters aus Anlaß seines 80. Geburtstages (1984)</p> |
| <p>Festgabe RG I–VI</p> | <p>Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1929)</p> |
| <p>Festgabe Schultz</p> | <p>Lebendiges Strafrecht: Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz (1977)</p> |
| <p>Festgabe Schweizer JT
Festschrift Achenbach</p> | <p>Festgabe zum Schweizerischen Juristentag (1963)
Festschrift für Hans Achenbach zum 70. Geburtstag (2011)</p> |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Festschrift Amelung Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts: Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag (2009)
- Festschrift Androulakis Festschrift für Nikolaos Androulakis zum 70. Geburtstag (2003)
- Festschrift Augsburg Recht in Europa: Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät Augsburg (2002)
- Festschrift Baumann Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag (1992)
- Festschrift Bemann Festschrift für Günter Bemann zum 70. Geburtstag (1997)
- Festschrift BGH 50 Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (2000)
- Festschrift Blau Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag (1985)
- Festschrift Bockelmann Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag (1979)
- Festschrift Böhm Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (1999)
- Festschrift Böttcher Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag (2007)
- Festschrift Boujong Verantwortung und Gestaltung: Festschrift für Karlheinz Boujong zum 65. Geburtstag (1996)
- Festschrift Brauneck Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (1999)
- Festschrift Bruns Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag (1978)
- Festschrift Burgstaller Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (2004)
- Festschrift v. Caemmerer Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag (1978)
- Festschrift Celle I Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle: zum 250-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1961)
- Festschrift Celle II Festschrift zum 275-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1986)
- Festschrift Dahs Festschrift für Hans Dahs zum 70. Geburtstag (2005)
- Festschrift Diestelkamp Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa: Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (1994)
- Festschrift DJT Hundert Jahre deutsches Rechtsleben: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, 2 Bde. (1960)
- Festschrift Dreher Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag (1977)
- Festschrift Dünnebieber Festschrift für Hans Dünnebieber zum 75. Geburtstag (1982)
- Festschrift Eisenberg Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag (2009)
- Festschrift Engisch Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (1969)
- Festschrift Ermacora Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte: Festschrift für Felix Ermacora zum 65. Geburtstag (1988)
- Festschrift Eser Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag (2005)
- Festschrift Fezer Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag (2008)
- Festschrift Friebertshäuser Festgabe für den Strafverteidiger Dr. Heino Friebertshäuser (1997)
- Festschrift GA 140 Jahre Goldammer's Archiv für Strafrecht: eine Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul-Günter Pötz (1993)
- Festschrift Gallas Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag (1973)
- Festschrift von Gamm Festschrift für Otto-Friedrich Frhr. von Gamm
- Festschrift Gauweiler Recht und Politik: Festschrift für Peter Gauweiler zum 60. Geburtstag (2009)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Festschrift Geerds
Kriminalistik und Strafrecht: Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag (1995)
- Festschrift Geilen
Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen: Festschrift für Gerd Geilen zum 70. Geburtstag (2003)
- Festschrift Geiß
Festschrift für Karlmann Geiß zum 65. Geburtstag (2000)
- Festschrift Geppert
Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag (2011)
- Festschrift Germann
Rechtsfindung – Beiträge zur juristischen Methodenlehre: Festschrift für Oscar Adolf Germann zum 80. Geburtstag (1969)
- Festschrift Gleispach
Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft: Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach (1936) (Nachdruck 1995)
- Festschrift Göppinger
Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten: Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag (1990)
- Festschrift Gössel
Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag (2002)
- Festschrift Grünwald
Festschrift für Gerald Grünwald zum 70. Geburtstag (1999)
- Festschrift Grützner
Aktuelle Probleme des internationalen Strafrechts – Beiträge zur Gestaltung des internationalen und supranationalen Strafrechts: Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag (1970)
- Festschrift Hamm
Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag (2008)
- Festschrift Hanack
Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag (1999)
- Festschrift Hassemer
Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag (2010)
- Festschrift Heidelberg
Richterliche Rechtsfortbildung: Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität Heidelberg (1986)
- Festschrift Heinitz
Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag (1972)
- Festschrift Henkel
Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag (1974)
- Festschrift v. Hentig
Kriminologische Wegzeichen: Festschrift für Hans v. Hentig zum 80. Geburtstag (1967)
- Festschrift Herzberg
Strafrecht zwischen System und Telos: Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag (2008)
- Festschrift Herzog
Staatsrecht und Politik: Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag (2009)
- Festschrift Heusinger
Ehrengabe für Bruno Heusinger (1968)
- Festschrift Hilger
Datenübermittlungen und Vorermittlungen: Festgabe für Hans Hilger (2003)
- Festschrift Hirsch
Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag (1999)
- Festschrift Honig
Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag (1970)
- Festschrift Hruschka
Jahrbuch für Recht und Ethik: Festschrift für Joachim Hruschka zum 70. Geburtstag (2006)
- Festschrift Hubmann
Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistung: Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag (1985)
- Festschrift Hübner
Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag (1984)
- Festschrift Jakobs
Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag (2007)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|------------------------------------|--|
| Festschrift Jauch | Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch zum 65. Geburtstag (1990) |
| Festschrift Jescheck | Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1985) |
| Festschrift Jung | Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag (2007) |
| Festschrift JurGes. Berlin | Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1984) |
| Festschrift Kaiser | Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1998) |
| Festschrift Arthur Kaufmann (1989) | Jenseits des Funktionalismus: Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag (1989) |
| Festschrift Arthur Kaufmann (1993) | Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag (1993) |
| Festschrift Kern | Tübinger Festschrift für Eduard Kern (1968) |
| Festschrift Kleinknecht | Strafverfahren im Rechtsstaat: Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag (1985) |
| Festschrift Klug | Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1983) |
| Festschrift Koch | Strafverteidigung und Strafprozeß: Festgabe für Ludwig Koch (1989) |
| Festschrift Kohlmann | Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag (2003) |
| Festschrift Kohlrausch | Probleme der Strafrechtserneuerung: Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstage dargebracht (1944; Nachdruck 1978) |
| Festschrift Köln | Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln (1988) |
| Festschrift Krause | Recht und Kriminalität: Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag (1990) |
| Festschrift Krey | Festschrift für Volker Krey zum 70. Geburtstag (2010) |
| Festschrift Küper | Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag (2007) |
| Festschrift Lackner | Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (1987) |
| Festschrift Lampe | Jus humanum: Grundlagen des Rechts und Strafrechts, Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag (2003) |
| Festschrift Lange | Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag (1976) |
| Festschrift Laufs | Humaniora, Medizin – Recht – Geschichte: Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag (2006) |
| Festschrift Leferenz | Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht: Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag (1983) |
| Festschrift Lenckner | Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag (1998) |
| Festschrift Lüderssen | Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag (2002) |
| Festschrift Maihofer | Rechtsstaat und Menschenwürde: Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag (1988) |
| Festschrift Maiwald | Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag (2011) |
| Festschrift Mangakis | Strafrecht – Freiheit – Rechtsstaat: Festschrift für Georgios Mangakis (1999) |
| Festschrift Maurach | Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag (1972) |
| Festschrift H. Mayer | Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag (1966) |
| Festschrift Mehle | Festschrift für Volkmar Mehle zum 65. Geburtstag (2009) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Meyer-Goßner	Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag (2001)
Festschrift Mezger	Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag (1954)
Festschrift Middendorff	Festschrift für Wolf Middendorff zum 70. Geburtstag (1986)
Festschrift Miyazawa	Festschrift für Koichi Miyazawa: dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses (1995)
Festschrift E. Müller (2003)	Opuscula Honoraria, Egon Müller zum 65. Geburtstag (2003)
Festschrift E. Müller (2008)	Festschrift für Egon Müller zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Müller-Dietz (1998)	Das Recht und die schönen Künste: Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag (1998)
Festschrift Müller-Dietz (2001)	Grundlagen staatlichen Strafans: Festschrift für Heinz-Müller-Dietz zum 70. Geburtstag (2001)
Festschrift Nehm	Strafrecht und Justizgewährung: Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag (2006)
Festschrift Nishihara	Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Nobbe	Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht: Festschrift für Gerd Nobbe zum 65. Geburtstag (2009)
Festschrift Odersky	Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag (1996)
Festschrift Oehler	Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag (1985)
Festschrift Otto	Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Pallin	Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie: Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989)
Festschrift Partsch	Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung: Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag (1989)
Festschrift Peters	Einheit und Vielfalt des Strafrechts: Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag (1974)
Festschrift Pfeiffer	Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht: Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes (1988)
Festschrift Pfenniger	Strafprozeß und Rechtsstaat: Festschrift zum 70. Geburtstag von H. F. Pfenniger (1976)
Festschrift Platzgummer	Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995)
Festschrift Pötz	s. Festschrift GA
Festschrift Puppe	Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion: Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag (2011)
Festschrift Rasch	Die Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch (1993)
Festschrift Rebmann	Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (1989)
Festschrift Reichsgericht	Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 5, Strafrecht und Strafprozeß (1929)
Festschrift Reichsjustizamt	Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Festschrift zum 100-jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1.1.1877 (1977)
Festschrift Richterakademie	Justiz und Recht: Festschrift aus Anlaß des 10-jährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie in Trier (1983)
Festschrift Rieß	Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag (2002)
Festschrift Richter	Verstehen und Widerstehen: Festschrift für Christian Richter II zum 65. Geburtstag (2006)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Rissing-van Saan	Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag (2011)
Festschrift Rittler	Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag (1957)
Festschrift Rolinski	Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag (2002)
Festschrift Rosenfeld	Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld zu seinem 80. Geburtstag (1949)
Festschrift Roxin (2001)	Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag (2001)
Festschrift Roxin (2011)	Strafrecht als Scientia Universalis: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag (2011)
Festschrift Rudolphi	Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag (2004)
Festschrift Salger	Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin: Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes (1995)
Festschrift Samson	Recht – Wirtschaft – Strafe: Festschrift für Erich Samson zum 70. Geburtstag (2010)
Festschrift Sarstedt	Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag (1981)
Festschrift Sauer	Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag (1949)
Festschrift G. Schäfer	NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag (2002)
Festschrift K. Schäfer	Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag (1980)
Festschrift Schaffstein	Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag (1975)
Festschrift Schewe	Medizinrecht – Psychopathologie – Rechtsmedizin: diesseits und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin, Festschrift für Günter Schewe zum 60. Geburtstag (1991)
Festschrift Schleswig-Holstein	Strafverfolgung und Strafverzicht: Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein (1992)
Festschrift Schlüchter	Freiheit und Verantwortung in schwieriger Zeit: kritische Studien aus vorwiegend straf(prozeß)rechtlicher Sicht zum 60. Geburtstag von Ellen Schlüchter (1998)
Festschrift N. Schmid	Wirtschaft und Strafrecht: Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag (2001)
Festschrift R. Schmid	Recht, Justiz, Kritik: Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag (1985)
Festschrift Eb. Schmidt	Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag (1961)
Festschrift Schmidt-Leichner	Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag (1977)
Festschrift Schmitt	Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag (1992)
Festschrift Schneider	Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert: Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Schreiber	Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie: Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag (2003)
Festschrift Schroeder	Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag (2006)
Festschrift Schüler-Springorum	Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag (1993)
Festschrift Schwind	Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag (2006)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|---|---|
| Festschrift Schwinge | Persönlichkeit in der Demokratie: Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag (1973) |
| Festschrift Seebode | Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag (2008) |
| Festschrift Sendler | Bürger-Richter-Staat: Festschrift für Horst Sendler zum Abschied aus seinem Amt (1991) |
| Festschrift Spendel | Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag (1992) |
| Festschrift Spinellis | Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jahrhundert: Festschrift für Dionysios Spinellis, 2 Bde. (2001) |
| Festschrift Stock | Studien zur Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Ulrich Stock zum 70. Geburtstag (1966) |
| Festschrift Stöckel | Strafrechtspraxis und Reform: Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag (2010) |
| Festschrift Stree/Wessels | Beiträge zur Rechtswissenschaft: Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag (1993) |
| Festschrift Stutte | Jugendpsychiatrie und Recht: Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag (1979) |
| Festschrift Tiedemann | Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtsstatsachen; Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008) |
| Festschrift Trechsel | Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte: Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag (2002) |
| Festschrift Triffterer | Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag (1996) |
| Festschrift Tröndle | Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag (1989) |
| Festschrift Tübingen | Tradition und Fortschritt im Recht: Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500-jährigen Bestehen 1977 von ihren gegenwärtigen Mitgliedern (1977) |
| Festschrift Venzlaff | Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven: Festschrift für Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag (2006) |
| Festschrift Volk | In dubio pro libertate: Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag (2009) |
| Festschrift Waseda | Recht in Ost und West: Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Instituts für Rechtsvergleichung der Waseda-Universität (1988) |
| Festschrift Wassermann | Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag (1985) |
| Festschrift v. Weber | Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag (1963) |
| Festschrift Weber | Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag (2004) |
| Festschrift Welzel | Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag (1974) |
| Festschrift Widmaier | Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften: Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag (2008) |
| Festschrift Wolf | Mensch und Recht: Festschrift für Erik Wolf zum 70. Geburtstag (1972) |
| Festschrift Wolff | Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag (1998) |
| Festschrift Würtenberger | Kultur, Kriminalität, Strafrecht: Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag (1977) |
| Festschrift Würzburger Juristenfakultät | Raum und Recht: Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät (2002) |
| Festschrift Zeidler | Festschrift für Wolfgang Zeidler (1987) |
| Festschrift Zweibrücken | 175 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht: 1815 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990 (1990) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Fischer | Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurzkomentar, 58. Aufl. (2011); 59. Aufl. (2012); bis zur 54. Auflage <i>Tröndle/Fischer</i> |
| Forster/Joachim | Alkohol und Schuldfähigkeit (1997) |
| Frank | Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 18. Aufl. (1931) |
| Freiburg-Symposium | s. Tiedemann-Symposium |
| Freund AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2009) |
| Frisch, Vorsatz und Risiko | Vorsatz und Risiko: Grundfragen des tatbestandsmäßigen Verhaltens und des Vorsatzes (1983) |
| Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten | Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs (1988) |
| Frister | Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (2009) |
| Gallas, Beiträge | Beiträge zur Verbrechenslehre (1968) |
| Gedächtnisschrift Delitala | Gedächtnisschrift für (Studi in memoria di) Giacomo Delitala, 3 Bde. (1984) |
| Gedächtnisschrift Armin Kaufmann | Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann (1989) |
| Gedächtnisschrift H. Kaufmann | Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (1986) |
| Gedächtnisschrift Keller | Gedächtnisschrift für Rolf Keller (2003) |
| Gedächtnisschrift Meurer | Gedächtnisschrift für Dieter Meurer (2002) |
| Gedächtnisschrift K. Meyer | Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer (1990) |
| Gedächtnisschrift Noll | Gedächtnisschrift für Peter Noll (1984) |
| Gedächtnisschrift H. Peters | Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967) |
| Gedächtnisschrift Radbruch | Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch (1968) |
| Gedächtnisschrift Schlüchter | Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter (2002) |
| Gedächtnisschrift Schröder | Gedächtnisschrift für Horst Schröder (1978) |
| Gedächtnisschrift Tjong | Gedächtnisschrift für Zong Uk Tjong (1985) |
| Gedächtnisschrift Vogler | Gedächtnisschrift für Theo Vogler (2004) |
| Gedächtnisschrift Zipf | Gedächtnisschrift für Heinz Zipf (1999) |
| Gimbernat et al. | Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte: Spanisch-Deutsches Symposium zu Ehren von Claus Roxin, hrsg. v. Gimbernat et al. (1995) |
| Gössel I, II | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen immaterielle Rechtsgüter des Individuums, 2. Aufl. (1999); Bd. 2: Straftaten gegen materielle Rechtsgüter des Individuums (1996) |
| Gössel/Dölling | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl. (2004) |
| Gropp AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2005) |
| Gropp Sonderbeteiligungen | Deliktstypen mit Sonderbeteiligung (1992) |
| Grundfragen | Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, hrsg. v. Schönemann (1984) |
| Haft AT, BT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. (2004); Besonderer Teil I, 9. Aufl. (2009); Besonderer Teil II, 8. Aufl. (2005) |
| Hanack-Symposium | s. Ebert |
| Hefendehl | Empirische Erkenntnisse, dogmatische Fundamente und kriminalpolitischer Impetus. Symposium für Bernd Schönemann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hefendehl (2005) |
| Hefendehl Kollektive Rechtsgüter | Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht (2002) |
| Heghmans BT | Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil (2009) |
| Heinrich | Strafrecht AT I, 2. Aufl. (2010) und AT II (2005) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|---|---|
| v. Hippel I, II
HK-GS | Deutsches Strafrecht, Bd. 1 (1925), Bd. 2 (1930)
Gesamtes Strafrecht. StGB, StPO, Nebengesetze – Hand-
kommentar; hrsg. v. Dölling/Duttge/Rössner, 2. Aufl.
(2011) |
| Hohmann/Sander | Strafrecht Besonderer Teil. BT I: Vermögensdelikte,
3. Aufl. (2011); BT II: Delikte gegen die Person und gegen
die Allgemeinheit, 2. Aufl. (2011) |
| Hruschka | Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl.
(1988) |
| Jäger BT | Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 4. Aufl.
(2011) |
| Jakobs AT
Jescheck, Beiträge I, II | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1993)
Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft: ausgewählte
Beiträge zur Strafrechtsreform, zur Strafrechtsverglei-
chung, zum internationalen Strafrecht, 1953–1979 (1980)
(I); Beiträge zum Strafrecht 1980–1998 (1998) (II), jew.
hrsg. v. Vogler |
| Jescheck/Weigend
Joecks | Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (1996)
Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 8. Aufl. 2009 |
| Kienapfel AT
Kienapfel, Urkunden | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1984)
Urkunden und andere Gewächtschaftsträger im Strafrecht
(1967) |
| Kindhäuser AT, BT I, II | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (2011); Besonderer
Teil I: Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und
Gesellschaft, 5. Aufl. (2012); Besonderer Teil II: Straftaten
gegen Vermögensrechte, 6. Aufl. (2011) |
| Kindhäuser LPK | Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl.
(2010) |
| Kindhäuser, Gefährdung
Kleszczewski AT, BT | Gefährdung als Straftat (1989)
Strafrecht, Allgemeiner Teil (2008); Besonderer Teil I:
Straftaten gegen die Person (2010); Besonderer Teil II: Ver-
mögensdelikte (2011) |
| Köhler AT
Kohlrausch/Lange | Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil (1997)
Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen,
43. Aufl. (1961) |
| Krey/Esser
Krey/Heinrich | Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (2011)
Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne
Vermögensdelikte, 14. Aufl. (2008) |
| Krey/Hellmann | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte,
15. Aufl. (2008) |
| Kühl AT
Küper BT
Küpper BT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. (2008)
Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. (2008)
Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen Rechts-
güter der Person und Gemeinschaft, 3. Aufl. (2007) |
| Lackner/Kühl
v. Liszt, Aufsätze
v. Liszt/Schmidt AT, BT | Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 27. Aufl. (2011)
Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2 Bde. (1925)
Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil,
26. Aufl. (1932); Besonderer Teil, 25. Aufl. (1925) |
| LK | Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 11. Aufl.
(1992–2006) hrsg. v. Jähnke/Laufhütte/Odersky; 12. Aufl.
hrsg. v. Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (2006 ff) |
| Lutz | Strafrecht AT, 5. Aufl. (2009) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Madrid-Symposium Manoledakis/Prittwitz	s. Schönemann/Suárez Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende: Deutsch-Griechisches Symposium in Rostock 1999, hrsg. v. Manoledakis/Prittwitz (2000)
Matheus Maurach AT, BT	Strafrecht BT 2, 4. Aufl. (2008) Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1971); Besonderer Teil, 5. Aufl. (1969) mit Nachträgen von 1970/71
Maurach/Zipf	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl. (1992)
Maurach/Gössel/Zipf	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2: Erscheinungsformen des Verbrechen und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl. (1989)
Maurach/Schroeder/Maiwald I, II	Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 10. Aufl. (2009); Teilbd. 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 10. Aufl. (2010)
H. Mayer AT H. Mayer, Strafrecht H. Mayer, Studienbuch Mezger, Strafrecht	Strafrecht, Allgemeiner Teil (1953) Das Strafrecht des deutschen Volkes (1936) Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch (1967) Strafrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1949) (ergänzt durch: Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik [1950])
Mitsch BT 1, 2	Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte, Teilbd. 1: Kernbereich, 2. Aufl. (2003); Teilbd. 2: Randbereich (2001)
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Joocks/Miebach (ab 2003)
Naucke Niederschriften I–XIV	Strafrecht, Eine Einführung, 11. Aufl. (2008) Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 14 Bde. (1956–1960)
Niethammer Niggli/Queloz	Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts (1950) Strafjustiz und Rechtsstaat: Symposium zum 60. Geburtstag von Franz Riklin und José Hurtado Pozo, hrsg. v. Niggli/Queloz (2003)
NK	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 3. Aufl. (2010)
Oehler v. Olshausen	Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (1983) Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl. (§§ 1–246) bearb. von Freiesleben u.a. (1942 ff); sonst 11. Aufl. bearb. von Lorenz u.a. (1927)
Otto AT, BT	Grundkurs Strafrecht: Allgemeine Strafrechtslehre/Die einzelnen Delikte, jeweils 7. Aufl. (2005)
Pfeiffer/Maul/Schulte	Strafgesetzbuch, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (1969)
Preisendanz Puppe	Strafgesetzbuch, Lehrkommentar, 30. Aufl. (1978) Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1 (2002); Band 2 (2005)
Rengier BT 1, 2	Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte, 13. Aufl. (2011); Bd. 2: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 12. Aufl. (2011)
Riklin-Hurtado-Symposium Rostock-Symposium	s. Niggli/Queloz s. Manoledakis/Prittwitz

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|--|---|
| Roxin AT I, II | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. (2006); Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2: Besondere Erscheinungsformen der Straftat (2003) |
| Roxin TuT
Roxin/Stree/Zipf/Jung
Roxin-Symposium | Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. (2006)
Einführung in das neue Strafrecht, 2. Aufl. (1975)
s. Gimbernat |
| Sack | Umweltschutz-Strafrecht, Erläuterung der Straf- und Bußgeldvorschriften, Loseblattausgabe, 4. Aufl. (1997 ff) |
| Safferling
SSW | Internationales Strafrecht (2011)
Strafgesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Satzger/Schmitt/Widmaier (2009) |
| Sauer AT, BT | Allgemeine Strafrechtslehre, 3. Aufl. (1955); System des Strafrechts, Besonderer Teil (1954) |
| Schäfer/v. Dohnanyi | Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 (1936) (Nachtrag zur 18. Aufl. von Frank: das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich [1931]) |
| Schmidt
Schmidt/Priebe
Schmidt-Salzer
Schmidhäuser
Schmidhäuser AT, BT, StuB | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. (2010)
Strafrecht Besonderer Teil I und II, jeweils 9. Aufl. (2010)
Produkthaftung, Bd. 1: Strafrecht, 2. Aufl. (1988)
Einführung in das Strafrecht, 2. Aufl. (1984)
Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1975); Besonderer Teil, 2. Aufl. (1983); Studienbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1984) |
| Schöch | Wiedergutmachung und Strafrecht: Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, hrsg. v. Schöch (1987) |
| Schönke/Schröder
Schramm
Schroth BT
Schünemann/de Figueiredo Dias | Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. (2010)
Internationales Strafrecht (2011)
Strafrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl. (2010)
Bausteine des Europäischen Strafrechts: Coimbra-Symposium für Claus Roxin, hrsg. v. Schünemann/de Figueiredo Dias (1995) |
| Schünemann/Suárez | Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts: Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, hrsg. v. Schünemann/Suárez (1994) |
| Sieber
Sieber/Cornils | Verantwortlichkeit im Internet (1999)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, hrsg. von Sieber/Cornils (2008 ff) |
| SK | Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattausgabe |
| sLSK | Systematischer Leitsatzkommentar zum Sanktionenrecht, hrsg. v. Horn, Loseblattausgabe (1983 ff) |
| Sonnen
Stratenwerth/Kuhlen AT | Strafrecht Besonderer Teil (2005)
Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Die Straftat, 5. Aufl. (2004) |
| Tendenzen der Kriminalpolitik | Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtsskolloquium, hrsg. v. Cornils/Eser (1987) |
| Tiedemann | Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union, Rechtsdogmatik – Rechtsvergleich – Rechtspolitik (Freiburg-Symposium), hrsg. v. Tiedemann (2002) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Tiedemann, Anfängerübung	Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Aufl. (1999)
Tiedemann, Tatbestandsfunktionen	Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht (1969)
Tiedemann-Symposium	s. Schünemann/Suárez
Walter	Der Kern des Strafrechts (2006)
v. Weber	Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. (1948)
Welzel, Strafrecht	Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. (1969)
Welzel, Strafrechtssystem	Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4. Aufl. (1961)
Wessels/Beulke	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 41. Aufl. (2011)
Wessels/Hettinger	Strafrecht, Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 35. Aufl. (2011)
Wessels/Hillenkamp	Strafrecht, Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Vermögenswerte, 34. Aufl. (2011)
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch – StGB; hrsg. v. Höpfl/Ratz, 2. Aufl. (1999 ff)
Wohlens Deliktstypen	Deliktstypen des Präventionsrechts – Zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte (2000)
Wolters	Das Unternehmensdelikt (2001)
Zieschang AT	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2009)
Zieschang, Gefährdungsdelikte	Die Gefährdungsdelikte (1998)

2. Betäubungsmittelstrafrecht

Franke/Wienroeder	Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 3. Aufl. (2008)
Joachimski/Haumer	Betäubungsmittelgesetz (mit ergänzenden Bestimmungen), Kommentar, 7. Aufl. (2002)
Körner	Betäubungsmittelgesetz, (ab 4. Aufl.) Arzneimittelgesetz, Kurzkomentar, 6. Aufl. (2007)
Webel	Betäubungsmittelstrafrecht (2003)
Weber	Betäubungsmittelgesetz, Verordnungen zum BtMG, Kommentar, 3. Aufl. (2009)

3. Bürgerliches Recht einschließlich Versicherungsrecht

Bruck/Möller	Grosskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 9. Aufl. (2008 ff)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 12. Aufl. (2008)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 13. Aufl. (2009)
Larenz/Wolf	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. (2004)
MK BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage (ab 2000); 5. Aufl. (ab 2008), hrsg. von Rebmann/Säcker/Rixecker
MK VVG	Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (2009)
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz (Auszug), Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Kurzkomentar, 70. Aufl. (2011)
Prütting/Wegen/Weinreich	BGB Kommentar, 4. Aufl. (2009)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Reichsgerichtsrätekomm. tar), hrsg. v. Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl. (1975–1999)
- Schulze/Dörner/Ebert u.a. Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 6. Aufl. (2009)
- Soergel Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl. (1999 ff)
- Staudinger J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl. Bearbeitungen (1993 ff)

4. DDR-Strafrecht

- StGB-Komm.-DDR Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Kommentar, 5. Aufl. (1987)
- StGB-Lehrb.-DDR AT, BT Strafrecht der DDR, Lehrbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1976); Besonderer Teil (1981)
- StGB-Lehrb.-DDR 1988 Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Allgemeiner Teil (1988)
- StPO-Komm.-DDR Strafprozessrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Kommentar, 3. Aufl. (1989)
- StPO-Lehrb.-DDR Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1987)

5. Europäisches Recht

- Bleckmann Europarecht, 6. Aufl. (1997)
- Geiger EUV, EGV, Kommentar, 4. Aufl. (2004), (1. und 2. Aufl. unter dem Titel: EG-Vertrag)
- Grabitz/Hilf Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Loseblattausgabe, Altbd. I, II, hrsg. v. Grabitz/Hilf (1983 ff) (jew. bearb. v. Bandilla u.a.); Bd. 1 EUV/EGV, hrsg. v. Meinhard Hilf (bearb. v. Bandilla u.a.); Bd. 2 EUV/EGV, hrsg. v. Meinhard Hilf (bearb. v. Brühann u.a.); Bd. 3 Sekundärrecht: A EG-Verbraucher- und Datenschutzrecht, hrsg. v. Manfred Wolf; Bd. 4 Sekundärrecht: E EG-Außenwirtschaftsrecht, hrsg. v. Hans Günter Krenzler, 40. Aufl. (2010)
- Hailbronner/Klein/Magiera/ Müller-Graff Handkommentar zum Vertrag über die Europäische Union (EUV/EGV), Loseblattausgabe (1991 ff)
- HdEuropR Handbuch des Europäischen Rechts, Loseblattausgabe, hrsg. v. Bieber/Ehlermann (1982 ff)
- Hecker Europäisches Strafrecht, 3. Aufl. (2010)
- Hobe Europarecht, 5. Aufl. (2010)
- Immenga/Mestmäcker EG Wettbewerbsrecht EG, 2 Bde., hrsg. v. Immenga/Mestmäcker, 4. Aufl. (2007) (bearb. v. Basedow u.a.)
- Satzger Internationales und Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. (2010)
- Schwarze EU-Kommentar, hrsg. v. Schwarze, 2. Aufl. (2008)
- Schweitzer/Hummer Europarecht, 6. Aufl. (2008)
- Sieber/Brüner/Satzger/v.Heintschel-Heinegg Europäisches Strafrecht, hrsg. v. Sieber et al. (2011)
- Streinz Europarecht, 9. Aufl. (2011)

6. Handelsrecht einschließlich Bilanz- und Gesellschaftsrecht

Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch: HGB mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht, 34. Aufl. (2010)
Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn	Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. (2009)
Großfeld/Luttermann	Bilanzrecht, 5. Aufl. (2009)
Hachenburg	GmbHG, Kommentar, 8. Aufl. (1993 bis 1997)
Heymann	HGB, Kommentar, 4. Aufl. (2004)
Hopt/Wiedemann	Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. (1992 ff)
Hüffer	Aktiengesetz: AktG, Kommentar, 9. Aufl. (2010)
MK HGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. (2005 ff)
Schmidt/Lutter	Aktiengesetz, Kommentar (2007)
Scholz	Kommentar zum GmbH-Gesetz in 3 Bänden, 10. Aufl. (2006 ff)
Staub	Großkommentar zum HGB, 5. Aufl. (2008 ff)
Ulmer/Habersack/Winter	GmbHG Kommentar (2008)

7. Jugendstrafrecht

AK JGG	Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann (1987)
Brunner	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. (1991)
Brunner/Dölling	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Aufl. (2011)
Böhm/Feuerhelm	Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. (2004)
Diemer/Schatz/Sonnen	Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar, 6. Aufl. (2011)
Eisenberg JGG	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 15. Aufl. (2011)
Laubenthal/Baier/Nestler	Jugendstrafrecht, 2. Aufl. (2010)
Ostendorf JGG	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 8. Aufl. (2009)
Schaffstein/Beulke	Jugendstrafrecht, 14. Aufl. (2002)
Streng	Jugendstrafrecht, 2. Aufl. (2008)
Walter/Neubacher	Jugendkriminalität: eine systematische Darstellung, 4. Aufl. (2011)

8. Kriminologie

Albrecht	Kriminologie, 4. Aufl. (2010)
Dittmann	Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis, hrsg. von Volker Dittmann (2003)
Eisenberg, Kriminologie	Kriminologie, 6. Aufl. (2005)
Göppinger	Kriminologie, 4. Aufl. (1980)
Göppinger/Bock	Kriminologie, 6. Aufl. (2008)
HwbKrim	Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v. Sieverts/Schneider, Bd. 1–3, Ergänzungsband (4. Bd.), Nachtrags- und Registerband (5. Bd.), 2. Aufl. (1966–1998)
IntHdbKrim	Internationales Handbuch der Kriminologie, hrsg. v. H.-J. Schneider, Bd 1 (2007); Bd 2 (2009)
Kaiser	Kriminologie, Lehrbuch, 3. Aufl. (1996)
Kaiser, Einführung	Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl. (1997)
Meier	Kriminologie, 3. Aufl. (2007)
Mezger, Kriminologie	Kriminologie, Studienbuch (1951)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Schneider
Schwind

Kriminologie, Lehrbuch, 3. Aufl. (1992)
Kriminologie, 21. Aufl. (2011)

9. Ordnungswidrigkeitenrecht

Bohnert
Bohnert, Grundriss
Göhler
HK OWiG
KK OWiG
Mitsch, OWiG
Rebmann/Roth/Hermann

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, 2. Aufl. (2007)
Ordnungswidrigkeitenrecht, Grundriss für Praxis und Ausbildung, 3. Aufl. (2008)
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kurzkomentar, 15. Aufl. (2009)
Heidelberger Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, hrsg. v. Lemke u.a., 2. Aufl. (2005)
Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hrsg. v. Boujong, 3. Aufl. (2006)
Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. (2005)
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, Loseblattausgabe (2002 ff)

10. Presserecht

Groß
Löffler
Löffler HdB
Soehring

Presserecht, 3. Aufl. (1999)
Presserecht, Kommentar, Bd. 1: Allgemeine Grundlagen, Verfassungs- und Bundesrecht, 2. Aufl. (1969); Bd. 1 (in der 2. Aufl. noch Bd. 2): Die Landespressegesetze der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. (2006)
Handbuch des Presserechts, 5. Aufl. (2005)
Presserecht, 4. Aufl. (2010)

11. Rechtshilfe

Grützner/Pötz/Kreß
Hackner/Lagodny/Schomburg/Wolf
Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner
Vogler/Wilkitzki

Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Loseblattausgabe, 3. Aufl. Stand 2011
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (2003)
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. (2006); 5. Aufl. (2011)
Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), Kommentar, Loseblattausgabe (1992 ff) als Sonderausgabe aus Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl. (1980 ff)

12. Rechtsmedizin und Medizinstrafrecht

Foerster/Dreßing
Forster
Forster/Ropohl
Frister/Lindemann/Peters
HfPsych I, II

Psychiatrische Begutachtung, hrsg. v. Foerster/Dreßing, 5. Aufl. (2009)
Praxis der Rechtsmedizin (1986)
Rechtsmedizin, 5. Aufl. (1989)
Arztstrafrecht (2011)
Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. v. Göppinger/Witter, Bd. 1: Teil A (Die rechtlichen Grundlagen) und B (Die psychiatrischen Grundlagen); Bd. 2: Teil C (Die forensischen Aufgaben der Psychiatrie) und D (Der Sachverständige, Gutachten und Verfahren) (jew. 1972)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Laufs
Laufs/Katzenmeier/Lipp
Laufs/Kern
Rieger
Roxin/Schroth
Spickhoff
Ulsenheimer
Wenzel
- Fortpflanzungsmedizin und Arztrecht (1992)
Arztrecht, hrsg. v. Laufs/Katzenmeier/Lipp, 6. Aufl. (2009)
Handbuch des Arztrechts, hrsg. v. Laufs/Kern, 4. Aufl. (2010)
Lexikon des Arztrechts, Loseblatt, 2. Aufl. (2001 ff)
Handbuch des Medizinstrafrechts, hrsg. v. Roxin/Schroth, 4. Aufl. (2010)
Medizinrecht, hrsg. v. Spickhoff (2011)
Arztstrafrecht in der Praxis, 4. Aufl. (2008)
Medizinrecht, hrsg. v. Wenzel, 2. Aufl. (2009)

13. Strafprozess- und Strafvollzugsrecht

- AK StPO
AK StVollzG
Arloth
BeckOK StPO
Beulke
Bringewat
Calliess/Müller-Dietz
Eisenberg
Hamm
HK StPO
Isak/Wagner
Joecks
Kamann
Kammeier
Kissel/Mayer
KK
Kleinknecht/Meyer-Goßner
KMR
Kramer
Kühne, Strafprozeßlehre
Kühne, Strafprozessrecht
LR
Marschner/Volckart/Lesting
- Kommentar zur Strafprozeßordnung – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1988), Bd. 2 Teilbd. 1 (1992), Bd. 2 Teilbd. 2 (1993), Bd. 3 (1996)
Kommentar zum Strafvollzugsgesetz – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, 3. Aufl. (1990)
Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 3. Aufl. (2011)
Beck'scher Online-Kommentar StPO, hrsg. v. Graf, 12. Edition (2011)
Strafprozessrecht, 11. Aufl. (2010)
Strafvollstreckungsrecht: Kommentar zu den §§ 449–463d StPO (1993)
Strafvollzugsgesetz, Kurzkomentar, 11. Aufl. (2008)
Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 7. Aufl. (2011)
Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl. (2010)
Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. v. Lemke u.a., 4. Aufl. (2009)
Strafvollstreckung, 7. Aufl. (2004); vormals: Wetterich/Hamann; nunmehr: Röttle/Wagner
Studienkommentar StPO, 3. Aufl. (2011)
Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl. (2008)
Maßregelvollzugsrecht, Kommentar, 3. Aufl. (2010)
Gerichtsverfassungsgesetz. 6. Aufl. (2010)
Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, hrsg. v. Pfeiffer, 6. Aufl. (2008)
Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkomentar, 46. Aufl. (2003); nunmehr: Meyer-Goßner
Kleinknecht/Müller/Reitberger (Begr.), Kommentar zur Strafprozeßordnung, Loseblattausgabe, 8. Aufl. (1990 ff), ab 14. Lfg. hrsg. von v. Heintschel-Heinegg/Stöckel
Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts: Ermittlung und Verfahren, 7. Aufl. (2009)
Strafprozeßlehre, 4. Aufl. (1993)
Strafprozessrecht, 8. Aufl. (2010)
Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, 26. Aufl. (2006 ff)
Freiheitsentziehung und Unterbringung, 5. Aufl. (2010) (vormals Saage/Göppinger)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Meyer-Goßner
Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkomentar, 54. Aufl. (2011) vormals Kleinknecht/Meyer-Goßner
- Müller
Beiträge zum Strafprozessrecht (2003)
- Peters
Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 4. Aufl. (1985)
- Pfeiffer
Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Aufl. (2008)
- Pohlmann/Jabel/Wolf
Strafvollstreckungsordnung, Kommentar, 8. Aufl. (2001)
- Putzke
Strafprozessrecht, 2. Aufl. (2009)
- Röttle/Wagner
Strafvollstreckung, 8. Aufl. (2009); vormals Isak/Wagner, 7. Aufl. (2004)
- Roxin, Strafverfahrensrecht
Studienbuch, 25. Aufl. (1998); nunmehr Roxin/Schünemann, 26. Aufl. (2009)
- Roxin/Arzt/Tiedemann
Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, 5. Auflage (2006)
- Saage/Göppinger
Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl. (1994) (ab der 4. Auflage Marschner/Volckart)
- Sarstedt/Hamm
Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl. (1998) (ab der 7. Auflage Hamm)
- Schäfer, Strafverfahren
Die Praxis des Strafverfahrens, 6. Aufl. (2000)
- Schäfer/Sander/van Gemmeren
Die Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl. (2008)
- Schätzler
Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl. (1992)
- Eb. Schmidt, Lehrkommentar I–III
Strafprozeßordnung, Lehrkommentar, Bd. 1: Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 2. Aufl. (1964); Bd. 2: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (1957) (mit Nachtragsband 1 [1967] und 2 [1970]); Bd. 3: Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (1960)
- Schwind/Böhm/Jehle
Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 5. Auflage (2009)
- SK StPO
Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattausgabe (1986 ff)
- Ulrich
Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl. (2007), bis zur 11. Aufl. „Jessnitzer/Ulrich“
- Volckart
Maßregelvollzug, 7. Aufl. (2009)
- Volk
Grundkurs StPO, 7. Aufl. (2010)
- Walter, Strafvollzug
Strafvollzug, 2. Aufl. (1999)

14. Straßenverkehrsrecht

- Bär/Hauser/Lehmpuhl
Unfallflucht, Kommentar, Loseblattausgabe (1978 ff)
- Beck/Berr
OWi – Sachen im Straßenverkehrsrecht, 6. Aufl. (2011)
- Burmann/Heß/Jahnke/Janker
Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 21. Aufl. (2010), vormals: Jagow/Burmann/Heß
- Cramer
Straßenverkehrsrecht, Bd. 1: StVO, StGB, 2. Aufl. (1977)
- Full/Möhl/Rüth
Straßenverkehrsrecht: Kommentar (1980) mit Nachtrag (1980/81)
- Hentschel/König/Dauer
Straßenverkehrsrecht: Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Auszug), Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwal-

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- tungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen des StGB und StPO, 41. Aufl. (2011), vormals Jagusch/Hentschel
- Hentschel Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 10. Aufl. (2006)
- Hentschel/Born Trunkenheit im Straßenverkehr, 7. Aufl. (1996)
- Himmelreich/Bücken Verkehrsunfallflucht: Verteidigerstrategien im Rahmen des § 142 StGB, 5. Aufl. (2009)
- Himmelreich/Hentschel Fahrverbot, Führerscheinentzug; Bd. 1: Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 8. Aufl. (1995)
- HK StVR Heidelberger Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, hrsg. v. Griesbaum u.a. (1993)
- Janker Straßenverkehrsdelikte: Ansatzpunkte für die Verteidigung (2002)
- Jagow/Burmann/Heß Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 20. Aufl. (2008); vormals: Janiszewski/Jagow/Burmann
- Jagusch/Hentschel Straßenverkehrsrecht, Kurzkommentar, 40. Aufl. (2009)
- Janiszewski Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004
- Mühlhaus/Janiszewski Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 15. Aufl. (1998); nunmehr: Janiszewski/Jagow/Burmann
- Müller I–III Straßenverkehrsrecht, Großkommentar, 22. Aufl., Bd. 1 (1969) mit Nachtrag 1969, Bd. 2 (1969), Bd. 3 (1973)
- Rüth/Berr/Berz Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 2. Aufl. (1988)

15. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht

- Battis Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2009)
- BK Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Loseblattausgabe, hrsg. v. Dolzer/Vogel (1954 ff)
- Clemens/Scheuring/Steingen Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). Gesetze, Verwaltungsvorschriften, BAT-O und andere Tarifverträge. Loseblatt. (Stand 2006)
- Dreier I–III Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1: Art. 1–19 (1996), 2. Aufl. (2004); Bd. 2: Art. 20–82 (1998); Bd. 3: Art. 83–146 (2000); Bd. 2, 2. Aufl. (2008)
- Fuhr/Stahlhacke Gewerbeordnung, Kommentar, Gewerberechtlicher Teil, Loseblattausgabe, hrsg. v. Friauf (2001 ff)
- HdStR I–IX Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Isensee/Kirchhof, Bd. 1, 3. Aufl. (2003); Bd. 2, 3. Aufl. (2004); Bd. 3, 3. Aufl. (2005); Bd. 4, 3. Aufl. (2006); Bd. 5, 3. Aufl. (2007); Bd. 6, 3. Aufl. (2008); Bd. 7, 3. Aufl. (2009); Bd. 8 (1995); Bd. 9 (1997); Bd. 10 (2000)
- Jarass/Pieroith Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 10. Aufl. (2009)
- Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz, 12. Aufl. (2011)
- Landmann/Rohmer I, II Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Kommentar, Loseblattausgabe, Bd. 1: Gewerbeordnung; Bd. 2: Ergänzende Vorschriften (jew. 1998 ff)
- v. Mangoldt/Klein/Starck Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1 (Artt. 1–19), Bd. 2 (Artt. 20–82), Bd. 3 (Artt. 83–146), 6. Aufl. (2010); früherer Titel: Das Bonner Grundgesetz
- Maunz/Dürig Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, 7. Aufl. (1991 ff) (bearb. v. Badura u.a.), 62. Aufl. (2011)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Maunz/Schmidt-Bleibtreu/
Klein/Ulsamer Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Loseblatt-
ausgabe, 3. Aufl. (1992 ff); nunmehr:
v. Münch/Kunig Maunz/Schmidt/Bleibtreu/Klein/Bethge, 35. Aufl. (2011)
Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. (2000); Bd. 2,
4./5. Aufl. (2001); Bd. 3, 5. Aufl. (2003)
Plog/Wiedow Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, mit Beamtenver-
sorgungsgesetz. 293. Erg.-Lfg. (2009)
Sachs Grundgesetz-Kommentar, 6. Auflage (2011)
Schmidt-Aßmann/Schoch Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl. (2008)
Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauß Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. (2011)
Stern I–V Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland,
Bd. 1, 2. Aufl. (1984); Bd. 2 (1980); Bd. 3/1 (1988);
Bd. 3/2 (1994); Bd. 4 (1997); Bd. 4/2 (2006); Bd. 5
(2000)
Wolff/Bachof/Stober/Kluth Verwaltungsrecht, Band 1, 12. Aufl. (2007)

16. Wettbewerbs- und Kartellrecht

- Baumbach/Hefermehl Wettbewerbsrecht, Kurzkommentar, ab 23. Aufl. als
Hefermehl/Köhler/Bornkamm: weitergeführt
Emmerich, Kartellrecht Kartellrecht, Studienbuch, 11. Aufl. (2008)
Emmerich, Wettbewerbsrecht Unlauterer Wettbewerb, 8. Auflage (2009)
FK Kartellrecht [GWB] Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, mit Kommen-
tierung des GWB, des EG-Kartellrechts und einer Dar-
stellung ausländischer Kartellrechtsordnungen, Loseblatt-
ausgabe, hrsg. v. Glassen u.a. (2001 ff) bis zur 44. Lfg.
unter dem Titel: Frankfurter Kommentar zum Gesetz
gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Fezer Lauterkeitsrecht (Kommentar zum UWG) 2 Bände,
2. Aufl. (2010)
Immenga/Mestmäcker GWB Wettbewerbsrecht, Kommentar, hrsg. v. Immenga/Mest-
mäcker, 4. Aufl. (2007)
Hefermehl/Köhler/Bornkamm Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren Wettbe-
werb, Preisangabenverordnung, 26. Aufl. (2008), nun-
mehr: Köhler/Bornkamm, 29. Aufl. (2011)
Köhler/Piper Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar,
4. Aufl. (2006); nunmehr: Piper/Ohly/Sosnitza, 5. Aufl.
2010
Rittner/Dreher Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl.
(2008)
Rittner/Kulka Wettbewerbs – und Kartellrecht, 7. Aufl. (2008)

17. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

- Achenbach/Ransiek Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, hrsg. v. Achenbach/
Ransiek, 2. Aufl. (2008); 3. Aufl. (2012)
Belke/Oehmichen Wirtschaftskriminalität – aktuelle Fragen des Wirtschafts-
strafrechts in Theorie und Praxis (1983)
Bender/Möller/Retemeyer Zoll- und Verbrauchssteuerstrafrecht, Loseblatt
Bittmann Insolvenzstrafrecht, hrsg. von Bittmann (2004)
Brüssow/Petri Arbeitsstrafrecht (2008)
Dannecker/Knierim/Hagemeier Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (2012)
Eidam Unternehmen und Strafe, 3. Aufl. (2008)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Franzen/Gast/Joecks Steuerstrafrecht: mit Steuerordnungswidrigkeiten und Verfahrensrecht; Kommentar zu §§ 369–412 AO 1977 sowie zu § 80 des ZollVG, 7. Aufl. (2009)
- Geilen, Aktienstrafrecht Erläuterungen zu §§ 399–405 AktG von Gerd Geilen, Erläuterungen zu § 408 AktG von Wolfgang Zöllner (1984) (Sonderausgabe aus der 1. Aufl. des Kölner Kommentars zum Aktiengesetz)
- Graf/Jäger/Wittig Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, hrsg. v. Graf/Jäger/Wittig (2011) (zit. G/J/W)
- Greeve/Leipold Handbuch des Baustrafrechts (2004)
- Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. (2010)
- Hübschmann/Hepp/Spitaler Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblattausgabe, 10. Aufl. (1995 ff) (bearb. v. Sohn et al.)
- HWiStR Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, Loseblattausgabe (1985–1990), hrsg. v. Krekeler/Tiedemann u.a.
- Ignor/Rixen Handbuch Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. (2007)
- Joecks Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2003)
- Kempf/Lüderssen/Volk Die Handlungsfreiheit des Unternehmers, hrsg. v. Kempf/Lüderssen/Volk (2009)
- Klein Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht, Kommentar, 10. Aufl. (2009)
- Kohlmann Steuerstrafrecht, Kommentar zu den §§ 369–412 AO 1977, Loseblattausgabe, 7. Aufl. (1997 ff), Stand: Juli 2011
- Kohlmann/Reinhart/Ruhmannseder Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, 2. Aufl. (2011)
- Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, hrsg. von Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann (1985–1990)
- Kudlich/Oğlakcıoğlu Wirtschaftsstrafrecht (2011)
- Kühn/von Wedelstädt Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 20. Aufl. (2011)
- Müller-Gugenberger/Bieneck Wirtschaftsstrafrecht, hrsg. von Müller-Gugenberger/Bieneck, 5. Aufl. (2011)
- Otto, Aktienstrafrecht Erläuterungen zu den §§ 399–410 AktG (1997) (Sonderausgabe aus der 4. Aufl. des Großkommentars zum Aktiengesetz)
- Park Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 2. Aufl. (2008)
- Ransiek Unternehmensstrafrecht (1996)
- Rolletschke Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2009)
- Schröder (Chr.) Kapitalmarktstrafrecht, 2. Aufl. (2010)
- Tiedemann, GmbH-Strafrecht GmbH-Strafrecht (§§ 82–85 GmbHG und ergänzende Vorschriften), 5. Aufl. (2010) (Sonderausgabe aus der 10. Aufl. des Kommentars zum GmbHG von Scholz, Bd. III 2010)
- Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht AT, BT Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2010), Besonderer Teil, 3. Aufl. (2011)
- Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht I, II Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1: Allgemeiner Teil; Bd. 2: Besonderer Teil (jeweils: 1976)
- Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht EU Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union. Rechtsdogmatik – Rechtsvergleich – Rechtspolitik (Freiburg-Symposium), hrsg. v. Tiedemann (2002)
- Tipke/Kruse Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar zur AO und FGO (ohne Steuerstrafrecht), Stand: 127. Erg.Lfg. (2011)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Tipke/Lang	Steuerrecht, 20. Aufl. (2009)
Wabnitz/Janovsky	Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. (2007)
Weyand/Diversy	Insolvenzdelikte, 7. Aufl. (2006)
Wittig	Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. (2011)
Ziouvas	Das neue Kapitalmarktstrafrecht (2005)

18. Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann	Zivilprozessordnung, 69. Aufl. (2011)
FK InsO	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v. Wimmer, 5. Aufl. (2009)
HK InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v. Krefz, 5. Aufl. (2008)
Jaeger, InsO	Insolvenzordnung, Großkommentar, hrsg. v. Henckel/Gerhardt (2004 ff)
Kübler/Prütting/Bork	InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Loseblatt
Leonhard/Smid/Zeuner	Insolvenzordnung (InsO) mit Insolvenzzurechtlicher Vergütungsverordnung (InsVV), Kommentar, hrsg. v. Leonhard/Smid/Zeuner, 3. Aufl. (2010)
MK InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. (ab 2007)
MK ZPO	Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. (2007)
Musielak	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 7. Aufl. (2009)
Rosenberg/Schwab/Gottwald	Zivilprozessrecht, 17. Aufl. (2010)
Stein/Jonas	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl. (2002 ff)
Thomas/Putzo	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 32. Auflage (2011)
Zöller	Zivilprozessordnung, Kommentar, 29. Aufl. (2012)

19. Sonstiges (einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Völkerrecht und Waffenrecht)

Bieneck	Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollgesetz, hrsg. v. Bieneck, 2. Aufl. (2005)
Brownlie	Principles of Public International Law, 7. Aufl. (2008)
Corpus Juris	The implementation of the Corpus Juris in the Member States/La mise en œuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres, hrsg. v. Delmas-Marty/Vervaele (2000); Deutsche Version der Entwurfsfassung von 1997: Delmas-Marty (Hrsg.), Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Deutsche Übersetzung von Kleinke und Tully, Einführung von Sieber (1998)
Dahm/Delbrück/Wolfrum	Völkerrecht, 2. Aufl., Band I/1 (1989), Band I/2 (2002), Band I/3 (2002)
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 12. Aufl. (2012)
Fuchs/Preis	Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. (2009)
Gerold/von Eicken	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 18. Aufl. (2008)
Götz/Tolzmann	Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2000); Nachtrag (2003)
Hanau/Adomeit	Arbeitsrecht, 14. Aufl. (2007)
Hauck/Noftz	Sozialgesetzbuch – Gesamtkommentar, hrsg. v. Hauck/Noftz, Loseblatt
Herdegen	Völkerrecht, 8. Aufl. (2009)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|------------------------------|--|
| Hoeren/Sieber | Handbuch Multimedia-Recht, Loseblattausgabe, hrsg. v. Hoeren/Sieber (1998 ff) |
| HwbRW I–VIII | Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. v. Stier-Somlo u.a., Bd. 1 (1926), Bd. 2 (1927), Bd. 3 (1928), Bd. 4 (1927), Bd. 5 (1928), Bd. 6 (1929), Bd. 7 (1931), Bd. 8 (1937) (unter dem Titel: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36) |
| Ipsen | Völkerrecht, 5. Aufl. (2004) |
| Kaiser/Günther/Taupitz | Embryonenschutzgesetz, Juristischer Kommentar (2008) |
| KassKomm | Kasseler Kommentar Sozialversicherungsgesetz (2011) |
| Keller/Günther/Kaiser | Embryonenschutzgesetz, Kommentar (1992) |
| Kröger/Gimmy | Handbuch zum Internetrecht, 2. Aufl. (2002) |
| Lüder | Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch: Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens (2002) |
| Rebmann/Uhlig | Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister und ergänzende Bestimmungen, Kommentar (1985) |
| Schölz/Lingens | Wehrstrafgesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2000) |
| Seidl-Hohenveldern | Lexikon des Rechts – Völkerrecht, 3. Aufl (2001) |
| Seidl-Hohenveldern/Stein | Völkerrecht, 12. Aufl. (2009) |
| Shaw | International Law, 5. Aufl. (2003) |
| Steindorf/Heinrich/Papsthart | Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen, Kurzkomentar, 9. Aufl. (2010) |
| Strupp/Schlochauer | Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Band 1 (1960), Band 2 (1961), Band 3 (1962) |
| Thüsing | Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Kommentar, hrsg. v. Thüsing (2005) |
| Tolzmann | Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerbezentralregister, Nachtrag zur 4. Aufl. mit Verwaltungsvorschriften (2003) |
| Ulsamer LdR | Lexikon des Rechts: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, hrsg. v. Ulsamer, 2. Aufl. (1996) |
| Verdross/Simma | Universelles Völkerrecht, 3. Auflage (1984) |
| Vitzthum | Völkerrecht, 5. Aufl. (2010) |
| Waltermann | Sozialrecht, 9. Aufl. (2011) |
| Wannagat | Sozialgesetzbuch IV (2007) |
| Werle | Völkerstrafrecht, 2. Aufl. (2007) |

ZWEIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Betrug und Untreue

Vorbemerkungen zu den §§ 263–266b

Schrifttum

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft (1977); *Amelung* Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft (1972); *Arzt* Beweisnot als Motor materiell-rechtlicher Innovationen, FG BGH Bd. IV (2000) 755; *Botke* Das Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, wistra 1991 1; *Botke* Zur Legitimität des Wirtschaftsstrafrechts (usw.), in Schönemann/Suárez (Hrsg.), Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann (1994) 109; *D. Geerds* Wirtschaftsstrafrecht und Vermögensschutz (1990); *Geißler* Strukturen betrugsnaher Tatbestände: Zur Legitimation und Begrenzung modernen Wirtschaftsstrafrechts (2011); *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht (2002); *Hillenkamp* Beweisprobleme im Wirtschaftsstrafrecht, in Recht und Wirtschaft Bd. 1 (1985) 221; *Jakobs* Rechtsentzug als Vermögensdelikt, Festschrift Tiedemann (2008) 649; *Jung* Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems (1979); *Kindhäuser* Rechtsgüterschutz durch Gefährdungsdelikte, Festschrift Krey (2010) 249; *Kindhäuser* Zur Legitimität der abstrakten Gefährdungsdelikte im Wirtschaftsstrafrecht, in Schönemann/Suárez aaO S. 125; *Krüger* Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff (2000); *Lampe* Überindividuelle Rechtsgüter, Institutionen und Interessen, Festschrift Tiedemann (2008) 79; *Loos* Grenzen der Umsetzung der Strafrechtsdogmatik in der Praxis, in Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung (1980) 261; *Lüderssen* Entkriminalisierung des Wirtschaftsstrafrechts II (2007); *H. Mayer* Die Untreue im Zusammenhang der Vermögensverbrechen (1926); *H. Mayer* Die Untreue, in Mat. Bd. I (1954) 333; *Muñoz Conde* Begriff und Reform des Wirtschaftsstrafrechts, in Schönemann/Suárez aaO S. 61; *Nelles* Untreue zum Nachteil von Gesellschaften (1991); *Otto* Die Struktur des strafrechtlichen Vermögensschutzes (1970); *Otto* Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts, ZStW 96 (1984) 339; *Perron* Probleme und Perspektiven des Untreuetatbestandes, GA 2009 219; *Rönnau* (Rechts-)Vergleichende Überlegungen zum Tatbestand der Untreue, ZStW 122 (2010) 299; *Roxin* Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, Festschrift Hassemer (2010) 573; *Schünemann* Brennpunkte des Strafrechts in der entwickelten Industriegesellschaft, in Hefendehl (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus (2005) 349; *Schünemann* Die „gravierende Pflichtverletzung“ bei der Untreue, NSTZ 2005 473; *Schünemann* (Hrsg.), Strafrechtssystem und Betrug (2002); *Tiedemann* Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht (1969); *Tiedemann* Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, ZStW 87 (1975) 253; *Tiedemann* Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch den Gesetzgeber – Ein Überblick aus Anlass des Inkrafttretens des 2. WiKG, JZ 1986 865; *Tiedemann* GmbH-Strafrecht (5. Aufl. 2010); *Tiedemann* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union (2002); *Weigend* Bewältigung von Beweisschwierigkeiten durch Ausdehnung des materiellen Strafrechts? Festschrift Triffterer (1996) 695; *Woblers* Deliktstypen des Präventionsrechts – Zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte (2000).

Weiteres Schrifttum zum 1. und 2. WiKG in LK¹¹ zu § 264 und § 263a, zum 6. StrRG Vor und zu § 242.

Übersicht	
Rdn.	Rdn.
I. Inhalt, Reformen und Rechtsgüter des Betrugsstrafrechts	2
II. Abstrakte Gefährungsdelikte und kollektive Rechtsgüter	9
	III. Inhalt, Reformen und Rechtsgüter des Untreuestrafrechts
	11
	IV. Künftig weitere spezielle Untreuetatbestände oder Gesamtreform der Untreue?
	14

1 Der 22. Abschnitt umfasst mit den Betrugs- und Untreuetatbeständen zentrale Materien der Pathologie des Wirtschaftslebens. Die *Verbote der Lüge* und des *Missbrauchs von Verfügungsmacht über fremdes Vermögen* stellen neben den Verboten von Drohung und Zwang (§ 240 StGB), von hochriskantem und grob ordnungswidrigem Wirtschaften (§§ 283 ff StGB), von Wucher (§ 291 StGB) sowie von Bestechung (§§ 299 ff, 331 ff StGB) Eckpfeiler des Wirtschaftsstrafrechts dar und sind vom Gesetzgeber – anders als im Nebenstrafrecht – *autonom*, also relativ unabhängig von außerstrafrechtlichen (wirtschaftsrechtlichen) Regelungen statuiert worden (*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT Rdn. 4). Freilich sind konkludente Verweisungen auf solche Regelungen sowie auf die Verkehrssitte durchaus vorhanden, teilweise sogar typisch, wie das Täuschungserfordernis beim Betrug und das Merkmal der Pflichtwidrigkeit bei der Untreue zeigen (*Tiedemann* aaO Rdn. 5). Auch ergänzt das Nebenstrafrecht mit praktisch wichtigen Straftatbeständen das Täuschungsverbot (vgl. vor allem § 16 UWG, aber auch §§ 399, 400 AktG, 82 GmbHG, 331 ff HGB), mit praktisch weniger bedeutsamen Tatbeständen auch das Verbot ungetreuer Vermögensverwaltung (§§ 34 DepotG, 2 BauforderungssicherungsG).

I. Inhalt, Reformen und Rechtsgüter des Betrugsstrafrechts

2 Der eigentliche **Betrugstatbestand** (§ 263 Abs. 1 und Abs. 2) ist seit seiner Aufnahme in das Reichsstrafgesetzbuch unverändert geblieben. Er ist einerseits kompliziert, andererseits pauschal gefasst und vom Gesetzgeber auf die Beziehung von zwei oder drei Personen zugeschnitten. Damit hat sich der Tatbestand schon bald nach seinem Inkrafttreten als nur eingeschränkt geeignet erwiesen, den Interessenkonflikten im Verhältnis des Wirtschafters zur Öffentlichkeit und den Schutzbedürfnissen in der arbeitsteiligen Industriegesellschaft gerecht zu werden (*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 2). Noch vor der Wende zum 20. Jahrhundert führten die Exzesse der so genannten Gründerzeit zu spezifischen, bereits Rdn. 1 erwähnten speziellen Straftatbeständen des Gründungsschwindels und der Bilanzfälschung im HGB, AktG und GmbHG. Verbreitete unlautere Werbepraktiken, bei denen der Täter das individuelle Opfer nicht kennt, erzwangen wenig später die Einführung eines Straftatbestandes der irreführenden Werbung im UWG unter Beschränkung auf *Täuschungseignung*. Dabei standen praktische Beweisschwierigkeiten mit dem Betrugstatbestand im Vordergrund.¹ Sie wiesen aber zugleich auf neue Schutzbedürfnisse und neue Rechtsgüter hin.²

¹ *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 2 Besonderer Teil (1976) S. 32 mit Nachw., 146 u.ö. – Allgemein und zutreffend dazu *Arzt* FG BGH Bd. IV (2000) 755.

² *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 1 Allgemeiner Teil (1976) S. 108 ff.

Die Reformbewegung seit dem 49. Deutschen Juristentag 1972 führte zu weiteren, teilweise betrugsähnlichen Spezialtatbeständen, die aus generalpräventiven Gründen in das Strafgesetzbuch eingestellt wurden: Das 1. *Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität* vom 29.7.1976 (1. WiKG) brachte mit dem Straftatbestand des **Subventionsbetruges** (§ 264) einen spezifischen Strafschutz der Wirtschaftssubvention als wirtschaftspolitischen Lenkungsinstrument. Dieses wird wegen seiner Wichtigkeit und Schadensanfälligkeit – der natürliche Kontrollmechanismus der Gegenleistung und ein personales, vom Täter wahrgenommenes Opfer fehlen! – bereits im Vorfeld der Schädigung des Vermögens öffentlicher Haushalte geschützt. Wegen der besonderen Verantwortung des unternehmerischen Empfängers unentgeltlicher Leistungen werden schon leichtfertiges Fehlverhalten bei der Antragstellung sowie Unterlassen der Aufklärung über subventionserhebliche Tatsachen inkriminiert (§ 264 Abs. 4). Auf Grund des Übereinkommens vom 26.7.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der EG wurde der Strafschutz auf die untreueähnliche Verwendung der Subvention entgegen einer dem Subventionsnehmer auferlegten Beschränkung ausgedehnt (§ 264 Abs. 1 Nr. 2) und auf alle subventiven Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach EU-Recht erstreckt (§ 264 Abs. 7 Nr. 2). Das Zusammenwirken von § 264 StGB mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubventionsG) vom 29.7.1976 (Wortlaut bei *Tiedemann* LK § 264 Rdn. 13) ermöglicht zugleich die Erfassung von Umgehungshandlungen, wie sie in spektakulärer Weise am Anfang der Bemühungen Pate zur Einführung des § 264 gestanden hatten. Für EG-(EU)-Subventionen ist insoweit die VO des Rates Nr. 2988/95 vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (VO über Unregelmäßigkeiten) einschlägig (dazu *Tiedemann* aaO Rdn. 12).

Auf dem 1. *WiKG* beruht ferner der spezifische Straftatbestand des **Kreditbetruges** (§ 265b), der den Geld- sowie den Warenkredit wegen seiner bedeutenden volkswirtschaftlichen Funktion ebenfalls bereits im Vorfeld der Schädigung des (Vermögens des) Kreditgebers schützt. Die erforderliche Beschränkung ergibt sich daraus, dass nicht auch Verbraucher-, sondern nur Betriebskredite erfasst werden und die Täuschungshandlung auf schriftliche Angaben und Unterlagen („namentlich Bilanzen“ usw.) beschränkt wird. Dies verbessert zugleich die Beweislage. Der Straftatbestand hat daher vor allem zu Beginn der Ermittlungen als „Aufgreifstatbestand“ Bedeutung. Er schließt aber durch Einbeziehung von Bewertungen und Prognosen auch eine durch den Betrugstatbestand gelassene Lücke.

Schließlich reformierte das 1. *WiKG* den bereits 1935 eingeführten Straftatbestand des **Erschleichens von Leistungen** (§ 265a), der auf alle Datenübertragungssysteme im Fernmeldebereich ausgedehnt wurde und traditionell die Erschleichung der Leistung eines Automaten oder der Beförderung durch ein Verkehrsmittel betrifft.

Durch das 2. *Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität* vom 15.5.1986 (2. *WiKG*) wurde der praktisch wichtige Tatbestand des **Computerbetruges** (§ 263a) in das Strafgesetzbuch eingeführt. Er füllt – wie bereits § 265a – eine echte, durch die Entwicklung der Technik bedingte und auch im ausländischen Strafrecht bekannte Lücke des Betrugstatbestandes, da dieser nach ganz h.M. den Irrtum eines Menschen voraussetzt (*Tiedemann* LK § 263 Rdn. 92). Die Tatbestandstruktur des § 263a lehnt sich weitgehend an § 263 an, um einer ungewollten Kriminalisierung unübersehbarer Bereiche entgegen zu wirken.

Der ebenfalls durch das 2. *WiKG* geschaffene Straftatbestand des **Kapitalanlagebetruges** (§ 264a) betrifft wiederum eine Täuschung – auch über Bewertungen und Prognosen – im Vorfeld der (Vermögens-)Schädigung von Anlegern, schützt nach h.M. aber

auch das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (*Tiedemann/Vogel* LK § 264a Rdn. 25 mit Nachw.). Infolge der Eile der Gesetzgebung wurden nicht alle relevanten Formen der Kapitalanlage erfasst. Jedoch ist – anders als bei § 16 UWG, den § 264a StGB insoweit ergänzt – auch das Verschweigen nachteiliger Tatsachen in Prospekten (usw.) strafbar. Damit werden Zweifelsfragen einer Garantenstellung bei § 263 StGB ausgeräumt.

- 8** Der älteste Spezialtatbestand war bereits im RStGB und zuvor im PrStGB von 1851 und PrALR von 1794 enthalten: der *Versicherungsbetrug*, der durch das 6. *StrafrechtsreformG* vom 26.1.1998 (6. StrRG) neu gestaltet und in *Versicherungsmisbrauch* umbenannt wurde (§ 265). Die historische Beschränkung des Strafschutzes auf die Brand- und die Seeversicherung als älteste, volkswirtschaftlich wichtige Versicherungszweige wurde zugunsten einer umfassenden Einbeziehung aller Arten der Sachversicherung aufgegeben, dabei der frühere Verbrechenscharakter beseitigt und das bisherige Erfordernis, dass kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung besteht, fallen gelassen: Als Vergehen strafbar ist nunmehr jede künstliche Herbeiführung des Sachversicherungsfalles, sofern nicht § 263 eingreift (formelle Subsidiarität).

II. Abstrakte Gefährdungsdelikte und kollektive Rechtsgüter

- 9** Abgesehen von §§ 263a, 265a verzichten alle genannten Spezialtatbestände auf ein *Schadenserfordernis*. Sie werden daher meist als abstrakte Gefährdungsdelikte im *Vorfeld* des Betruges bezeichnet und wegen dieser Vorverlegung der Strafbarkeit mit unterschiedlicher Intensität in ihrer Legitimität angezweifelt.³ Hierauf wird bei der Erläuterung der einzelnen Tatbestände ausführlich eingegangen. Vorab und zusammenfassend ist hierzu zu bemerken:
- 10** Kritik und Zweifel leben von dem alleinigen Bezug des Betrugsstrafrechts auf das individuelle Rechtsgut des Vermögens, wie ihn die Kritiker postulieren oder stillschweigend zu Grunde legen. In Bezug auf kollektive oder überindividuelle Rechtsgüter verliert demgegenüber die Unterscheidung von Verletzungs-, konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikten weitgehend ihren Sinn: Die Bezeichnung als abstrakte Gefährdung erfolgt meist nur aushilfs- und auffangweise, weil durch die Straftat weder eine Verletzung noch eine konkrete Gefährdung eines (individuellen) Rechtsgutes eintritt (zust. *Hefendehl* S. 174). Zutreffend hat sich international die Erkenntnis durchgesetzt, dass das so genannte abstrakte Gefährdungsdelikte die angemessene Reaktionsform des Strafrechts bei dem Schutz kollektiver (überindividueller) Rechtsgüter ist (*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT Rdn. 60 mit Nachw.; *Rengier* BT I § 17, 2). Deren Anerkennung vollzieht sich vor allem über *Institutionen des Wirtschaftslebens und des Wirtschaftsrechts*, das daher für die Ausbildung schutzwürdiger überindividueller Rechtsgüter zentrale Bedeutung hat: Rechtspflege und Beweisurkunden sind Beispiele im „klassischen“ Strafrecht, Subvention, Kapitalanlage, Kredit und Versicherungswesen sind Beispiele im modernen Wirtschaftsstrafrecht (vgl. näher Rdn. 47 Vor § 263, § 264 Rdn. 10, § 264a Rdn. 26, § 265 Rdn. 4, § 265b Rdn. 8). Die erforderlichen *Funktionsbedingungen* solcher Institu-

³ Zusammenfassend zu der teilweise polemischen Literatur *Roxin* AT I § 2, 68 ff und zuletzt FS Hassemer (2010) 589 ff sowie bereits *Schünemann* GA 1995 204 ff, später *Schünemann* in *Hefendehl* (Hrsg.), *Empiri-*

sche und dogmatische Fundamente S. 356 ff, 360; klärend *Kindhäuser* FS Krey (2010) 253 ff und FS *Tiedemann* Bd. II (Lima 2011) 1115 ff, je m.w.N.

tionen und Instrumente werden durch gegen sie gerichtete Straftaten verletzt und nicht nur (abstrakt) gefährdet (zust. *Bottke* in Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann S. 111 ff; ebenso *Kindhäuser* AT § 8 Rdn. 22). Der Strafgesetzgeber bewehrt diese Bedingungen unter dem verfassungsrechtlichen Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien der Bedeutung für das Wirtschaftsleben, der Gefährlichkeit ihrer Gegenstände für die Wirtschaftsteilnehmer sowie ihrer Anfälligkeit für Missbrauch und Manipulationen. Diese Grenzen sind bei § 265 überschritten.

III. Inhalt, Reformen und Rechtsgüter des Untreuestrafrechts

Der **Untreuetatbestand** (§ 266) war im Reichsstrafgesetzbuch als absichtliche Nachteilszufügung für einen kasuistisch benannten Täterkreis unter Strafe gestellt. Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933 verallgemeinerte die Tätertauglichkeit und teilte die Tathandlung in zwei Alternativen auf, welche die Missbrauchs- und die Treubruchstheorie der früheren Lehre kombinierte und einfachen Vorsatz genügen ließ. Dadurch entstand ein sehr unbestimmter Straftatbestand, der in jüngster Zeit zu vielfachen Einschränkungsvorschlägen der höchstrichterlichen Rechtsprechung geführt hat (dazu hier nur BVerfGE 126, 170 ff Rdn. 106 ff; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 3, je m.w.N.; eingehend *Schünemann* LK § 266 Rdn. 24 ff). In der Praxis ist § 266 teilweise ein Auffangtatbestand für pathologisches Wirtschaftsgeschehen geworden. Seine kriminalpolitische Berechtigung ist – auch – insoweit umstritten. 11

Neben § 266 StGB bestanden im **Nebenstrafrecht** früher zahlreiche Spezialtatbestände der Untreue (dazu auch BVerfG aaO Rdn. 91). Von ihnen wurden in den 1960er Jahren die Tatbestände der *gesellschaftsrechtlichen Untreue* in den handelsrechtlichen Gesellschaftsrechtsgesetzen als überflüssig gestrichen (dazu *Tiedemann* GmbH-Strafrecht Rdn. 4 Vor §§ 82 ff mit Nachw.; unten Rdn. 14). Durch das EGStGB von 1974 aufgehoben wurden auch die Tatbestände der *Kommissionärsuntreue* (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 BörsenG a.F.) und der Untreue des Treuhänders nach dem *Versicherungsaufsichtsg* (§ 138 VAG a.F.). Das 2. WiKG (Rdn. 6) fasste 1986 die im Nebenstrafrecht verstreuten Straftatbestände des **Vorenthaltens von Beitragsanteilen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung** als neuen § 266a StGB zusammen (*Möhrenschlager* LK § 266a Entstehungsgeschichte) und schuf wegen Unklarheiten der Rechtsprechung⁴ nach dem Vorbild des AE 1977 den Straftatbestand des **Missbrauchs von Scheck- und Kreditkarten** (§ 266b StGB), der nach Beendigung des von den Banken garantierten Euroscheckverkehrs seit 2001 praktisch nur noch die Kreditkarten betrifft. Beide Spezialstraftatbestände sind **untreueähnlich** (*Möhrenschlager* LK § 266a Rdn. 7 und Fn. 44 sowie § 266b Rdn. 2) und schützen neben individuellen *Vermögens-* auch institutionelle *Systeminteressen* (BGHSt 47 160, 168 und NStZ 2010 216; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 409, 565, 587; aA *Möhrenschlager* für § 266b, vgl. dort Rdn. 3). Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 23.7.2004 hat § 266a auf die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung ausgedehnt (Absatz 2). 12

Der fortbestehende Spezialstraftatbestand der **Depotunterschlagung** (§ 34 DepotG) 13 betrifft die rechtswidrige Verfügung über Wertpapiere, die insbesondere Banken verwahren oder in Kommissionsbesitz (usw.) haben (näher dazu AE BT Straftaten gegen die Wirtschaft S. 128; *Schünemann* LK § 266 Rdn. 222). Er ist praktisch wenig bedeutsam

⁴ *Möhrenschlager* LK § 266b Entstehungsgeschichte sowie Rdn. 2, je mit Nachw.

(Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 318 mit Nachw.) und im Verhältnis zu §§ 246, 266 StGB formell subsidiär. Die **zweckwidrige Verwendung von Baugeld** durch den Baugeldempfänger ist nur bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzeröffnung über dessen Vermögen strafbar (§ 5 BauforderungssicherungsG; zu der praktischen Bedeutung der gleichlautenden Vorgängernorm *Lenne* wistra 1998 41 ff). Der Straftatbestand stammt aus dem Jahre 1909 und war eine Reaktion auf die Erfahrungen der Nachgründerzeit. Er geht § 283 StGB vor (Tiedemann LK § 283 Rdn. 241). Seine Bedeutung liegt jedoch hauptsächlich auf zivilrechtlichem Gebiet (§ 823 Abs. 2 BGB! Vgl. aber auch BGH NJW 2001 2484 f).

IV. Künftig weitere spezielle Untreuetatbestände oder Gesamtreform der Untreue?

- 14** Offizielle Reformvorhaben zur Einführung weiterer **Spezialtatbestände** der Untreue sind nicht bekannt. Entwürfe privater Arbeitskreise sehen insbesondere die Wiedereinführung eines verbesserten Straftatbestandes der *gesellschaftsrechtlichen Untreue* vor (§ 183 AE BT Straftaten gegen die Wirtschaft, Art. 45 Europa-Delikte), wie er im europäischen Ausland vielfach bekannt ist.⁵ Daneben werden spezielle Tatbestände der *Bauträgeruntreue* (abredewidrige Verwendung von Finanzierungsmitteln)⁶ und der Untreue von Angehörigen freier *Berater*-Berufe (Architekten, Ärzte usw. bei Annahme verdeckter Provisionen)⁷ empfohlen. Ein altes Reformanliegen ist schließlich ein Spezialtatbestand der *Amts- oder Haushaltsuntreue*.⁸
- 15** Eine gesetzgeberische *Ausdehnung des § 266b* auf neue Zahlungsmittel mit Drittgarantie wie die Verwendung der *ec-Karte* im POS- (point of sale-) *Verfahren* schlägt *Möhrenschlager* (LK § 266b Rdn. 4) nach dem Vorbild des schweizerischen und des portugiesischen Strafrechts vor; seit dem 23.12.2010 ist auch eine entsprechende Ergänzung des spanischen Código Penal beachtenswert.
- 16** Eine *Gesamtreform* der Untreue steht seit den Untersuchungen *H. Mayers* im Raum und müsste darauf abzielen, den Tatbestand auf eine „in sich geschlossene Gruppe von Handlungen“ zu beschränken, „deren Straflosigkeit unerträglich wäre“ (*H. Mayer* in Mat. Bd. I S. 339; zust. zuletzt *Jakobs* Festschrift Tiedemann S. 661, der ein Vermögensdelikt des „Rechtsentzugs“ favorisiert – was im gängigen Strafrechtssystem als „Ver-

⁵ Zusammenfassend *Cappel* Grenzen auf dem Weg zu einem europäischen Untreuestrafrecht (2009) und *Foffani*, in Tiedemann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der EU S. 311, 329 ff sowie FS Tiedemann S. 767, 785 ff (insbesondere auch zum italienischen Recht). Zum französischen Recht *Anders* ZStW 114 (2002) 488 ff und *Foffani* ZStW 122 (2010) 374 ff; zum spanischen Recht *Luzón-Peña/Roso Cañadillas* ZStW 122 (2010) 354 ff und *Perron* GA 2009 232 f; zum englischen Recht *Schünemann* LK § 266 Rdn. 273 m.w.N. – Aus dem sonstigen Schrifttum *Tiedemann* FS Tröndle S. 319 ff; *Weber* FS Dreher S. 555 ff.

⁶ AE BT Straftaten gegen die Wirtschaft

S. 129 f; *Holzmann* Bauträgeruntreue und Strafrecht (1981); *Tiedemann* Verh. 49. DJT (1972) Bd. I S. C 85.

⁷ *Franzheim* in Tiedemann (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft (2. Aufl. 1972) S. 111, 124 f; *Tiedemann* LK § 299 Rdn. 73.

⁸ AE BT Straftaten gegen die Wirtschaft S. 129 f; *Koblmann/Brauns* Zur strafrechtlichen Erfassung der Fehlleitung öffentlicher Mittel (1979); *Munz* Haushaltsuntreue (2001); *Neye* Untreue im öffentlichen Dienst (1981); *Perron* GA 2009 233; *Volk* Bewirtschaftung öffentlicher Mittel und Strafrecht (1979). Neuester Entwurf bei *Schünemann* LK § 266 Rdn. 270.

mögensentzug“ einschließlich -belastung zu übersetzen wäre). – Breite Zustimmung findet in der strafrechtlichen Literatur der konkretere Vorschlag des *E 1962* (§ 263), den Kreis tauglicher Untreuetäter zu spezifizieren und auf Personengruppen mit besonderer Rechtsmacht zu beschränken.⁹

Vorbemerkungen Vor § 263

Schrifttum

Vgl. zunächst die Angaben Vor §§ 263 ff; ferner:

Achenbach Vermögen und Nutzungschance – Gedanken zu den Grundlagen des strafrechtlichen Vermögensbegriffes, Festschrift Roxin (2011) 1005; *Abm* Das Prinzip der Schadensberechnung und die Vollendung des Betruges bei zweiseitigen Vertragsverhältnissen (1995); *Amelung* Auf der Rückseite der Strafnorm. Opfer und Normvertrauen in der strafrechtsdogmatischen Diskussion, Festschrift Eser (2005) 3; *Appel* Verfassung und Strafe (1998); *Arzt* Viktimologie und Strafrecht, MSchrKrim 1984 105; *Arzt* Betrug durch massenhafte plumpe Täuschung, Festschrift Tiedemann (2008) 595; *Baumann* Endlich strafrechtliche Bekämpfung des Submissionsbetruges, NJW 1992 1661; *Berger* Der Schutz öffentlichen Vermögens durch § 263 StGB (2000); *Birnbaum* Beitrag zur Lehre von Fälschung und Betrug, insbesondere über die sog. Verletzung des Rechts auf Wahrheit als Hauptmerkmal der Fälschung, Archiv des Criminalrechts n.F. 1 (1834) 527; *Bockelmann* Der Unrechtsgehalt des Betruges, Festschrift Kohlrausch (1944) 226; *Bohnenberger* Betrug durch Vertragserschleichung (1990); *Borst* Der zukünftige Betrugsbegriff, JW 1935 1221; *Böse* Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht (1998); *Buschmann* Die Entwicklung des strafrechtlichen Betrugsbegriffs im 19. Jahrhundert, Diss. Rostock 1939; *Cramer* Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht (1968) (mit Bspr. Tiedemann JurA 1970 261); *Dahm* Betrug, in Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil (1935) S. 345; *Dannecker* Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, in Leitner (Hrsg.), Aktuelles zum Finanzstrafrecht (1999) S. 9; *Graf zu Dohna* Erpressung und Betrug seit dem Zeitalter der Aufklärung, Festschrift Zycha (1941) 469; *Ellmer* Betrug und Opfermitverantwortung (1986); *Eick* Die Berücksichtigung des Opferverhaltens beim Betrug am Beispiel der Werbung (2011); *Eser* Die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit als Betrugsschaden, GA 1962 289; *Esser* Opferverhalten als Zurechnungskriterium, Festschrift Krey (2010) 81; *Fabricius* Betrug, Betrugsbegriffe und gesellschaftliche Entwicklung (1985); *Fromm* Der strafrechtliche Schutz der Finanzinteressen der EG (2004); *Gallas* Der Betrug als Vermögensdelikt, Festschrift Eb. Schmidt (1961) 401; *D. Geerds* Wirtschaftsstrafrecht und Vermögensschutz (1990) (mit Bspr. Tiedemann ArchKrim 1991 61); *Grau* Sozialadäquate Geschäftstüchtigkeit oder strafbarer Betrug? (2009); *Gröblichhoff* Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaften (1996); *Harbort* Die Bedeutung der objektiven Zurechnung beim Betrug (2010); *H. Hartmann* Untersuchungen zum Vermögensbegriff beim Betrug, Diss. Saarbrücken 1965; *Hecker* Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts (2001); *Hefendehl* Vermögensgefährdung und Expektanzen (1994); *Heger* Perspektiven des Europäischen Strafrechts nach dem Vertrag von Lissabon, ZIS 2009 406; *Heger* Zur Frage der Legitimität europarechtlicher Straftatbestände, in Schünemann (Hrsg.), Alternativentwurf Europäische Strafver-

⁹ Vgl. nur *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 22 Rdn. 8; *Holzmann* aaO S. 216 ff; *Nelles* S. 540; *Otto* in Tiedemann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der EU S. 353, 363; *Perron* aaO S. 232 ff; *Rönau* ZStW 122 (2010) 323 f m.w.N.; s. aber auch *Schüne-*

mann LK § 266 Rdn. 3. – Zur schweizer. Diskussion, zugleich mit Blick auf § 266 StGB, *Honsell* FS N. Schmid (2001) 225, der S. 236 für den Treubruchstatbestand (Art. 158 Nr. 1 schweiz. StGB) de lege ferenda *Bereicherungsabsicht* fordert.

folgung (2004) 82; *Hegler* Betrug, in VDB Bd. VII S. 405; *Hennings* Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes aufgrund von Mitverantwortung des Opfers (2002); *Hernández Basualto* Strafrechtlicher Vermögensschutz vor irreführender Werbung – § 4 UWG (1999); *Hernández Basualto* Täuschung und Opferschutzniveau beim Betrug – zwischen Kriminalpolitik und Dogmatik, Festschrift Tiedemann (2008) 605; *Hilgendorf* Tatsachenaussagen und Werturteile im Strafrecht, entwickelt am Beispiel des Betruges und der Beleidigung (1998); *Hilgendorf* Betrug im Internet, in Asada et al. (Hrsg.), Das Recht vor den Herausforderungen neuer Technologien (2005) S. 141; *Hillenkamp* Vorsatztat und Opferverhalten (1981); *Hirschberg* Der Vermögensbegriff im Strafrecht (1934); *Hofbeck* Der Charakter des Betrugs, ein Delikt gegen das Vermögen oder die Redlichkeit im Geschäftsverkehr, Diss. München 1954; *Huber* (Hrsg.), Das Corpus Juris als Grundlage eines Europäischen Strafrechts (2000); *Hupe* Falsum, fraus und stellionatus im römischen und germanischen Recht bis zur Rezeption (1967); *Jakobs* Rechtsentzug als Vermögensdelikt, Festschrift Tiedemann (2008) 649; *Joecks* Zur Vermögensverfügung beim Betrug (1982); *Joerden* Zur Versuchsstrafbarkeit beim Betrug und seinen Derivaten im Wirtschaftsstrafrecht, GS Blomeyer (2004) 373; *Jordan* Untreue und Betrug durch Zweckverfehlung, JR 2000 133; *Kamberger* Treu und Glauben (§ 242 BGB) als Garantenstellung im Strafrecht? (1996); *Kempermann* Wesen und Unrechtsgehalt des Betruges, ZStW 57 (1938) 126; *Kindhäuser* Täuschung und Wahrheitsanspruch beim Betrug, ZStW 103 (1991) 398; *Kindhäuser* Der Computerbetrug (§ 263a StGB) – ein Betrug? Festschrift Grünwald (1999) 285; *Knauth* Das Mitverschulden des Opfers beim Betrug (1984); *Knoben* Der Grundgedanke des Betrugstatbestandes (1940); *Kohler* Treue und Glauben im Verkehr, ein Beitrag zur Lehre vom strafbaren Betrug (1893); *Krack* List als Straftatbestandsmerkmal (1994); *Kratzsch* Aufgaben- und Risikoverteilung als Kriterien der Zurechnung im Strafrecht, Festschrift Oehler (1985) 65; *Kühne* Geschäftsrüchtigkeit oder Betrug? (1978); *Kurth* Das Mitverschulden des Opfers beim Betrug (1984); *Lampe* Personales Unrecht im Betrug, Festschrift Otto (2007) 623; *Merkel* Kriminalistische Abhandlungen II, Erste Abtheilung: Die Lehre vom strafbaren Betrüge (1867); *Mitsch* Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999) 65; *Mohrbotter* Der Bettel-, Spenden- und Subventionserschleichungsbetrug, GA 1969 225; *Nagler* Bezugs-scheine als Objekte von Vermögensverbrechen, ZAkDR 1941 294; *Naucke* Zur Lehre vom strafbaren Betrug (1964); *Naucke* Der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum beim Betrug, Festschrift K. Peters (1974) 109; *Nelles* Untreue zum Nachteil von Gesellschaften, zugleich ein Beitrag zur Struktur des Vermögensbegriffs als Beziehungsbegriff (1991); *Otto* Die Struktur des strafrechtlichen Vermögensschutzes (1970); *Otto* Die strafrechtliche Bekämpfung unseriöser Geschäftstätigkeit (1990); *Pastor Muñoz* Überlegungen zur tatbestandsmäßigen Täuschung beim Betrug, GA 2005 129; *Pawlik* Das unerlaubte Verhalten beim Betrug (1999); *K. Peters* Die Begrenzung des Strafrechts bei zivilrechtlichen Verhältnissen als materiellrechtliches Problem, Festschrift Eb. Schmidt (1961) 488; *Pérez Manzano* Die objektive Zurechnung beim Betrug, Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann (1994) 213; *Petropoulos* Die Berücksichtigung des Opferverhaltens beim Betrugstatbestand (2005); *Prieß/Spitzer* Die Betrugsbekämpfung in der Europäischen Gemeinschaft, EuZW 1994 297; *Rengier* Gedanken zur Problematik der objektiven Zurechnung im Besonderen Teil des Strafrechts, Festschrift Roxin (2001) 811; *Riemann* Vermögensgefährdung und Vermögensschaden (1989); *Rommel* Der Betrug (1894); *Rosenau* Zur Europäisierung im Strafrecht, ZIS 2008 9; *Rubs* Neue Wege für das Betrugsstrafrecht, Festschrift Rissing-van Saan (2011) 567; *Satzger* Die Europäisierung des Strafrechts (2001); *Schaffstein* Abhandlungen zur Strafrechtsgeschichte (1986); *Schlüchter* Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens beim Betrug – Ärgernis oder Rechtsstaatsanfordernis? in Brieskorn/Mikat/Müller/Willoweit (Hrsg.), Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft [Festschrift Trusen] (1994) 573; *Chr. Schröder* Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht (2002); *Schütz* Die Entwicklung des Betrugsbegriffs in der Strafgesetzbuchgebung vom Codex Juris Bavarici Criminalis (1751) bis zum Preußischen Strafgesetzbuch (1851) (1988); *Sieber* Entwicklungsstand und Perspektiven des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann (1994) 349; *Soyka* Einschränkungen des Betrugstatbestands durch sekundäres Gemeinschaftsrecht (usw.), wistra 2007 127; *Stuckenberg* Zur Strafbarkeit von „Phishing“, ZStW 118 (2006) 878; *Thomma* Die Grenzen des Tatsachenbegriffs, insbesondere bei der betrügerischen Täuschungshandlung (2003); *Tiedemann* Zur Reform der Vermögens- und Wirtschaftsstrafatbestände, ZRP 1970 256; *Tiedemann* Welche strafrechtlichen Maßnahmen empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? in Verh. 49. DJT (1972) Bd. I S. C 1;

Tiedemann Plädoyer für ein neues Wirtschaftsstrafrecht, ZRP 1976 49; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. II Besonderer Teil (1976); *Tiedemann* Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993 23; *Tiedemann* Strafrecht in der Marktwirtschaft, Festschrift Stree/Wessels (1993) 527; *Tiedemann* Pour un espace juridique commun après Amsterdam, AGON Nr. 17 (1997) S. 12; *Tiedemann* Der Subventionsbetrug – Ausgangspunkt eines supranationalen europäischen Strafrechts, AGON Nr. 25 (1999) S. 19; *Tiedemann* Das Betrugsstrafrecht in Rechtsprechung und Wissenschaft, FG BGH (2000) Bd. IV S. 551; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht in Europa, Festschrift Achenbach (2011) 563; *Vergbo* Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht (2009); *Vogel* Betrugsstrafrecht (unveröff. Habilitationsschrift Freiburg i.Br. 1999); *Vogel*, Betrug durch konkludente Täuschung (usw.), GS Keller (2003) 313; *Vogel* Legitimationsprobleme beim Betrug: Eine entstehungszeitliche Analyse, in Schünemann (Hrsg.), Strafrechtssystem und Betrug (2002) 89; *T. Walter* Betrugsstrafrecht in Frankreich und Deutschland (1999); *Wafßner* Untreue bei Risikogeschäften (1997); *Weidemann* Das Kompensationsproblem beim Betrug, Diss. Bonn 1972; *Weigend* Strafrecht durch internationale Vereinbarungen – Verlust an nationaler Strafrechtkultur? ZStW 105 (1993) 774; *Wittig* Das tatbestandsmäßige Verhalten der Betrugs (2005); *Zieschang* Das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und seine Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht, EuZW 1997 78.

Schrifttum zur Kriminologie des Betrages

Brettnner Betrüger im Gewand des reisenden Kaufmanns (1955); Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung (1956); *Daniels* Die Opfer des Betrages, Diss. Freiburg 1950; *Ehrlich* Betrüger und ihre Opfer (1967); *Haag* Betrügerische Hochstaperei und Schwindel, Diss. Freiburg 1977; *Hecker* Psychosoziale Strukturelemente der Subkultur des Betrügers in kriminologischer Sicht, Diss. Freiburg 1986; *v. Hentig* Zur Psychologie der Einzeldelikte Bd. III: Der Betrug (1957); *Herren* Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers, Freiburger Universitätsblätter H. 77 (1982) S. 25; *Kaiser* Brennpunkte der Wirtschaftskriminologie, Festschrift Tiedemann (2008) 1583; *Leemann* Der junge Betrüger und seine kriminelle Entwicklung (1972); *Lenz* Der Betrogene (1961); *Leßner* Betrug als Wirtschaftsdelikt (1984); *Middendorff* Die Opfer des Betrages, in Schweizer Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.), Viktimologie (Diessenhofen 1986) S. 101; *Müller/Wabnitz/Janovsky* Wirtschaftskriminalität (5. Aufl. 2011); *Nass* Der Betrüger, MschKrim 1958 14; *Nestler* Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität im Gesundheitswesen, JZ 2009 984 *Padowetz* Der Heiratsschwindel (Wien 1954); *Possehl* Moderne Betrüger (1928); *Herb. Schäfer* Betrug und Betrüger (1963); *Herb. Schäfer* (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität/Weiße-Kragen-Kriminalität (1974); *H. Schneider* Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen, in Roelfs/Partner und Universität Leipzig (Hrsg.), Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen (2009) S. 4; *Schulte* Betrugs-kriminalität Heranwachsender, Diss. Mainz 1969; *Scriba* Zur Kriminologie der älteren Rückfallbetrüger, med. Diss. Göttingen 1965; *Siegel* Der Hochstapler und seine Tat, Diss. Freiburg 1975; *Teufel* Zur Kriminologie des Betrügers, Die Polizei 1977 81; *Tiedemann* (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft (1. Aufl. 1970, 2. Aufl. 1972); *Tiedemann* Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung, ZStW 88 (1976) 231; *Tiedemann* Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung, Festschrift R. Lange (1976) 541; *Tiedemann* Handelsgesellschaften und Strafrecht, Festschrift Würtenberger (1977) 241; *Tiedemann* Phenomenology of Economic Crime, in Council of Europe (Hrsg.), Criminological Aspects of Economic Crime (1978) S. 208; *Tiedemann* Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität (1984) S. 113; *Tiedemann/Sasse* Delinquenzprophylaxe, Kreditsicherung und Datenschutz in der Wirtschaft (1973); *Wulffen* Die Psychologie des Hochstaplers (1923); *Ziegleder* Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben (2010); *Zirpins* Art. Betrug, in Sieverts (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie Bd. I (2. Aufl. 1966) S. 81; *Zirpins* Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens (1959); *Zirpins/Terstegen* Wirtschaftskriminalität (1963).

Ausländisches und rechtsvergleichendes Schrifttum

Ackermann Submissionskartell als Betrug am Staat? Festschrift N. Schmid (2001) 291; *Arroyo de las Heras* Los delitos de estafa y falsedad documental (Barcelona 2005); *Arroyo Zapatero/Nieto Martín* (Hrsg.), Fraude y corrupción en el Derecho penal económico europeo (Cuenca 2006 mit Ein-

führung Tiedemann S. 29); *Asúa Batarrita* Estafa común y fraude de subvenciones, in Universidad Autónoma de Madrid (Hrsg.), *Hacia un derecho penal económico europeo* (Festschrift für Klaus Tiedemann) (Madrid 1995) 125; *Asúa Batarrita* Das Verhältnis zwischen Subventionsbetrug und allgemeinem Betrug im spanischen StGB, Festschrift Tiedemann (2008) 663; *Bacigalupo* Möglichkeiten einer Rechtsangleichung im Strafrecht zum Schutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft, in Dannecker (Hrsg.), *Die Bekämpfung des Subventionsbetrugs im EG-Bereich* (1993) S. 146; *Bajo Fernández* Los delitos de estafa en el Código penal (Madrid 2004); *Betschart* Grundfragen der strafrechtlichen Erfassung betrügerischen Verhaltens gegenüber dem Staat (Bern 1991); *du Bois-Pedain* Die Strafbarkeit untreueartigen Verhaltens im englischen Recht, ZStW 122 (2010) 325; *Bommer* Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes bei rechts- und sittenwidrigen Geschäften (Bern 1996); *Boog* Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des Vermögensschadens beim Betrug (Basel 1991); *Brown* Fraud cases in the Scottish criminal justice system, AGON Nr. 16 (1997) 13, Nr. 17 (1998) 9; *Choclán Montalvo* El delito de estafa (Barcelona 2000); *v. Cleric* Betrug verübt durch Schweigen. Eine dogmatische wie praktische Studie nach deutschem und schweizerischem Recht (Zürich 1918); *Conde-Pumpido Ferreira* Estafas (Valencia 1997); *Darby* Der Schutz des Vermögens gegen Täuschung, ZStW 108 (1996) 548; *Fanelli* La Truffa (Mailand 2009); *Farrell/Yeo/Ladenburg* Blackstone's Guide to The Fraud Act 2006 (Oxford 2007); *Faure* Der strafrechtliche Schutz des Vermögens gegen Täuschung in Belgien, Frankreich und den Niederlanden, ZStW 108 (1996) 527; *Delmas-Marty* (Hrsg.), *Corpus Juris portant dispositions pénales pour la protection des intérêts financiers de l'Union Européenne* (Paris 1997; deutsche Übersetzung hrsg. von Sieber 1998 unter dem Titel: *Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union*); *Delmas-Marty/Vervaele* (Hrsg.), *The implementation of the Corpus Juris* (Antwerpen 2000); *Escher* Die Lehre von dem strafbaren Betrüge und von der Fälschung nach römischem, englischem und französischem Rechte und den neueren deutschen Gesetzgebungen (Zürich 1840); *Gafos* Το εγλίμα τισ απατίς (Das Delikt des Betruges) (Athen 1931); *Gómez Colomer/González Cussac* (Hrsg.), *La reforma de la justicia penal* (Festschrift für Klaus Tiedemann) (Castellón de la Plana 1998); *Graul/Airey/Frick* Neuere Strafbarkeitsrisiken im Geschäftsverkehr mit England & Wales – The Fraud Act 2006, BB 2009 1426; *Griew* The Theft Acts (7. Aufl. London 1995); *Kiriakidis* Das griechische Betrugsstrafrecht (ungedr. Magisterarbeit Freiburg i.Br. 1999); *Landrove Díaz* Los fraudes colectivos (Barcelona 1978); *Leigh* Increasing Controls over Transnational Crime: Some Observations from the British Experience, Festschrift Tiedemann (2008) 1503; *Lorca Martines* El perjuicio patrimonial en el delito de estafa (Madrid 1990); *Lucarelli* La Truffa (Padua 2002); *Ludwig* Betrug und betrugsähnliche Delikte im spanischen und deutschen Strafrecht (2002); *Maggini* La Truffa (Padua 1988); *Marcello de Araújo* Dos crimes contra a ordem econômico (Sao Paulo 1995 mit Einführung Tiedemann S. 17); *Mayaud* Le mensonge en droit pénal (Lyon 1979); *Muñoz Conde* Über den so genannten Kreditbetrug, Festschrift Tiedemann (2008) 677; *Nieto Martín* El papel del engaño en el delito de estafa, Festschrift Tiedemann (Lima 2011) Bd. I 537; *Parzmayr* Zur individuellen Schadenskomponente beim Betrug (Wien 2000); *Pastor Muñoz* La determinación del engaño típico en el delito de estafa (Barcelona 2004); *Perrez* Der Betrug im italienischen und schweizerischen Strafrecht (Winterthur 1963); *Rebollo Vargas* Propuestas para la controversia en la delimitación típica del delito de estafa, Festschrift Tiedemann (Lima 2011) Bd. I 617; *Riegger* Die Regelung des Betrugs im iberoamerikanischen Strafrecht (1981); *Niggli* Zum System des strafrechtlichen Vermögensschutzes, Festschrift N. Schmid (2001) 237; *Romero* Los elementos del tipo de estafa (Buenos Aires 1986); *Schünemann/Suárez González* (Hrsg.), *Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts* (Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann) (1994); *Seuic* L'incrimination de l'escroquerie: étude législative et jurisprudentielle, Diss. Nancy II 1984; *Silva Sánchez* (Hrsg.), *Libertad económica o fraudes punibles?* (Madrid 2003); *Suárez González* Der Betrug im Lichte einer neuen Tatbestandskonzeption – Betrug und objektive Zurechnung, in Schünemann (Hrsg.), *Strafrechtssystem und Betrug* (2002) 115; *Tapani* Petos liikesuhteessa (Helsinki 2004); *Tiedemann* Die Regelung von Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, Festschrift Nishihara (1998) 496; *Tiedemann* Temas de derecho penal económico y ambiental (Lima 1999); *Tiedemann* Derecho penal y nuevas formas de criminalidad (2. Aufl. Lima 2007); *Tiedemann* Betrug und Korruption in der europäischen Rechtsangleichung, Festschrift Otto (2007) 1055; *Tiedemann/Cosson* Straftaten und Strafrecht im deutschen und französischen Bank- und Kreditwesen (1973); *Valle Muñiz* El delito de estafa (Barcelona 1987); *Valls Prieto* El fraude de

subvenciones de la Unión Europea (Madrid 2005); *Vervaele* EEG-fraude en Europees economisch strafrecht (Deventer 1991); *B. Vogel* Grenzen eines beweisfunktionalen Strafrechts: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den reformierten Betrugs- und Untreuedelikten des englischen Rechts, Diss. Potsdam 2012; *Wagemann* Die Geschichte des Betrugsstrafrechts in England und den amerikanischen Bundesstaaten (2005); *Walter* Betrugsstrafrecht in Frankreich und Deutschland (1999); *Wismer* Das Tatbestandselement der Arglist beim Betrug, Diss. Zürich 1988; *Zannotti* La Truffa (Mailand 1993).

Übersicht

Rdn.	Rdn.
I. Betrugsriminalität im Wirtschaftsleben (Kriminologische Aspekte und Terminologie)	
1. Erscheinungsformen und Tätertypen (Kommunikation und Täuschung in Gesellschaft und Wirtschaftsleben)	
a) Terminologie und Tätertypen	
b) Betrug als Wirtschaftsdelikt?	
2. Häufigkeit und Schäden (Statistik und Dunkelfeld)	
3. Täter-Opfer-Beziehung	
II. Geschichtlicher Abriss des Betrugsstrafrechts	
1. Römisches Recht	
2. Mittelalterliches und Gemeines Recht	
3. Preuß. StGB 1851	
4. RStGB 1871	
III. Geschützte Rechtsgüter	
1. Vermögen und andere Rechtsgüter im Betrugsstrafrecht	
2. Zusatzrechtsgüter beim Betrug?	
3. Schutz des wirtschaftlichen Vermögens	
a) Vermögen als Persönlichkeitsgut?	
b) Vermögen und (Dispositions-)Freiheit	
c) Zusammenfassung	
IV. Opfermitverantwortung	
1. Mögliche Eingrenzungskriterien	
2. Standpunkt der h.M.	
3. Verbraucherleitbild des § 16 UWG	
V. System und Auslegung des Betrugsstrafrechts (§§ 263 ff)	
1. Sonderschutz öffentlichen Vermögens	
2. Sondertatbestände in technischen und wirtschaftlichen Bereichen	
a) Immaterielle Leistungen	
b) „Vorfeld“ des Betrages, Publikums- und Institutionenschutz	
3. Fehlende Systemeinheit der §§ 263 ff; Gefährungsdelikte	
	4. Auslegung und außerstrafrechtliche Analogie
	VI. Auslandsrechte und Rechtsvergleichung
	1. Schweiz
	2. Österreich
	3. Griechenland
	4. Der romanische Rechtskreis
	a) Frankreich (und Hinweise zu den Benelux-Staaten)
	b) Italien
	c) Spanien (und Hispanoamerika)
	d) Portugal (und Brasilien)
	5. Die nordischen Rechtsordnungen
	6. Großbritannien
	a) England
	b) Schottland
	7. Rechtsvergleichung und Folgerungen für das deutsche Recht
	a) Betrugsmodelle in Europa
	b) Anregungen für das deutsche Recht
	c) Betrugsbegriff des EG-Übereinkommens 1995 („PIF“)
	VII. Einflüsse des EU-Rechts
	1. Vorrang des Unionsrechts bei Verweisungsbegriffen
	2. Unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 263 ff
	3. Assimilierung nach Art. 325 Abs. 2 AEUV, Harmonisierung nach dem PIF-Übereinkommen von 1995 und durch Richtlinien; supranationale Verordnung nach Art. 325 Abs. 4 AEUV
	VIII. Reform des Betrugsstrafrechts?
	1. Amtlicher Entwurf 1962 (§ 252)
	2. Alternativ-Entwurf 1977 (§§ 170 ff)
	3. Corpus Juris zum Schutz der EU-Finanzinteressen (2000)

I. Betrugsriminalität im Wirtschaftsleben (Kriminologische Aspekte und Terminologie)

1. Erscheinungsformen und Tätertypen (Kommunikation und Täuschung in Gesellschaft und Wirtschaftsleben)

- 1 a) Betrug und Betrügereien bilden im heutigen Wirtschafts- und Sozialleben eine bunte Palette verschiedenster Erscheinungsformen, denen nur das Element der **Täuschung**, Unehrlichkeit oder Unredlichkeit gemeinsam ist. Die Phänomene reichen vom komplizierten Anlagebetrug in Bezug auf Wertpapiere, Handelsgesellschaften und Immobilien über den eher psychologisch interessanten Heiratsschwindel bis hin zur einfachen Zechprellerei und betreffen neuerdings zusätzlich den Internetbetrug und den Betrug mit Kredit- und Debetkarten sowie das „Phishing“ von Bankkundendaten als Vorbereitung für Kontoplünderungen (vgl. näher Rdn. 4 und 10). Die im geltenden deutschen Strafrecht entgegen volkstümlichem Sprachgebrauch zwingende Notwendigkeit eines durch die Täuschung kausal herbeigeführten *Vermögensschadens* beim Betrug i.e.S. unterteilt diese Vielfalt in einer kriminologisch nicht immer nachvollziehbaren Weise (dazu *Lampe FS Otto S. 645*).
- 2 Als **Betrügerei** werden demgegenüber Begehungsweisen bezeichnet, die nicht notwendigerweise (voll) den Tatbestand des § 263 erfüllen, insbesondere weil kein nachweisbarer Zusammenhang mit einem Vermögensschaden besteht oder die Handlung keine Täuschung im engeren Sinne beinhaltet, sondern im weiteren Sinne unehrlich oder unredlich ist; eingeschlossen sind Herstellung und Gebrauch inhaltlich unrichtiger Urkunden, Geheimhaltung von Wettbewerbsabsprachen, möglicherweise sogar Korruption und Geldwäsche (vgl. Art. 1 ff Corpus Juris [Rdn. 107]; historisch *Schaffstein S. 182*). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) spricht von „betrugsverwandten“ Delikten (PKS 2010 S. 195) und schließt dabei sogar Veruntreuungen und Insolvenzdelikte ein, dagegen z.B. Wettbewerbsdelikte aus. In einem ähnlich weiten Sinne erscheinen die „Betrügereien“ in Art. 325 AEUV als Rechtsbegriff, soweit es um EU-Kompetenzen auf strafrechtlichem Gebiet geht (dazu Rdn. 100 ff; vgl. ferner den EU-rechtlichen Begriff der „*Unregelmäßigkeit*“, z.B. in VO Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft; dazu *Tiedemann LK § 264 Rdn. 12*). Ebenso spricht die Begr. zum EG-FinanzschutzG 1998 im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995 von „Betrügereien“ (zu Lasten der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften; BTDrucks. 13/10425 S. 1). In einem vergleichbar weiten Sinn verwendet die französische Fassung des AEUV und des Corpus Juris (Rdn. 107) den Begriff „*fraude*“ (während der Betrug im technischen Sinne nach französischer Terminologie „*escroquerie*“ heißt, vgl. näher Rdn. 63 ff; entsprechend die italienische Terminologie: „*frode*“ und „*truffa*“, vgl. Rdn. 71, und die spanische Unterscheidung von „*fraude*“ und „*estafa*“, vgl. Rdn. 72 ff).
- 3 Wie schon die wenigen in Rdn. 1 genannten Beispielsbereiche zeigen, betrifft die dem Betrug i.e.S. immanente **Kommunikation** als Informationsmitteilung sowohl individuelle als auch kollektive Beziehungen und greift in der modernen arbeitsteiligen Informationsgesellschaft ganz oder teilweise auch in eher anonyme Beziehungen über: Neben den klassischen Betrüger, der – z.B. als Versicherungsvertreter – sein Opfer physisch aufsucht und überredet, treten massive publikumsorientierte trügerische Werbemaßnahmen in den Massenmedien, im Internet, in Drucksachen usw. Diese Abnahme interpersoneller Beziehungen wird in der Kriminologie als für die Industriegesellschaft typisch

angesehen¹ und lässt traditionelle Theoreme zum Verhältnis von Wissen und Freiheit, Vertrauen und Gesellschaft, Vorenthaltung von und Teilhabe an Information zweifelhaft oder einseitig-modellhaft werden. Sie führt zu neuen publikumsschützenden Sondertatbeständen (z.B. § 264a), ist aber – etwa bei den modernen Formen des Warenvertriebs – selbstverständlich auch für § 263 selbst relevant (vgl. nur *Schünemann GA 1995* 201, 211 f; *Schuhr ZStW 123* [2011] 517, 533 f). Damit und mit der Entwicklung moderner Technologien hängt u.a. die als „Profitkriminalität“ eingeordnete, aber keineswegs stets als Betrug strafbare Zunahme des Angebots und der Erbringung wirtschaftlich nicht notwendiger Leistungen zusammen (vgl. nur *Eisenberg Kriminologie*⁴ § 47, 12 u. 13; auch P.-A. *Albrecht Kriminologie*¹ S. 316 m.w.N.).

Die von der Kriminologie entwickelten Typologien (Gauerei, Schwindel, Hochstapelei usw.) zeichnen sich, wie bereits in Rdn. 1 erwähnt, dadurch aus, dass sie das Täuschungselement in den Vordergrund stellen und das historisch relativ neue Erfordernis eines Vermögensschadens (Rdn. 14 ff) vernachlässigen. Für die Rechtsanwendung, z.B. im Hinblick auf § 263 Abs. 3 und 5, ergiebiger ist die Aufteilung der **Tätertypen** in Gelegenheits- und Situationsbetrüger (Einzeltäter), Serien- und Berufsbetrüger sowie bandenmäßig arbeitende Täter²: *Berufsbetrüger* werden häufig „gewerbsmäßig“ (§ 263 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt.; hierzu § 263 Rdn. 296) handeln. Sie bereichern sich ausschließlich oder überwiegend in krimineller Weise, arbeiten typischerweise im Anlage- und Kreditgeschäft, vor allem mittels Schein- und Schwindelfirmen, oder betreiben gewerbsmäßig Insolvenzen mit wechselnden Unternehmungen; kleinere Einzelschäden richten Bettel- und Unterstützungsbetrüger, Sammelbetrüger, Wechselfallenschwindler, falsche „Grußbesteller“, Logis-, Zech- und Tankstellenbetrüger an, während Kurpfuscher und Okkulttäter (dazu § 263 Rdn. 10, 12, 242) häufig als Großbetrüger unter Ausnutzung moderner Wirtschaftsmethoden tätig werden. *Situationstäter* geraten nach anfänglich seriösem Geschäftsbetrieb aus wirtschaftlicher Not oder aus Gewinnstreben in die Versuchung, Betrügereien (z.B. durch Kreditaufnahme trotz hoher Verschuldung) zu begehen. *Gelegenheitstäter* erzielen bei passender Tatsituation (z.B. einem Versicherungsfall oder einer Dienstreise) zusätzlichen Gewinn (durch zu hohe Schadensangaben oder Beanspruchung von Entschädigung für nicht entstandenen Aufwand), können aber z.B. als Abzahlungsbetrüger auch wiederholt Gelegenheitstaten begehen; sie verhalten sich im übrigen meist legal oder bewegen sich im Bereich der Grenzmoral. Insbesondere der Warenkreditbetrug kann aber als sog. Stoßbetrug auch in serienmäßiger Begehungsform auftreten. *Serienbetrugsfälle* können § 263 Abs. 3 Nr. 2 2. Alt. (hierzu § 263 Rdn. 299) unterfallen und betreffen neben dem Stoßbetrug sowohl den Anlageschwindel im großen Stil und den ärztlichen Abrechnungsbetrug als auch kleinere Betrügereien insbesondere durch Warenvertrieb (Warenbetrug) an der Haustür („Hausieren“, „Nepperei“ usw.); sie gehen z.T. in den berufs- oder gewohnheitsmäßig begangenen Betrug über. *Bandenbetrug* (vgl. § 263 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. und Abs. 5) betrifft vor allem den unbaren Zahlungsverkehr durch Einsatz gestohlener oder nachgemachter Scheck- und Kreditkarten, aber auch die Telekommunikation durch gefälschte oder manipulierte Telefonkarten (*Tiedemann FS Kaiser* S. 1373, 1374, 1379). Der Begriff ist zugleich das gesetzestechnische Mittel zur Erfassung der *Organisierten Kriminalität* (§ 263 Rdn. 307).

¹ *Eisenberg Kriminologie* § 47, 11; *Tiedemann* in *Tiedemann* (Hrsg.), *Verbrechen in der Wirtschaft*² S. 11 f.

² Dazu (im Anschluss an *Mezger*) *Teufel Die Polizei* 1977 82; *Tiedemann Verh.* 49. DJT

Bd. I S. C 22 f m.w.N.; zustimmend *Herren* *Freiburger Univ.Bl.* 77 (1982) 26 f. Vgl. auch *Naucke* S. 150 ff und *H. Schneider* in *Göppinger/Bock, Kriminologie* § 25, 12 ff, je m.w.N.

- 5 b) Ob und inwieweit der Betrug als **Wirtschaftsstraftat** einzuordnen ist (so „im weiteren Sinn“ *Duttge* in *Dölling/Duttge/Rössner* § 263 Rdn. 1), wird im kriminologischen Schrifttum nicht einheitlich beantwortet. Der kriminologisch sog. *Schwindel* wird terminologisch meist einfachen (evidenten) Betrügereien oder aber Betrugsfällen ohne Bezug zum kaufmännisch-wirtschaftlichen Leben vorbehalten (*Eisenberg* Kriminologie § 45, 118; *Hecker* S. 57 f m.w.N.) und scheidet daher hier von vornherein aus. Die vor allem im kriminologisch-kriminalistischen Schrifttum vorgeschlagene Kategorie des „*Wirtschaftsbetruges*“³ hat sich wegen ihrer abgrenzungsarmen Allgemeinheit als rechtliche Bezeichnung bisher nicht durchgesetzt, kann aber in anschaulicher Weise für die (meisten) Sonderatbestände des Betruges (§§ 264 ff) und zusätzliche Teilbereiche des allgemeinen Betrugstatbestandes – insbesondere Kapitalanlageschwindel, auch soweit dieser nicht von § 264a erfasst wird – verwendet werden. Im Einzelnen wird wegen der überindividuellen (sozialen) Schutzrichtung zutreffend der gegen das Sozial-(Finanz-)Vermögen gerichtete Betrug, z.B. in Form von Subventions- und Wiedergutmachungsbetrug, als Wirtschaftsdelikt eingeordnet (vgl. *Eisenberg* Kriminologie § 47, 24); Entsprechendes gilt für den Versicherungsbetrug und den Versicherungsmissbrauch (*Tiedemann* LK § 265 Entstehungsgeschichte mit Nachw.). Wegen des typischen Bezugs auf den Umlauf und die Finanzierung von Wirtschaftsgütern heben die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und das kriminologische Schrifttum in diesem Zusammenhang zusätzlich den Waren- und Warenkredit-Betrug (Lieferantenkredit-Betrug) sowie den Geld- und Geldkredit-Betrug hervor (vgl. nur *Eisenberg* aaO § 47, 24 und 25). Bei einer derartigen Begriffsbestimmung sind ca. 40 % aller bekannt gewordenen Betrugsfälle als Wirtschaftsdelikt anzusehen (*Eisenberg* aaO § 47, 25). Unter Einbeziehung der Erfahrungen der „Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ bezeichnet *Kaiser* (Kriminologie § 74, 24) insgesamt mehr als die Hälfte aller Wirtschaftsstraftaten als Betrug und betrugsähnliche Delikte (vgl. auch *Wittig* Wirtschaftsstrafrecht § 14, 1). Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2010 (S. 58) klassifiziert ebenfalls erheblich mehr als die Hälfte aller von der Polizei (also nicht unmittelbar von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Finanzbehörden) verfolgten Wirtschaftsdelikte (102 813 Fälle) – auch – als Betrug (65 648 Fälle) und erwähnt weitere 68 528 Fälle von Computerkriminalität i.w.S., die wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen „nicht immer Wirtschaftskriminalität“ sei (S. 17).
- 6 § 74c Abs.1 Nr. 6 GVG rechnet unter *kriminalistisch-prozessualen* Gesichtspunkten den Betrug dann zu den Wirtschaftsstraftaten, wenn „zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“. Dies wird z.B. beim kaufmännischen Kreditbetrug (vgl. auch § 265b) sowie beim Kapitalanlagebetrug (vgl. auch § 264a) regelmäßig und beim Subventionsbetrug (vgl. auch § 264) nicht selten der Fall sein. Näher dazu § 263 Rdn. 339.
- 7 Angesichts dieses statistisch-kriminologischen Befundes kann trotz der umstrittenen Definitionsfrage kein Zweifel daran bestehen, dass der Betrugstatbestand mit seinem *Täuschungsverbot* einen strafrechtlichen Eckpfeiler bei der **Eingrenzung des Wirtschaftslebens** darstellt (vgl. nur *Nack* in *Müller-Gugenberger/Bieneck*⁴ § 47, 2; oben Rdn. 1 Vor §§ 263 ff). Er betrifft vor allem den Austausch von Wirtschaftsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Der Eintritt in das und das Ausscheiden aus dem Wirt-

³ *F. Geerds* Handbuch der Kriminalistik Bd. I S. 269 ff („Wirtschaftsbetrügereien“ als Wirtschaftsdelikte i.w.S.); *Geisler/Mohr* in *Poerling* (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität* Teil 1

(1983) S. 74 ff; *Leßner* S. 6 ff; **krit.** *Kaiser* Kriminologie § 74, 25; vgl. auch *Tiedemann* *Verh.* 49. DJT Bd. I S. C 31.

schaftsleben wird wegen der einschneidenden und potentiell gefährlichen, da besonders betrugsanfälligen Bedeutung dieser Ereignisse zusätzlich durch strafrechtliche Sondertatbestände erfasst, die auf den Nachweis einer durch Täuschung verursachten Vermögensschädigung verzichten (Aktien- und GmbH-Strafrecht, insbesondere zwecks Ahndung von Gründungsschwindel bei der Registereintragung und der Publikumswerbung von Handelsgesellschaften mit gesetzlich beschränkter Haftung; Insolvenzstrafrecht, insbesondere zur Verhinderung manipulierten Ausscheidens aus dem zivilrechtlichen Haftungsverband; vgl. *Tiedemann* FS Stree/Wessels S. 537 ff und oben Rdn. 1 f Vor §§ 263 ff).

2. Häufigkeit und Schäden (Statistik und Dunkelfeld). Ungeachtet der erheblichen Variationsbreite und kriminologischen Einordnung der Erscheinungsformen zählt der Betrug (§§ 263–265b) mit 968162 polizeilich ermittelten Fällen (PKS 2010 Tab. 01 Schlüsselzahl 510000 S. 8) oder 16,3 % Anteil an der bekannt gewordenen Kriminalität zu den häufigsten Delikten. Er liegt nach dem Diebstahl an zweiter Stelle der registrierten Kriminalität, wenn die Verkehrsstraftaten außer Betracht bleiben (vgl. *Eisenberg* Kriminologie § 45, 117 mit Nachw.). Zusammen mit Diebstahl und Sachbeschädigung stellt er – ohne Berücksichtigung der Verkehrsstraftaten – ca. 70 % der erfassten Kriminalität. Hinzu tritt ein **Dunkelfeld**, dessen Ausmaß als besonders erheblich eingeschätzt werden muss, da einerseits die (Selbst-)Schädigung dem Opfer typischerweise verborgen bleibt und andererseits nach Erkenntnis der Schädigung eine psychologische Hemmung gegenüber der Erstattung von Strafanzeige unter notwendiger Aufdeckung der eigenen Leichtgläubigkeit oder Dummheit besteht.⁴ Bei den der Strafverfolgung bekannt gewordenen Fällen ist die *Aufklärungsquote* allerdings traditionell hoch und liegt bei knapp 80 % (PKS 2010 S. 8), was aus der grundsätzlichen Natur des Betruges als Beziehungs- oder Kontakt delikt erklärt wird (*Eisenberg* aaO; *Teufel* Die Polizei 1977 81 Fn. 2). Die Strafverfolgungsstatistik weist für 2010 rund 130000 Aburteilungen aus (S. 36). Mit bis zu 70 % der verurteilten Täter ist der Anteil **Vorbestertrafter** traditionell groß (*Teufel* aaO S. 83. Knapp 70 % der Tatverdächtigen im Jahre 2010 waren *männlichen* Geschlechts (PKS aaO).

Die materiellen **Schäden** variieren entsprechend der Vielfalt der Erscheinungsformen. Bei 23 % der 2010 polizeilich ermittelten Fälle lag der Schaden unter 50 Euro (PKS 2010 Tab. 07 S. 9). Die Höhe der Vermögensschäden nimmt mit der Annäherung an Kategorien der Wirtschaftsstraftat zu (*Eisenberg* Kriminologie § 47, 25 mit Einzelangaben insbesondere zu den verschiedenen Formen des Kreditbetruges). Spezielle Angaben zum Umfang der Strafverfolgung und der Schäden finden sich bei der Erläuterung der Sondertatbestände des Betruges (*Tiedemann* LK § 264 Rdn. 7, § 264a Rdn. 14, § 265 Rdn. 1, § 265a Rdn. 4, § 265b Rdn. 18).

3. Täter-Opfer-Beziehung. Die Begehung des Betruges setzt auf Seiten des Täters wegen der Notwendigkeit einer Überlistung des Opfers eine gewisse **Intelligenz** voraus („Intelligenzdelikt“, zum Zusammenhang mit der Schichtzugehörigkeit des Täters und dem Werttypus *power* *Eisenberg* Kriminologie § 50, 4; *H. Schneider* in Göppinger/Bock [Hrsg.], Kriminologie § 25, 14; zur „Betrügerpersönlichkeit“ *Bannenberg* Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, 2002, S. 211 ff, 359). Die Intelligenz ist jedoch bei den einzelnen kriminologischen Varianten (vom Bettel- und Zechbetrug über Abzahlungsbetrug, Okkultschwindel, Kurpfuscherei, Spiel- und Wettbetrug bis hin zur

⁴ *Eisenberg* Kriminologie § 45, 117; *Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rdn. 491.

Hochstapelei, zum Beteiligungs- und Stoßbetrug usw.) von durchaus unterschiedlicher Höhe (ausführlich *Hecker* S. 59 ff, der insoweit statuskonstituierende Hypothesen bildet). Als allgemeines Kriterium wurde sie früher überschätzt (vgl. aber auch *Fabricius* S. 56 mit Nachw.). Heute wird kriminologisch – entsprechend der Deutung des Betruges als „Beziehungsdelikt“ (Interaktionsdelikt) – die Täter-Opfer-Beziehung zunehmend zur Erklärung der Bedürfnisstrukturen und spezifischen Situationen zum Betrugszeitpunkt berücksichtigt (vgl. *Cleff/Naderer/Volkert* MschrKrim 2011 4, 6 ff, *Kaiser* Kriminologie § 49, 6 und allgemein bereits *Tiedemann* FS R. Lange S. 547 f, je m.w.N.). In der Anpassung der Betrugstechnik an die *Opferbedürfnisse* liegt zugleich der Einfluss gesellschaftlicher und kultureller Verhältnisse auf die Begehung von Betrug und Betrügereien begründet. Neben den zeitbedingten gibt es aber auch zeitüberdauernde kriminologische Formen des Betruges (vgl. nur *Haag* S. 16 f mit Beispielen). Unter den Motiven des Opfers spielt neben Mitleid, Hilfsbereitschaft und Devotionslust **Gewinnssucht** eine maßgebende Rolle (*Kaiser* aaO § 49, 7 mit Nachw.). Nach der grundlegenden Lehre *Merkels* (S. 68 ff, 90 ff) soll dieses Motiv auch für die rechtliche Charakterisierung des Betruges von zentraler Bedeutung sein und den Vorsatz des Betrügers kennzeichnen (dazu § 263 Rdn. 248; *Weidemann* S. 128).

- 11 Allgemein ist gegenüber den kriminologischen Studien zum psychologischen Gefüge der **Opferseite** beim Betrug der Vorbehalt anzubringen, dass sich insbesondere die Betonung der faktischen Möglichkeit zur Leistungsverweigerung bei *Misstrauen* des Opfers gegenüber dem Täter (*v. Hentig* S. 187 ff; *Lenz* S. 111 ff, 133 ff) ganz auf den privatrechtlichen Individualverkehr beschränkt; diese Möglichkeit besteht in öffentlich-rechtlich geregelten Bereichen (dazu unten Rdn. 42) so nicht. Hieraus kann eine erhöhte Schutzbedürftigkeit der **öffentlichen** Erbringer von Leistungen (§ 264 Abs. 3!) folgen (*Tiedemann* Verh. 49. DJT Bd. I S. C 49; auch *Pawlik* S. 194 ff; **krit.** aber *Vogel* § 3 II 1c).

II. Geschichtlicher Abriss des Betrugsstrafrechts

- 12 Der Betrugstatbestand in seiner heutigen Form ist historisch jung. Nach üblicher Einschätzung ist er „ein Produkt des 19. Jahrhunderts“ (*Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 1 § 41, 1; *Schaffstein* S. 171) und verdankt seine begriffliche Abgrenzung von anderen Tatbestandsfiguren, insbesondere die Beschränkung auf Vermögensverletzungen, der materialistischen Denkweise des wirtschaftlichen Liberalismus (so *Lackner* LK¹⁰ Rdn. 1; *Schütz* S. 193 ff; vorsichtiger *Schaffstein* S. 172). Gegenüber der Kennzeichnung als „Kunstprodukt“ durch *Haft/Hilgendorf*⁷ (BT I S. 299) ist zu bedenken, dass vorausgehende Wirtschafts- und Rechtsordnungen durch ein Netz gewerbepolizeilicher Kontrollvorschriften und durch Inkriminierung bereits des Vorstadiums des Betruges kein Bedürfnis nach einem Straftatbestand entstehen ließen, der allgemein auf die Vermögensschädigung durch Täuschung abstellt (*Schaffstein* S. 173). Bei genauerer Betrachtung ist der moderne Betrug damit insgesamt eine Frucht des Rationalismus und der späten Aufklärung mit ihrer liberalen Neubestimmung des Verhältnisses von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft⁵ und ihren Leitideen von Abstrahierung und Kodifizierung. Jedenfalls reicht

⁵ Vgl. *Schaffstein* S. 181; *Vogel* § 1 I 4; ähnlich *Schlichter* FS Trusen S. 588 (unter Betonung des Einflusses von *Feuerbachs* nullum crimen-Grundsatz) sowie *Schütz* S. 8 ff (die S. 194 ff historische Stimmen, z.B. *Mittermaier*, zitiert,

welche auf die Praktikabilität des Strafrechts und die begrenzte Verfolgungskapazität abhoben und mit dieser Begründung die Strafwürdigkeit einfacher Täuschungen verneinten); vgl. auch *Vogel* in *Schünemann* S. 89 f

seine Gestaltung als Vermögensdelikt oder, wie es früher meist hieß, als Eigentumsstraftat, keinesfalls vor das Österreich. Allgemeine Gesetz über Verbrechen von 1787, das französische Dekret von 1791 (Rdn. 63) und das Preuß. Allgemeine Landrecht von 1794 zurück (*Schütz* S. 190 ff). In voller Klarheit stammt sie erst aus dem französischen Code Pénal von 1810 (Rdn. 15). Anders als beim Insolvenzstrafrecht (*Tiedemann* LK Rdn. 34 ff Vor § 283) ist die davor liegende historische Entwicklung daher vor allem negativ von Interesse, um nämlich bei der Auslegung des geltenden Betrugstatbestandes rückläufige Tendenzen und Ergebnisse zu vermeiden, zumindest aber die Tatsache der Rückläufigkeit zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings lässt die historische Zusammenfassung mit Aussage-, Urkunden- und anderen Fälschungsdelikten unter dem Oberbegriff der „falsch“ (falsum, sogleich Rdn. 14) auch verständlich werden, warum der heute weithin von §§ 264 ff übernommene Institutionenschutz legitim ist (ausführlich dazu *Vogel* § 6 I, II). Einflussreiche ausländische Betrugsmodelle legen übrigens weiterhin den Schwerpunkt auf die Täuschung und vernachlässigen das Schadenserfordernis (Rdn. 62 ff). Ferner zeigt noch die neuere deutsche Rechtsgeschichte, dass viktimologische Überlegungen zur Einschränkung der Betrugsstrafbarkeit entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Opfers (unten Rdn. 34 ff) greifbare historische Wurzeln haben (zutr. *Schütz* S. 196 ff, 203 ff und *Vogel* in *Schünemann* S. 113 f; vgl. sogleich Rdn. 14).

1. Das römische Recht kannte zunächst im Zwölftafelrecht nur den untreueähnlichen Sonderfall der *fraus patroni*, der gelegentlich als Anfang eines selbständigen Betrugsstrafrechts gedeutet wird.⁶ Ab etwa 200 v. Chr. wird betrügerisches Verhalten allgemein teils als *furtum*, meist jedoch als Fälschung (*crimen falsi*) erfasst, insbesondere bei Zusammentreffen mit Münz- und Urkundenfälschung.⁷ In der Zeit nach Hadrian bildet sich in der Rechtsprechung der *stellionatus* (*Mommsen*: „Schuferei“) heraus, dessen Struktur als abgrenzbares Vermögens- oder als Sammeldelikt in der rechtsgeschichtlichen Forschung umstritten ist und der jedenfalls als allgemeine Arglistklage aus dem Zivilrecht stammt (*Schaffstein* S. 175; *Lackner* LK¹⁰ Rdn. 2 m.w.N.). *Schlüchter* (FS Trusen S. 576) sieht in ihm in Übereinstimmung mit älteren Autoren (vgl. *Schütz* S. 3 f mit Nachw.) einen einfachen, die Privatsphäre betreffenden Betrug im Unterschied zu den qualifizierten, da den öffentlichen Glauben betreffenden *crimina falsi* (vgl. auch – zur französischen Forschung – *T. Walter* S. 13 f mit Nachw.).

2. Nach unklarer Rechtslage in den germanischen Volksrechten (*Lackner* LK¹⁰ Rdn. 2; *Schlüchter* FS Trusen S. 577 ff) entwickelte das italienische Mittelalter die Figur des *falsum* als Oberbegriff für alle Fälschungsdelikte mit Schwerpunkt auf der Wahrheitsentstellung.⁸ Auch das deutsche Recht des Mittelalters kennt Begriffe wie „velscherey“ und „bedroch“, bezieht dabei aber ebenso wie in das Sammeldelikt der „falsch“ Urkundenfälschung und teilweise auch Diebstahl ein.⁹ Entscheidend ist der Verstoß gegen die

Fn. 2, 111 f und *Welzel* S. 368. – *Hilgendorf* S. 25 hält unter Berufung auf *Temme* die arbeitsteilige Intensivierung der Geschäftsbeziehungen mit dem Beginn der industriellen Revolution für entscheidend.

⁶ *Hofbeck* S. 4; *Huße* S. 16, 57; *Schütz* S. 1; wohl auch *Schlüchter* aaO S. 575; vgl. demgegenüber *Mommsen* Römisches Strafrecht (1899) S. 668 und *Ortloff* Lüge, Fälschung, Betrug (1862) S. 88. – Zur ebenfalls diffusen

griechischen Rechtsgeschichte des Betrugdes *Gafos* S. 23 ff.

⁷ *Mommsen* aaO S. 672; *Schaffstein* S. 176; *Schlüchter* aaO m.w.N.

⁸ *Dabm* Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter (1931) S. 502; *Huße* S. 130.

⁹ *His* Das Strafrecht des deutschen Mittelalters Teil 2 (1935) S. 318 ff; *Maurach/Schroeder/Maiwald* 1 § 41, 3; *Vogel* aaO S. 92.

Wahrheit (*Schlichter* aaO S. 580), also die „Handlungsseite“ (*Vogel* aaO S. 92). Entsprechend regelt die Carolina (1532) Betrugsfälle unter Fälschungsgesichtspunkten, und das *falsum* der italienischen Juristen bleibt in der Lehre vorherrschend; der *Stellionat* ist weithin unklarer Aushilfsbegriff mit geringer praktischer Bedeutung (*Schaffstein* S. 171, 177 f; *Lackner* aaO m.w.N.). Seit Mitte des 18. Jahrhunderts setzt im deutschen Rechtsraum eine Verschiebung von der Betonung der (Täuschungs-)Handlung im tradierten, wenn auch zunehmend differenzierten Begriff des *falsum* zu dem Erfolg des (Vermögens-)Schadens ein, so dass am Ausgang des 18. Jahrhunderts in der Lehre *Kleinschrod* als herrschende Meinung festhalten kann, Betrug sei Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit zum (materiellen) Schaden eines Dritten an seinem Eigentum (im Sinne von: Vermögen),¹⁰ sofern hieraus zugleich eine Gefahr der Unsicherheit des Eigentums (Vermögen) aller entstehen könne. Umstritten in ihrer Bedeutung als Vorläufer des modernen Betrugsverständnisses ist die programmatische Definition des Preuß. Allgemeinen Landrechts (ALR II, 20, 1256): „Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug.“ Auch nach dem bayer. StGB (1813) wird Betrug als Beeinträchtigung fremder Rechte überschrieben. Ob „Rechte“ dabei neben dem Eigentum auch Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre sind, ist streitig (*Cramer* S. 24 mit Nachw. einerseits; *Naucke* S. 66 f andererseits); jedenfalls regeln Art. 258, 387 die Übervorteilung eines anderen „an seinem Vermögen“ als besonderen Fall. Aus heutiger Sicht wichtiger ist die im ALR hervorgehobene und auch von *Kant* deutlich ausgesprochene Trennung des von Amts wegen zu verfolgenden *kriminellen* („qualificirten“) Betrages vom bloß *zivilrechtlich* zu ahndenden („gemeinen“) *Betrug* in Vertragsverhältnissen („Contracten“) „oder sonst im Handel und Wandel“ (ALR II, 20, 1325) sowie die damit einhergehende Beschränkung auf planmäßige oder „gefährliche“ Täuschung (Codex Juris Bavarici Criminalis 1751), die auch „sonst verständige Leute nicht wohl fürsehen und verhüten können“ (Constitutio Criminalis Theresiana 1768). Besonders eingehend beschreibt das ALR den qualifizierten Betrug, der neben der Fälschung (von Urkunden, Personenstand, Grenzstein) den sog. Betrug mit Verletzung anderer Pflichten (Meineid, Personenstands-fälschung, falsche Anschuldigung) und den sog. Betrug des Publici (Warenfälschung und strafbarer Bankrott) umfasst. *Naucke* (S. 68) sieht darin an sich zutreffend „sämtlich Fallgruppen, die heute nicht mehr zum Betrug gezählt werden“. Jedoch ist unübersehbar, dass es hier durchweg um **Institutionenmissbrauch** und *Täuschung vieler Personen* sowie um wesentliche **Funktionsbedingungen der Wirtschaft**, also um Eigenarten geht, die heute in den Sondertatbeständen der §§ 264 ff wiederkehren (vgl. bereits Rdn. 12 und *Vogel* aaO S. 99 ff zur Konzeption *Hegels*). Bemerkenswert für den Übergang von der Täuschung zu dem Erfolg einer Verletzung ist ferner die in der damaligen Lehre verbreitete Einordnung des Betrages als Delikt gegen das „Recht auf Wahrheit“ (dazu *Cramer* S. 25; *Pawlik* S. 115 ff; *Thomma* S. 34 ff, je mit Nachw.); daher ist in der genannten österreichischen (theresianischen) Gesetzgebung für den Betrug kein Schadenseintritt erforderlich (*Schütz* S. 24 f, 45). Im frühen 19. Jahrhundert tritt unter dem Einfluss *Feuerbachs* und seines Systems der Rechtsverletzungen (einschließlich des Rechts auf Wahrheit) der Betrug in der Lehre (*Abegg*) auch als Delikt gegen die Freiheit der Willensbestimmung auf (näher *Schaffstein* S. 182 f; *Wittig* Verhalten des Betrugs S. 173 ff). Die verbleibende formelle Respektierung des Willens des Verletzten führte aber der Tendenz nach zu einer Milderbewertung des Betrages im Verhältnis zu Raub und Diebstahl (vgl. bes. *Merkel* S. 246 f).

¹⁰ *Kleinschrod* Archiv des Criminalrechts Bd. 2 (1800) S. 135, 140 f; dazu *Naucke* S. 64 f und *Pawlik* S. 118, je m.w.N.

3. Unter dem Einfluss des französischen *Code Pénal von 1810* (Art. 405; dazu **15** Rdn. 62 f) gelingt nach anderen, von diesem beeinflussten Partikularstrafgesetzgebungen und maßgebender Mitwirkung der Strafrechtswissenschaft erst im **Preußischen StGB von 1851** der eigentliche Durchbruch zum Betrug als Vermögensdelikt. (§ 241: „Wer in gewinnstüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt, begeht einen Betrug.“) Das vom Code Pénal hervorgehobene, für die Einordnung als Vermögensverschiebungsdelikt zentrale Merkmal der Vermögensverfügung („remettre ou délivrer des fonds“) wird dabei freilich vom Gesetzgeber nicht genannt, und die vom Code Pénal beibehaltene Beschränkung der Täuschung auf betrügerische Machenschaften (manœuvres frauduleuses) unter Betonung des Institutionenmissbrauchs (Schwindelfirmen, Kreditschwindel, Personenstands Fäl schung; vgl. Rdn. 64) wird stark abgeschwächt, freilich nicht völlig aufgegeben (*Schütz* S. 186 f). Auch erscheinen im Preuß. StGB im Gegensatz zum Code Pénal Münz- und Urkundendelikte noch als Unterart bzw. qualifizierte Fälle des Betruges. Erst unter dem Einfluss der Arbeiten von *Köstlin*¹¹ und *Merkel*¹² wird in der Folgezeit die Unechtheit von der Unwahrheit getrennt.

4. Diese Entwicklung führt im **Reichsstrafgesetzbuch von 1871** zur Übernahme der **16** Betrugsdefinition des Preuß. StGB, aber unter deutlicher Abscheidung der Urkunden- und Münzdelikte und Präzisierung des Absichtserfordernisses. Bereits seit dem Preuß. StGB genügt allerdings der vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht herbeigeführte Vermögensschaden, um den zivilistischen zum einfachen strafbaren Betrug heraufzustufen. Jedoch blieb bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in der Lehre insbesondere bei *Merkel* und *Hegler* das aus der Aufklärung stammende Verständnis lebendig, dass strafwürdig nicht schon die bloße Täuschung, etwa in Verträgen, und die dadurch bewirkte Herbeiführung eines Vermögensschadens, sondern erst die damit verbundene, aber zusätzliche, Verletzung des allgemeinen Sicherheitsgefühls oder sonstiger überindividueller (Gemeinschafts-)Interessen ist.¹³ *Naucke* (S. 232 ff) sieht in der bis heute beibehaltenen umständlichen Fassung „Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen“ eine Fortführung der historisch unbestreitbaren Beschränkung des kriminellen Betruges auf bestimmte Täuschungsakte, die zu einem Vermögensschaden führen (aA allerdings die ganz h.M., vgl. *Schütz* S. 198 ff mit Nachw.; § 263 Rdn. 7 ff). Vor allem auch unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten stellt die Beschränkung der Täuschung auf die Angabe von (gegenwärtigen oder vergangenen) Tatsachen eine historisch gewollte Restriktion der Betrugsstrafbarkeit dar (eingehend *Hilgendorf* S. 29 ff; *Thomma* S. 30 ff), wenn auch unter gleichsam „falscher Flagge“ (*T. Walter* S. 75), weil der historische Gesetzgeber in Wahrheit eine Lösung des allgemeinen Problems der *Opfermitverantwortung* (Rdn. 34 ff) intendierte (§ 263 Rdn. 8).

Der Gesetzestext des § 263 Abs. 1 und Abs. 2 ist seit seiner Einführung unverändert **17** geblieben. Die besonders schweren Fälle des heutigen Absatz 3 (Satz 1) wurden durch Gesetz vom 26.5.1933 (RGBl. I S. 295) eingefügt, ihre gesetzliche Erläuterung durch benannte Beispiele (Schädigung des Volkswohls, Verursachung eines besonders großen Schadens, besondere Arglist) aber durch das 3. StRÄndG von 1953 gestrichen; die heutige

¹¹ *Köstlin* Zeitschr. f. Civilrecht u. Prozeß n.F. Bd. 13 (1856) 294 ff sowie: Abhandlungen aus dem Strafrecht (1858) S. 119 ff; dazu *Naucke* S. 93 f.

¹² *Merkel* S. 78 ff; dazu *Naucke* S. 94 ff.

¹³ *Vogel* § 1 III 2d; dazu bereits *Naucke* S. 65.

ausführliche Fassung von Satz 2 mit seiner Regel-Beispiel-Technik wurde durch das 6. StRReformG vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) eingeführt (krit. dazu *Mitsch* ZStW 111 [1999] 112 f). Die Absätze 4 und 6 beruhen auf Art. 19 Nr. 134 EGStGB 1974, Absätze 5 und 7 (Verbrechen bei banden- und gewerbsmäßiger Begehung!) auf dem 6. StRReformG, das u.a. den Zweck einer besseren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verfolgte. Zur **Ergänzung** des § 263 durch Sondertatbestände, insbesondere durch das 1. und 2. WiKG von 1976 und 1986, Rdn. 2 ff Vor §§ 263 ff sowie unten Rdn. 41 ff.

III. Geschützte Rechtsgüter

- 18** 1. Nach heute ganz h.M. wird durch § 263 als Rechtsgut (nur) das **Vermögen** geschützt.¹⁴ Gleichwohl kann die Frage, welche Rechtsgüter das Betrugsstrafrecht der §§ 263 bis 265b zu schützen bestimmt ist, nicht als abschließend gelöst gelten (zust. *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 2). Umstritten ist zunächst, ob die Sondertatbestände der §§ 263a ff gleichfalls Vermögensschutz bezwecken oder ob zumindest einige von ihnen, namentlich §§ 264, 264a und 265b, ganz oder zum Teil dem Schutze anderer und überindividueller Rechtsgüter zu dienen bestimmt sind. Die Frage wird unten Rdn. 47 ff sowie bei den Einzeltatbeständen behandelt (§ 263a Rdn. 13 ff; § 264 Rdn. 23 ff; § 264a Rdn. 22 ff; § 265 Rdn. 4 ff; § 265a Rdn. 11 f; § 265b Rdn. 10 ff). Weiterhin ist für den Betrugsgrundtatbestand (sowie auch für die „betrugsverwandten“ §§ 263a, 265a; näher § 263a Rdn. 16 u. § 265a Rdn. 15) im Streit, ob neben dem Rechtsgut Vermögen, das auf die Erfolgsseite der Vermögensbeschädigung bezogen ist, wie auch immer bestimmte und vorrangig handlungs-, nämlich täuschungsbezogene (*Zusatz-*)**Rechtsgüter** anzuerkennen sind. Schließlich besteht bis heute keine Einigkeit darüber, was unter „Vermögen“ zu verstehen ist.
- 19** Bevor in die Darstellung und Diskussion der beiden zuletzt genannten (Auslegungs-) Fragen eingetreten wird (sogleich Rdn. 21 ff, 26 ff), ist darauf hinzuweisen, dass diese sich entgegen *Naucke* S. 202 nicht dadurch beantworten lassen, dass der Inhalt des § 263 als Festschreibung der zur Zeit des Preuß. StGB von 1851 herrschenden Auslegung verstanden wird. Abgesehen davon, dass *historischer Ansatz* für die Auslegung nur der Wille des Gesetzgebers des StGB und nicht der des Preuß. StGB sein kann,¹⁵ und abge-

¹⁴ Vgl. aus der allgemeinen Kommentar- und Lehrbuchliteratur: *Arzt* in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20, 15; *Beukelmann* in von Heintschel-Heinegg § 263 Rdn. 1; *Duttge* in *Dölling/Duttge/Rössner* § 263 Rdn. 2; *Eisele* BT II Rdn. 492; *Fischer* § 263 Rdn. 3; *Gössel* 2 § 21, 1; *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 1 ff; *Hoyer* SK § 263 Rdn. 1; *Kindhäuser* § 263 Rdn. 39 und NK § 263 Rdn. 10 (ff); *Kleszczewski* Strafrecht BT 2 S. 86; *Krey/Hellmann* BT 2 vor Rdn. 336; *Lackner/Kühl* § 263 Rdn. 2; *Maurach/Schroeder/Maiwald* 1 § 41, 18; *Mitsch* BT II/1 § 7, 1; *Otto* BT § 51, 2; *Rengier* BT 1 § 13, 1; *Satzger* S/StW § 263 Rdn. 7; *Schmidhäuser* BT 11/1 und 6; *Sch/Schröder/Cramer/Perron* § 263 Rdn. 1/2; *Sonnen* BT S. 155;

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 12; *Welzel* S. 368; *Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rdn. 489; aus dem sonstigen Schrifttum: *Bockelmann* FS Kohlrausch (1944) 240; *Naucke* S. 103; *Pawlik* S. 83; *Vergbo* S. 289; *Wittig* Wirtschaftsstrafrecht § 14, 4. Aus der Rechtsprechung vgl. nur RGSt 74 167, 168 m. Anm. *Gallas* ZAKDR 1940 246 f; BGHSt 16 220, 221; 16 321, 325 und 367, 372; *wistra* 1995 28 (f).

¹⁵ *Berger* S. 102; *Hirsch* ZStW 81 (1969) 934, 942; *Riemann* S. 20 f. – Allerdings weist *Vogel* § 4 II 2a in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass das RStGB im Wesentlichen das Preuß. StGB übernahm (vgl. oben Rdn. 16).

sehen auch davon, dass *Nauckes* Rückgriff auf *Temme* die von ihm behaupteten Schlüsse schwerlich trägt (zust. *Berger* S. 101 ff mit Nachw.), sieht die ganz h.M. – auch im Strafrecht – zu Recht in Art. 103 Abs. 2 GG kein Auslegungsverbot verankert,¹⁶ das übrigens auch § 2 Preuß. StGB keineswegs aufstellte (*Goldammer* Mat. I S. 55). Es entscheiden also die üblichen Auslegungskriterien über die Antwort auf die genannten Fragen.

Vorab zu bemerken ist ferner, dass die richtige Bestimmung der etwa geschützten Rechtsgüter zwar Gegenstand und Ergebnis einer *Auslegung* des Straftatbestandes ist.¹⁷ Insofern benennt § 263 mit dem Erfordernis einer Beschädigung des Vermögens eines anderen ein Angriffsobjekt, das als Substrat eines einschlägigen Rechtsgutes verstanden werden kann;¹⁸ ein solches Verständnis liegt nahe. Jedoch besagt dies nicht zwingend etwas darüber, ob es damit um das *einzig*e Rechtsgut des § 263 geht. Bekanntlich werden im Rahmen des Zweiundzwanzigsten Abschnitts des StGB nicht selten von der h.M. zusätzlich zum Vermögen weitere Rechtsgüter angenommen.¹⁹ Der Ausschluss insbesondere des Schutzes der Dispositionsfreiheit aus dem Betrugstatbestand mit dem Argument, dieser Tatbestand schütze nur das Vermögen, befindet sich daher zumindest am Rande eines Zirkelschlusses, jedenfalls wenn die Annahme eines Rechtsgutes des Vermögensschutzes ein Produkt der Auslegung des § 263 sein soll.

Schließlich ist als weitestgehend anerkannter Ausgangspunkt festzuhalten: Auch wenn Vermögen als Personen- oder Persönlichkeitsgut (unten Rdn. 27), Freiheit bzw. Freiheitsrecht (unten Rdn. 28 f) oder rechtlich selbständig schutzwürdige Potenz einer Person (unten Rdn. 30) verstanden wird, so stimmen doch alle Auffassungen darin überein, dass es nicht schlechthin um Persönlichkeitsentfaltung, Freiheitsausübung oder Potentiale aller Art gehen kann, sondern diese auf das Gebiet der Wirtschaft und des Wirtschaftens mit Wirtschaftsgütern bezogen werden müssen (zust. *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 3 ff). Entgegen dem früher herrschenden juristischen Vermögensbegriff, der in Übereinstimmung mit der zentralen Lehre vom subjektiven Recht als Bezugspunkt des Systemdenkens im 19. Jahrhundert (vgl. nur *Cramer* S. 36 f) das Vermögen als Summe der Vermögensrechte und -pflichten eines Rechtssubjekts ansah,²⁰ besteht heute im Ausgangspunkt Übereinstimmung darüber, dass strafrechtlichen Schutz auch solche wirtschaftlichen Güter und Positionen verdienen, die (zivil)rechtlich nicht oder nicht vollständig konkretisiert sowie garantiert werden und insbesondere nicht durchgehend als subjektive Rechte zu konstruieren und durchzusetzen sind: Sie haben ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Rechtsnatur vor allem im Unternehmensbereich am heutigen Wirtschaftsleben einen bedeutenden und schützenswerten Anteil, dem das Zivilrecht teilweise anders als durch die klassische Anerkennung subjektiver Rechtsqualität Rechnung trägt. Daraus ergibt sich als richtiger Ansatz- und Ausgangspunkt des Strafrechts, dass der Betrugstatbestand wirtschaftliche

¹⁶ Vgl. in unserem Zusammenhang nur *Berger* S. 102; *Cramer* Vermögensbegriff S. 29 Fn. 39 und S. 31; *Danmecker* LK § 1 Rdn. 291; *Hirsch* aaO S. 940; *Riemann* S. 19 f; *Schönke/Schröder/Eser* § 1 Rdn. 42; *Vogel* in *Schünemann* S. 91 m.w.N.

¹⁷ Vgl. nur *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 1; allgemein *Lüttger* FS Jescheck (1985) 121, 129 f; *Nelles* S. 289 f; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 12; zust. *Berger* S. 94 m.w.N.

¹⁸ *Ahn* S. 32 ff; *Berger* S. 95 ff; *H. Hartmann* S. 17 ff, 19 ff; *Joeks* Vermögensverfügung S. 48; *Lackner* LK¹⁰ § 263 Rdn. 4; vgl. für

§ 266 *Nelles* S. 290 f und *Schünemann* LK § 266 Rdn. 23.

¹⁹ Vgl. insbes. zu § 265 (a.F.) BGHSt 11 398, 400 f; *Tiedemann* LK¹¹ § 265 Rdn. 8 m.w.N.

²⁰ Vgl. bes. *Binding* BT 1 S. 238; *Gerland* S. 560; *Merkel* S. 101. Zur Kritik aus heutiger Sicht *Nelles* S. 350 ff; zu einer heutigen Neukonstruktion *Jakobs* FS Tiedemann (2008) S. 654 ff. Über entsprechende Tendenzen im österreich. und schweizer. Recht *Berger* S. 74 mit Nachw. Vgl. ferner und ausführlicher unten § 263 Rdn. 128 f m.w.N.

Gegebenheiten betrifft und an **wirtschaftlichen Maßstäben** auszurichten ist. Ob dabei auf den Geldwert (in Geld ausgedrückter Tauschwert)²¹, auf den Tauschwert²² oder den Gebrauchswert²³ abgestellt werden soll, ist eine nachrangige, wenn auch wichtige Frage (dazu § 263 Rdn. 158).

20b Erst jenseits dieses Ausgangspunktes beginnen die relevanten Streitfragen. Sie zielen zum einen auf das Problem, ob die wirtschaftliche Bewertung objektiv, subjektiv oder jedenfalls (objektiv-)individuell vorzunehmen ist, und werden durch die damit zusammenhängende, bereits oben Rdn. 18 aufgeworfene Frage ergänzt, ob § 263 zusätzlich zum Vermögen weitere Rechtsgüter schützt. Als solche sind zum einen – in unselbständiger Beziehung auf das Vermögen – die (wirtschaftliche) Dispositionsfreiheit oder auch die (wirtschaftliche) Bewegungsfreiheit des Rechtsgutsträgers und zum anderen überindividuelle Schutzaspekte wie die Wahrheit oder das Prinzip von Treu und Glauben im Wirtschaftsverkehr auszumachen. – Diese Überlegungen haben nicht nur und erst für die Bestimmung des Schadens, sondern bereits für die Eigenart des Vermögensbegriffes und damit auch schon für den Inhalt der Vermögensverfügung (als Minderung des Vermögens, § 263 Rdn. 97) Bedeutung. Ihre richtige Behandlung ist zugleich für die Bestimmung der Struktur des Betrugstatbestandes relevant, entscheiden sich doch mit der Weite oder Enge der Schutzergebnisse auch der Inhalt und die Rückwirkung auf die Handhabung der übrigen Tatbestandsmerkmale des § 263: Wie Rechtsgeschichte (oben Rdn. 14 ff) und Rechtsvergleichung (unten Rdn. 51 ff) zeigen, führt ein weites (oder sogar fehlendes) Erfordernis des Vermögensschadens zu der Notwendigkeit, andere Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Täuschungshandlung des Täters oder die Vermögensverfügung des Opfers, eng(er) zu fassen; umgekehrt erlaubt ein konkret-gegenständliches Erfordernis eines Vermögensschadens, Täterhandlung und Vermögensverfügung weit(er) zu begreifen. Daher sollen diese Fragen hier vorab behandelt, die Auswirkungen der Lösung und ihre Einzelheiten allerdings erst bei der Erläuterung von § 263 aufgezeigt werden. Folgen für und Gemeinsamkeiten mit § 266 werden dagegen nicht dargestellt (dazu *Schünemann* LK § 266 Rdn. 164 ff).

21 2. Die *Erfolgsseite* des Betrages, die Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht, wird von der ganz h.M. zutreffend als Verletzung des Rechtsgutes Vermögen gedeutet. Ebenso ist es freilich konstruktiv möglich, die *Handlungsseite* des Betrages, die Täuschung über Tatsachen, als zusätzliche Rechts- oder Rechtsgutsverletzung zu interpretieren. Orientiert man sich für die Rechtsgutsbestimmung an der Tatbestandsstruktur des § 263 (oben Rdn. 19), so ist offensichtlich, dass sich hinter der Täuschung kriminologisch wie historisch der Angriff auf fremdes (Individual-)Vertrauen verbirgt, dessen Verletzung zugleich als Verletzung eines Rechtes auf Wahrheit oder der (Dispositions-)Freiheit verstanden werden kann. Mit diesem Recht und seinen notwendigen Einschränkungen korrespondiert das (überindividuelle) Prinzip von Treu und Glauben. Deshalb sind das Recht auf Wahrheit, die (Dispositions-)Freiheit oder Treu und Glauben immer wieder als (**Zusatz-**)**Rechtsgüter** des Betrages angesehen worden.

²¹ RGSt 44 230, 233; OGHSt 2 193, 201; BGHSt 3 99, 102; 16 220, 221; unten § 263 Rdn. 132.

²² *Hoyer* SK § 263 Rdn. 115 ff; *Schünemann* LK § 266 Rdn. 165 (ff); *T. Walter* S. 181 ff (Tausch als Umsatzgeschäft i.w.S.).

²³ *Nelles* S. 401; *Otto* BT § 38, 6; zust. *Achenbach* FS Roxin (2011) 1011; dazu auch *T. Walter* S. 185 ff (Gebrauchswert als Nutzwert im wirtschaftlichen Betrieb seines Inhabers).

Allerdings bezog sich die ursprüngliche Lehre vom *Recht auf Wahrheit*, wie sie namentlich von *Feuerbach* entwickelt worden war, auf das vormoderne falsum (näher oben Rdn. 14) und konnte deshalb als „seltsames Monstrum“ für den modernen Betrugsbestand verabschiedet werden (*Binding* Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 2. Aufl. [1916] S. 564). Erst in den dreißiger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts wurden Wahrheit, Vertrauen oder das im Vordergrund des einschlägigen NS-Schrifttums²⁴ stehende Prinzip von *Treu und Glauben* wieder als (Zusatz-)Rechtsgüter des Betrugs angesehen, ohne dass sich diese Lehren allerdings durchzusetzen vermochten. Immerhin hatte aber auch *Mezger* ein Zusatzrechtsgut „Treu und Glauben“ mit dem Hinweis darauf für notwendig erklärt, dass andernfalls kein (Rechtsguts-)Unterschied zu den anderen Vermögensdelikten bestehe.²⁵ Auch in neuester Zeit ist eine „Renaissance des Rechts auf Wahrheit“ (*Pawlik* S. 103) beim Betrug zu beobachten.²⁶ Sie beruht einerseits auf der Interpretation der Täuschung als einer Freiheitsverletzung und andererseits auf der Auffassung, dass strafschutzwürdig nur rechtlich garantierte Freiheit sei, so dass nur solche Täuschungen, die garantierte Rechte auf Wahrheit verletzen, tatbestandsmäßig sein können.

Unabhängig von derartigen rechtstheoretischen Gedankengängen ist damit zunächst die allgemeinere Frage aufgeworfen, ob bei den Vermögensdelikten die **Angriffsform** (Täuschung = List; Drohung und Gewalt = Zwang) in die Rechtsgutsbestimmung aufgenommen werden und auf diese Weise gleichsam überhöht werden soll – eine Frage, die bekanntlich vor allem bei § 253, aber auch bei § 242 bejaht,²⁷ dagegen etwa bei § 263a verneint wird.²⁸ Aus der Erpressung wird so ein Delikt gegen Vermögen und Freiheit,²⁹ und dieser Befund wird nicht selten für die angeblich notwendige parallele Konstruktion des § 263 herangezogen.³⁰ Demgegenüber hat die Rechtsprechung zumindest verbal stets allein auf den Vermögensschutz abgestellt, und zwar besonders deutlich gerade auch zu einer Zeit, in der das Analogieverbot aufgehoben war.³¹

In der Tat kann die angebliche Parallelität des § 263 zu § 253 zunächst schon deshalb nicht unmittelbar als erwiesen gelten, weil der letztere Tatbestand deutlich auf § 240 als allgemeinem Grunddelikt der Freiheitsverletzung aufbaut, das durch den Vermögensbezug eben *auch* zum Vermögensdelikt qualifiziert wird. Ein entsprechender Grundtatbestand (des Vertrauensmissbrauchs, der Fälschung o.ä.) fehlt bei § 263.³² Ähnlich kann jedenfalls seit der Neufassung von 1998 § 246 als allgemeines Eigentumsdelikt verstanden werden, das bei § 242 durch die Angriffsform des Gewahrsamsbruchs auch um einen zusätzlichen Rechtsgutsaspekt angereichert wird. Selbst wenn man aber dem Hinweis auf Existenz oder Erfordernis eines Grundtatbestandes innerhalb der Rechtsgutsdiskussion kritisch gegenüber steht (so *Berger* S. 96 f), begründet die gesetzgeberische Anerkennung eines solchen Grundtatbestandes doch gerade für eine tatbestandsbezogene

²⁴ Vgl. nur *Henkel* ZAkDR 1939 133 f; *Kempermann* ZStW 57 (1938) 145 f.

²⁵ *Mezger* BT S. 167 f; ähnlich v. *Cleric* S. 99; *Sauer* System des Strafrechts BT (1954) S. 72.

²⁶ Vgl. *Jakobs* FS K. Peters (1974) 69 ff sowie FS Jescheck (1985) 627, 633 in Fn. 29 und GedS Hilde Kaufmann (1986) 791, 808 f; *Kindhäuser* ZStW 103 (1991) 402 sowie FS Bemann (1997) 339, 354 f; *Pastor Muñoz* GA 2005 135 ff; *Pawlik* S. 73 ff; *Timpe* Die Nötigung (1989) S. 136 ff.

²⁷ *Vogel* LK Rdn. 59 f Vor §§ 242 ff mit Nachw.

²⁸ *Tiedemann/Valerius* LK § 263a Rdn. 13 ff mit Nachw.

²⁹ *Vogel* LK Rdn. 51 Vor §§ 249 ff.

³⁰ Vgl. nur *Kindhäuser* ZStW 103 (1991) 398 f.

³¹ RG HRR 1941 Nr. 568; dazu *Berger* S. 89 f.

³² Hierauf heben vor allem *Lackner* LK¹⁰ § 263 Rdn. 4 und *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 1 § 41, 19 ab; ähnlich H. *Hartmann* S. 21; *Joecks* Vermögensverfügung S. 48; *krit. Berger* S. 96 ff m.w.N.

Rechtsgutsbestimmung ein unübersehbares Indiz für die gesetzlich gewollten Schutzaspekte: Die Kombination der (durch § 240 rechtlich etablierten) Freiheitsverletzung mit dem Ergebnis einer Vermögensschädigung bei § 253 lässt letztere als vertyppte und damit rechtsgutsrelevante *Folge* erscheinen, während die Täuschung oder List bei § 263 eben zunächst nur das (tatbestandsmäßige) Angriffsmittel bleibt. Dass der Einsatz dieses Mittels das Prinzip von Treu und Glauben tangiert, ist als Frage der Auswirkung auf die Allgemeinheit und ihren Schutz nur mittelbar von Belang. Insoweit ist der historische Vorrang des Institutionenschutzes, wie er bei §§ 146 ff, 267 ff weiterhin im Vordergrund steht und anerkannt ist, bei § 263 durch den Vorrang des Individualschutzes ersetzt worden (vgl. allerdings auch § 263 Rdn. 3). Und das *individuelle* Vertrauen des Opfers oder das Recht auf (eingeschränkte) Wahrheit kann sich innerhalb des Betrugstatbestandes nur auf den Umgang des Opfers mit seinem Vermögen beziehen: Es geht insoweit um die *wirtschaftliche Dispositionsfreiheit*. Das individuelle Vertrauen ist bei § 263 ebenso wenig Teil des geschützten Rechtsgutes wie bei §§ 246 Abs. 2, 266. Damit sind Treu und Glauben ebenso wie ein Recht auf Wahrheit keine vom Betrugstatbestand unmittelbar geschützten Rechtsgüter (ganz h.M., vgl. nur BGH wistra 1995 28 [f]; *Wessels/Hillenkamp* BT 2 § 13, 489 m.w.N.).

- 25 Allerdings impliziert die neuere Lehre vom **Recht auf Wahrheit** nicht zwingend, dass dieses Recht zugleich als Rechtsgut des § 263 angesehen werden muss. Auch ist ihr zuzugeben, dass sie in der Sache ein durchaus begrüßenswertes Anliegen verfolgt, nämlich die Restriktion der ausufernden Täuschungsdogmatik nach rechtsnormativen Kriterien (hierzu *Kindhäuser* ZStW 103, 1991, 398 und FS Bemann S. 354 f). Freilich vertritt *Kindhäuser* auf der anderen Seite einen recht weitgehenden personal-individuellen Schadensbegriff, so dass die beabsichtigte Restriktion teilweise wieder aufgehoben und eine Gesamtbegrenzung der Strafbarkeit kaum durchgeführt wird. Nicht klar ist auch, wo das von *Kindhäuser* mit anderen Autoren (zurück bis *Pufendorf* und *Grotius*) als entscheidend erachtete *Recht des Opfers auf Wahrheit* verankert sein soll, wie es erkennbar und abgrenzbar ist (zutr. *Gössel* 2 § 21, 2). Richtigerweise folgt die Pflicht zur Erklärung der Wahrheit häufig gerade (erst) aus § 263 selbst (*Hilgendorf* S. 68 f; *Krack* S. 73; *Vogel* GS Keller S. 323 f). Wenn *Kindhäuser* auf eher außerstrafrechtliche Quellen des Rechtes auf Wahrheit abstellt sowie eine autonome Ableitung aus besonderem *Vertrauen* (Vertragsanbahnung und -durchführung) befürwortet, ist zu bedenken, dass dieser Ansatz für § 263 zumindest zusätzliche Schutzzweckerwägungen erfordert und allgemein die Verletzung außerstrafrechtlicher Pflichten allenfalls Indizcharakter für die Annahme einer strafrechtlichen Täuschung haben kann. Von „spezifisch strafrechtlichen Ansprüchen des Opfers“, welche die betrugsrelevante Täuschung begründen (*und* deren Verletzung zu einem Vermögensschaden führen soll), spricht daher richtiger *Pawlik* S. 74 ff, der folgerichtig eine Ausarbeitung des Verhaltensunrechts fordert, um den Betrugsschaden formulieren zu können, und letztlich eine Neuformulierung der juristischen Vermögenstheorie (dazu sogleich Rdn. 26, § 263 Rdn. 128 u.ö.) vorschlägt. Die Ableitung von Wahrheitsrechten des Opfers aus (strafrechtsautonomen) Garantienstellungen bei *Pawlik* vermerkt aus der Sicht der h.M. aber Tun und Unterlassen (vgl. § 263 Rdn. 22, 29 u.ö.) und sieht sich im Einzelnen gezwungen, weitergehende Garantienstellungen zu definieren als im Rahmen des § 13 anerkannt (aA *Hefendehl* MK Rdn. 52 mit Nachw.: Ingerenz). Eher passt die Übersetzung der Stellung des „Garanten der Wahrheit“ in die Verletzung einer *Verkehrspflicht* durch *Jakobs* (FS Tiedemann S. 654 f) in das übliche Arsenal der Strafrechtsdogmatik. Aus der „normativen Struktur des Wirtschaftsmarktes“ will dagegen *Pastor Muñoz* (GA 2005 129 ff) Wahrheitspflichten ableiten und dabei letztlich auf Zumutbarkeitskriterien abstellen (vgl. *Hernández Basualto* FS Tiedemann S. 611 f).

Nach alledem muss es bei dem historischen Urteil bleiben, dass das Recht auf Wahrheit keine konsistent handhabbare und auch keine sachlich wirklich fruchtbare Figur der Betrugsdogmatik ist (zust. *Hernández Basualto* FS Tiedemann S. 614 f; vgl. auch *Vogel* aaO S. 319 ff und *Wittig* Verhalten des Betrugs S. 243 ff). Die erforderliche Restriktion und teleologische Konturierung der Handlungsseite des Betruges muss vielmehr durch Orientierung am Vermögen als dem anerkannten Rechtsgut des § 263 geleistet werden, indem die Täuschung über Tatsachen als für das Vermögen eines anderen besonders gefährliche Handlung interpretiert und konturiert wird (näher § 263 Rdn. 8). **25a**

3. Grund und Grenzen des **Vermögensbegriffes** sind seit über einem Jahrhundert im Streit. Dabei werden üblicherweise (vgl. *Paulik* S. 254 ff) der klassische „juristische“ Vermögensbegriff, der die Rechtsprechung prägende „wirtschaftliche“ Vermögensbegriff und die „juristisch-ökonomische“ Vermittlungslehre unterschieden (näher hierzu § 263 Rdn. 128 ff). Diese Unterscheidung bringt freilich nur die eine Grundfrage zum Ausdruck, inwieweit der Vermögensbegriff um der Einheit der Rechtsordnung und der Notwendigkeit rechtlicher Güterzuordnung willen *rechtsnormativ* zu bestimmen sei (Rdn. 31). Die andere, auf das Wirtschaften abzielende Grundlagenproblematik wird angemessener zum Ausdruck gebracht, wenn mit einer tradierten Terminologie zwischen einem „objektiven“, am System der (Markt-)Wirtschaft orientierten und insofern rationalen Vermögensbegriff, einem „subjektiven“ oder „individuellen“ Vermögensbegriff, der sich an der Bedeutung des Vermögens für den Einzelnen orientiert und dementsprechend den Freiheitscharakter des Vermögens oder dessen Personenbezug in den Vordergrund stellt, und schließlich „objektiv-individuellen“ Vermittlungslehren, welche die private Willkür durch den Maßstab eines vernünftigen Dritten korrigieren, unterschieden wird. Im Grundsatz ist letzteren zu folgen. **26**

a) *Vermögen* hat für die rechtliche Betrachtung regelmäßig einen Träger, dem es *zugeordnet* ist, und insofern einen personalen Bezug, der auch in den etymologischen Wurzeln des Wortes (vermögen = können) deutlich angelegt ist. Jedoch zeigt die Vorstellung (und Existenz) von herrenlosem Vermögen, dass Vermögen nicht allein durch den Bezug auf die Person und als ihre (wirtschaftliche) Potenz relevant wird. Strafrechtlicher Vermögensschutz ist mit anderen Worten entgegen einer insbesondere von *Schmidhäuser* vertretenen Mindermeinung³³ nicht synonym mit Personen- oder Persönlichkeitsschutz. Dies belegt für eine eher formale Betrachtung, die aber in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Zivil- und öffentlichen Recht steht, schon die anerkannte Möglichkeit (und der ihr entsprechende strafrechtliche Schutz) von verselbständigten Vermögensmassen (z.B. Stiftungen). Inhaltlich geht es um die strafrechtsdogmatische Notwendigkeit, als Rechtsgüter Funktionseinheiten auf mittlerer Abstraktionsstufe auszuweisen.³⁴ Der letztendliche Bezug individueller und überindividueller Rechtsgüter auf den Menschen und seine Handlungsfreiheit kann nicht dazu führen, *Zwischenrechtsgüter* wegen ihrer dienenden Funktion strafrechtlich ganz zugunsten ihres Personenwertes aufzulösen. Selbst der Hausfrieden etwa, der in Gestalt einer eigenen räumlichen Schutzsphäre für die Entfaltung der **27**

³³ *Schmidhäuser* BT 11/1 (Vermögen als wirtschaftlicher Handlungsspielraum zur Entfaltung der Persönlichkeit im wirtschaftlichen Bereich) und Rdn. 3: „Es zeigt sich, daß in den Vermögensdelikten ... die Person verletzt wird, der das Vermögen zusteht ...“; ähnlich

vor allem *Otto* Struktur S. 36 (durch Objekte „gewährleistete Potenz, d.h. Macht im wirtschaftlichen Raum“) und BT §§ 38, 4; 51, 54.

³⁴ *Tiedemann* Tatbestandsfunktionen S. 116 f m.w.N.

Person noch grundsätzlichere Bedeutung hat als das Vermögen, wird zwar als personenbezogenes, aber nicht als identisch mit dem Persönlichkeitsrecht zu bestimmendes Rechtsgut aufgefasst (vgl. *Lilie* LK § 123 Rdn. 1 ff mit Nachw.). Vielmehr ist Vermögen zwar ein *Individualrechtsgut*, jedoch unstrittig kein höchstpersönliches Rechtsgut und richtigerweise auch kein *Persönlichkeitsgut* im engeren Sinne eines notwendig personen- gebundenen Gutes (wie Name, Bild usw.).

- 28** b) Dass Vermögen „geronnene Freiheit“ sei (*Dürig*), ist ein zutreffendes Bild, darf aber nicht überinterpretiert werden. Entgegen einer neuerdings wieder von *Kindhäuser* und ähnlich auch *Pawlik* vorgetragenen Konzeption kann Betrug nicht schlechthin als *Freiheitsdelikt* und Vermögen nicht schlechthin als Freiheitsrecht verstanden werden.³⁵ Soweit es dabei um die Parallelität zwischen Betrug und Erpressung sowie um die Annahme eines handlungsbezogenen Zusatzrechtsgutes „Freiheit“ geht, ist hierzu bereits oben Rdn. 23 f Stellung genommen worden. Die weitergehende totale rechtliche Verflüchtigung des von § 263 ersichtlich schon nach seinem Wortlaut in den Vordergrund gestellten strafrechtlichen Vermögensschutzes zugunsten des (tatbestandlich allein in der Täuschungshandlung angedeuteten) Freiheitsaspektes würde eine grundsätzliche Neuorientierung der gesamten strafrechtlichen Rechtsgüterordnung voraussetzen, wie sie angesichts der eindeutigen *lex lata* – mit der Beschränkung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit auf den Achtzehnten Abschnitt – nur dem Gesetzgeber und nicht seinem Interpreten zusteht. Die Systematik des geltenden StGB richtet sich jedenfalls eindeutig daran aus, dass die strafrechtliche Wertordnung – wie die des Grundgesetzes – neben einem möglichen Mutter- oder Auffanggrundrecht der persönlichen Freiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) in Einzelfreiheitsrechten (des Eigentums und Vermögens, vgl. Art. 14 GG; der häuslichen Schutzsphäre, vgl. Art. 13 GG usw.) besteht, die zwar sämtlich auf die grundsätzliche und allgemeine Freiheitsgarantie bezogen und durch sie legitimiert, aber doch rechtlich von ihr unterschieden und verselbständigt sind (zust. *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 3). Die Freiheit kann daher beim Betrugstatbestand nur als auf das Vermögen bezogene Freiheit, insbesondere als Vermögens-Dispositionsfreiheit, oder „Vermögensverwaltungsfreiheit“ (*Kindhäuser*) relevant sein, was in der Sache freilich auch von *Kindhäuser* gemeint ist. (Klarstellend nunmehr im Sinne einer „funktionalen“ Vermögenslehre *Kindhäuser* § 263 Rdn. 122 und NK § 263 Rdn. 13).

- 28a** Die für eine freiheitstheoretische Betrugs- und Vermögensdeutung verbleibende *Dispositionsfreiheit* kann als unselbständiger Bezugspunkt des Vermögens, nämlich als Möglichkeit seiner (wirtschaftlichen) Verwendung, oder als selbständig neben dem Vermögen stehendes Rechtsgut, schließlich aber auch als eigener werthafter Bestandteil des Vermögens verstanden werden. Der erstere Standpunkt ist derjenige der personalen Vermögensauffassung; der zweite entspricht im Ergebnis der wohl h.M., insbesondere auch zu dem Verhältnis von § 263 (Vermögensschutz) zu § 16 UWG (Schutz vor Irreführung durch Strafschutz von Bedingungen der Werbung, die für die Entscheidung über die Bedürfnis-

³⁵ Vgl. *Kindhäuser* ZStW 103 (1991) 398 ff; *Wittig* Verhalten des Betrugs S. 191 ff; ähnlich *Bergmann/Freund* JR 1988 189, 192; auch *Pawlik* S. 82 ff. (der dies jedoch nur für die allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen staatlichen Strafens annimmt, hinsichtlich der positivrechtlichen Ausgestaltung des

§ 263 aber wie die h.M. entscheidet); dagegen insbes. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20, 26 f; *Gössel* 2 § 21, 2; *Hefendehl* MK Rdn. 3; *Herzberg* GA 1997 251, 255 f; *Krack* S. 73 ff. – Zu Parallelen in der span. Lehre *Suárez González* in *Schünemann* S. 129.

befriedigung als allgemein relevant gelten).³⁶ Als eigener Vermögensbestandteil zur Erreichung bestimmter selbstgewählter Zwecke wird die Dispositionsfreiheit dagegen nur vereinzelt in der Literatur angesehen.³⁷

Gegen die letztere Meinung, die den Schutz der Interessen an freier Verfügungsmöglichkeit postuliert, wird angeführt, dass sie der Tatbestandsstruktur des § 263 widerspricht: Ein Vergleich des § 263 StGB vor allem mit § 123 BGB zeigt, dass das Erfordernis des Vermögensschadens beim Betrug keine eigenständige Bedeutung hätte, wenn es schon aufgrund einer irrtumsbedingten (Vermögens-)Verfügung erfüllt wäre.³⁸ Obwohl dieser Vergleich eher zusätzliche Argumente zu stützen und zu erläutern vermag, ist es im Ergebnis zutreffend, dass die Dispositionsfreiheit als eigener *Vermögensbestandteil* eine mit dem geltenden Recht kaum zu vereinbarende Konstruktion ist (ebenso *Eisele* BT II § 21, 492; *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 4).

Dieser Einwand trifft letztlich auch die neuere Minderheitsauffassung in der Literatur, welche die Dispositionsfreiheit nicht unter Vermögens-, sondern unter Freiheitsaspekten verselbständigen will.³⁹ Abgesehen von den bereits oben Rdn. 23 f, 28 vorgebrachten Argumenten hiergegen ist zu bemerken, dass ganz allgemein die Verselbständigung der Freiheit bei dem strafrechtlich geschützten Umgang mit Gütern eine – auch verfassungsrechtlich nicht gebotene – Überbetonung der allgemeinen Handlungsfreiheit darstellt: Die Freiheit zur sorglosen (irrtumsfreien) Verfügung allgemein ist neben dem Schutz der Freiheit vor irrtumsbedingten Vermögensverfügungen eine strafrechtlich weder notwendige noch nützliche Konstruktion, die selbst dann nicht überzeugt, wenn man sie zum rechtstheoretischen Grund aller (Individual-)Delikte erklären würde: Allgemeines und Spezielles, in der Sprache des Verfassungsrechts: Muttergrundrecht und Spezialgrundrechte, werden dann unzulässig kombiniert (vgl. bereits Rdn. 28). Freiheitsschutz gibt es daher bei § 263 nur in Bezug auf das Vermögen, nicht neben ihm. Auch die Freiheit, keine Tötung oder Körperverletzung zu erdulden, ist im System der strafrechtlichen Rechtsgüterordnung nur mit Blick auf die Güter Leben und Gesundheit, nicht neben oder zusätzlich zu ihnen sinnvoll.

Die im neueren Schrifttum recht verbreitete **personale Vermögensauffassung** verbindet demgegenüber die Dispositionsfreiheit mit dem Vermögen, dessen Schutz als entscheidend erachtet, aber in seiner funktionalen Zwecksetzung durch den jeweiligen Vermögensträger und als sein (wirtschaftliches) Potential gesehen wird.⁴⁰ Vermögen wird also als Beziehung zwischen dem Vermögensträger und den Vermögensgegenständen verstanden. Wegen der zentralen subjektiven Komponente werden gegen diese Lehre vor allem

³⁶ Vgl. *Lampe* FS R. Lange (1976) 455, 466 ff; *Otto* UWG-Großkommentar § 4 Rdn. 7; *Pfeiffer* FS Lieberknecht (1997) 207, 209; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 217. – Natürlich kann § 16 UWG wegen seiner Übervorteilungstendenz als abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt bezeichnet werden (so *Hernández Basualto* S. 142 ff mit Nachw.). Jedoch ist dies eine schwache und unspezifische, als solche kaum hinreichende Legitimationsgrundlage (zu ihrer Ergänzung näher unten Rdn. 40).

³⁷ So insbes. *Mohrbotter* GA 1969 233.

³⁸ *Cramer* Vermögensbegriff S. 85; *Samson/Günther* SK⁵ §263 Rdn. 131.

³⁹ *Kindhäuser* ZStW 103 (1991) 398 f; *Krack* S. 132; vgl. auch bereits *Frank* § 263 Anm. I; zur Kritik zusammenfassend *Abn* S. 33 f, *Berger* S. 86 ff mit Nachw. sowie *Vogel* GedS Keller S. 319 ff.

⁴⁰ *Bockelmann* FS Kohlrausch S. 246; *D. Geerds* S. 125 und Jura 1994 309, 311 ff; *Labsch* JuS 1981 45, 47; *Otto* Struktur S. 34 ff und BT § 38, 7; *Schmidhäuser* BT 11/2; neuestens *Achenbach* FS Roxin (2011) 1013 ff („Vermögen als Inbegriff von Nutzungschancen“).

Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der zu weitgehenden Subjektivierung vorgebracht (*Lackner* LK¹⁰ § 263 Rdn. 124 in Bezug auf den personalen Schadensbegriff). Auf diesen Einwand kann allerdings repliziert werden, dass die personale Vermögensauffassung einen beachtlichen Teil jener Schadensprobleme zu lösen vermag, die der h.M. – insbesondere im Bereich der Zweckverfehlung und des individuellen Schadenseinschlages – besonders große Schwierigkeiten bereiten (vgl. *Achenbach* FS Roxin [2011] 1017; *Otto* ZRP 1996 304 ff; dazu bereits *Lackner* aaO). Ohnehin liegt die „Stoßrichtung“ der personalen Lehre in der Bestimmung des Vermögensschadens. Wirtschaftliche oder personale Vermögensauffassung sind damit die beiden großen Alternativen, von denen die Auslegung und Handhabung des Betrugstatbestandes abhängt. Beide entsprechen trotz ihrer Unbestimmtheiten (noch) dem Gebot des Art. 103 Abs. 2 GG (dazu eingehend *Vogel* § 4 II 1 mit Nachw.). Dabei kommt nicht so sehr aus den von *Lackner* (LK¹⁰ § 263 Rdn. 163) angeführten kriminologisch-kriminalpolitischen Gründen als vielmehr mit Blick auf die unten Rdn. 50 nachgewiesene Verfassungsrechtsprechung keine verfassungskonform-restringierende Auslegung des Vermögensbegriffs in Betracht. Wohl aber muss sich die Handhabung des Schadensbegriffs in verfassungsrechtlichen Schranken halten, die vor allem die Vermögensgefährdung betreffen und im Einzelnen bei § 263 erläutert werden.

- 31** Vor der Abwägung beider Ansichten ist für beide gemeinsam das Erfordernis hervorzuheben, **normative Gesichtspunkte** einzuführen, um Widersprüche mit anderen Teilen der Rechtsordnung zu vermeiden: Bei dem Ausgangspunkt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind nur solche Güter zum Vermögen zu rechnen, die einer rechtlichen Wertung standhalten, nämlich jedenfalls nicht der Missbilligung der Rechtsordnung ausgesetzt sind (*ökonomisch-juristischer Vermögensbegriff*).⁴¹ Ob weitergehend zu fordern ist, dass die Güter dem Vermögensträger „unter dem Schutz der Rechtsordnung“ zusteher⁴² oder sogar „rechtliche Verfügungsbefugnis“ über sie besteht⁴³, kann dabei an dieser Stelle offen bleiben (dazu § 263 Rdn. 132). Jedenfalls ist *Schünemann* (LK § 266 Rdn. 166 im Anschluss an *Hefendehl* S. 110 ff) darin zuzustimmen, dass es der Sache nach nicht so sehr um ein rechtliches Korrektiv als um die **Integration von Wirtschaft und Recht** geht. Vermögen wird damit zu einer (rechtlichen) *Institution* (*Vogel* § 4 I 2). Aber auch bei den einzelnen Spielarten und Unterformen⁴⁴ des personalen Vermögensbegriffs ist überwiegend anerkannt, dass die Herrschaftsbeziehung der Person zum Vermögen und seinen Objekten rechtlich anerkannten Maßstäben genügen muss und jedenfalls nicht rechtlich missbilligt sein darf.⁴⁵ Dies wird darauf gestützt, dass die Persönlichkeitsentfaltung, der das Vermögen dient, nicht schrankenlos geschützt ist. – Diese Einschränkungen und Integrationsansätze sind zutreffend. Persönlichkeitsentfaltung ist zwingend an Einschränkungen gebunden, die für eine personale Vermögenstheorie auf den Vermö-

⁴¹ Zur Terminologie *Nelles* S. 402; *Lackner/Kühl* § 263 Rdn. 33. Zur Sache vor allem *Lackner* LK¹⁰ § 263 Rdn. 132 und *Lenckner* JZ 1967 105, 107 Fn. 13.

⁴² So *Gallas* FS Eb. Schmidt 409 f; ebenso *Cramer* Vermögensbegriff S. 100; *Foth* GA 1966 33, 42; *Mitsch* BT II/1 § 7 Rdn. 84; *Rengier* BT I § 13 Rdn. 55; *Sch/Schröder/Cramer/Perron* § 263 Rdn. 82; *Tenckhoff* JR 1988 126, 128; *Welzel* S. 372; *Wessels/Hiltenkamp* BT 2 Rdn. 535.

⁴³ So *Nagler* ZAkDR 1941 295; *Samson/Günther* SK⁵ § 263 Rdn. 116.

⁴⁴ Vor allem *Achenbach* FS Roxin (2011) 1013 ff und *Weidemann* S. 201 f, 205 f („funktionaler Vermögensbegriff“).

⁴⁵ *Achenbach* aaO S. 1015 ff, 1017; *Bockelmann* FS Kohlrausch S. 248 f; *D. Geerds* Jura 1994 311, 320; *Otto* Struktur S. 54 u.ö. sowie BT § 51, 54.

gensschutz durchschlagen müssen. Neben dem an die wirtschaftliche Betrachtungsweise als Korrektiv herangetragenem normativen Gesichtspunkt der Vermeidung von Normwidersprüchen im System der Gesamtrechtsordnung liegt es durchaus auch in der Konsequenz ökonomischer Bewertung, einer rechtlich missbilligten oder eingeschränkten Position (z.B. gefälschtem Wein) keinen oder nur einen verminderten Wert beizulegen. Letztlich ergibt sich dies daraus, dass auch die ökonomische Wertbestimmung in der kaufmännischen Bilanz ein rechtlich geordnetes Verfahren ist (näher *Tiedemann* LK § 283 Rdn. 138; zum Beispiel der Weinfälschung BGH NJW 1995 2933 ff und § 263 Rdn. 37, 198).

Abgesehen von dem erwähnten, insgesamt aber wohl zweifelhaften Argument der Unbestimmtheit und Rechtsunsicherheit kommt es für die *Entscheidung zwischen persönlicher und wirtschaftlicher* (ökonomisch-juristischer, integraler oder „institutioneller“) *Vermögensauffassung* zunächst darauf an, dass sich die erstere Lehre in der offenbaren Gefahr befindet, mit der Deutung des Vermögens als wirtschaftlicher Potenz des Vermögensträgers den Vermögens- zum Persönlichkeitsschutz und damit die Beeinträchtigung der (wirtschaftlichen) Dispositionsfreiheit der Tendenz nach zum Inhalt des (Vermögens-) Schadens werden zu lassen. Es steht also eine persönlichkeitsorientierte gegen eine eher marktwirtschaftliche Betrachtungsweise. Der *Wirtschaftsverfassung* und damit auch dem ihr dienenden Strafrecht mit seiner rationalen Bindung an Tatsachen, über die getäuscht werden kann (§ 263 Rdn. 8), dürften der Ausgangspunkt der rationalen **Marktwertbetrachtung** und das Leitbild des *homo oeconomicus* eher entsprechen, vor allem weil die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr den Einzelnen typischerweise zum *Wirtschaftssubjekt* werden lässt und weil die wirtschaftliche Bewertung (!) nicht nur – wie bereits soeben Rdn. 31 angedeutet – normativen Maßstäben entspricht, sondern durchaus auch individueller Planung des Vermögenseinsatzes und der Vermögensverwendung Rechnung trägt. Diese in der Sache bereits von RGSt 16 1, 6 ff eingeleitete und von BGHSt 16 321, 325 ff dezidiert vertiefte *objektiv-individuelle wirtschaftliche Sichtweise* wird durch das Schlagwort vom persönlichen Schadenseinschlag allerdings um ein (erneutes) Korrektiv ergänzt und eröffnet so ihren Kritikern (z.B. *Pawlik* S. 270 ff m.w.N.) ein Exerzierfeld für Vorwürfe der Systemlosigkeit und „laienhafter Vorstellungen vom Wirtschaften“ (*Otto* BT § 51, 59). In Wahrheit ist die grundsätzlich intersubjektive und insoweit objektive Bewertung auch in den Wirtschaftswissenschaften für die Bestimmung des Wertes von Vermögensgegenständen anerkannt.⁴⁶ Die Bezeichnung als objektiv-individuelle Wert- und Schadensbestimmung bringt wegen des primären Bezuges auf den Vermögensbestandteil (und nicht: die Absichten seines Inhabers) die Verhältnisse richtig zum Ausdruck: Der „Marktwert“ ist zwar theoretisch und im Idealfall der Wertermittlung durch unzählige viele Anbieter und Nachfrager bestimmt⁴⁷ und insoweit vom Individuum unabhängig, wie auch der individuelle Gebrauchswert in den Wirtschaftswissenschaften nur eine geringe Rolle spielt (z.B. wenn es nur wenige oder sogar nur einen einzigen Nachfrager gibt). Individuellen Zwecksetzungen wird also am Markt nur und erst dort Rechnung getragen, wo und wenn dieser ausnahmsweise die einzelnen Marktteilnehmer in ihrer Individualität relevant werden lässt.⁴⁸ Wirtschaft und privater Bereich des Einzelnen blei-

⁴⁶ *Streit/Umbach/Bartlsperger* Die Wirtschaft heute (1980²) S. 164 ff; *Waßmer* S. 116 f; *Wied-Nebbeling* Markt- und Preistheorie (1997³) S. 1 ff.

⁴⁷ *Streit/Umbach/Bartlsperger* aaO S. 190; *Waßmer* S. 118 f; *Wied-Nebbeling* aaO S. 3 ff; *Winkel* Einführung in die Wirtschaftswissen-

schaften (1980) S. 142 ff; *Woll* Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1996¹²) S. 709 f.

⁴⁸ *Schierenbeck* Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (1995¹²) S. 41 ff; *Streit/Umbach/Bartlsperger* aaO S. 164, 168; *Winkel* aaO S. 144.

ben daher in den Wirtschaftswissenschaften prinzipiell getrennt. Für eine wirtschaftliche Betrachtung (des regelmäßig individuellen Leistungsaustausches) gerade aus der strafrechtlichen Sicht des § 263 erscheint aber das Modell grundsätzlich objektiver und nur ausnahmsweise individueller Bewertung als zutreffend, weil auch – wie erwähnt – der zu privaten Zwecken Vermögen Leistende damit *wirtschaftlich tätig* wird; *vernünftig* kann insoweit auch die Verfolgung von Affektionsinteressen (im Gegensatz zu Marotten) sein (Jakobs FS Tiedemann S. 656). Das damit zugrunde gelegte Modell ist zutreffend als für unser Wirtschaftssystem geradezu *gerecht*⁴⁹ und als Ausdruck einer sozialen Betrachtung des Vermögens und seines Trägers⁵⁰ bezeichnet worden; BGHSt 16 321, 329 spricht von einer „angemessenen umfassenden, lebensnahen und daher auch wirtschaftlichen Betrachtung“, wobei nur bei Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen zusätzlich die Auswirkungen auf das *Gesamtvermögen* unter Schadensgesichtspunkten geprüft werden (Lackner LK¹⁰ § 263 Rdn. 156). Dass das Vermögen in seiner Gesamtheit für seinen Träger mehr bedeutet als die bloße Summe seiner Teile, ist übrigens auch in den Wirtschaftswissenschaften anerkannt.⁵¹ Der Einwand, dass dieses Modell insgesamt zu unbestimmt wäre, lässt sich insbesondere bei Orientierung an Maßstäben des Bilanzrechts (dazu Hefendehl S. 193 ff; BVerfGE 126 170 ff Rdn. 141 ff) kaum halten und jedenfalls durch einen restringierenden Ausschluss zweifelhafter Positionen beheben (Lackner aaO Rdn. 122; Nelles S. 361 f; oben Rdn. 31). Die personale Vermögensauffassung versubjektiviert demgegenüber die Betrachtungsweise zu stark und geht in der Ablösung von dem wirtschaftlichen Ausgangspunkt der Güter zugunsten ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Potenz und bloße *Möglichkeit* des Vermögensträgers zu weit: Hier zeigt sich die enge Anbindung des personalen Vermögensbegriffs an personales Freiheitsverständnis, das letztlich auf die *Saldierung nach Geldwert* verzichtet und für einen Vermögensschaden die Funktionsstörung und damit die Verletzung der *Dispositionsfreiheit* ausreichen lässt (zutr. Schönemann LK § 266 Rdn. 166 mit Nachw.; Ähnliches gilt für das am Recht auf Wahrheit orientierte Schadensverständnis Pawliks). Insgesamt entspricht es der dynamischen Struktur des Betrugstatbestandes, der mit der Vermögensverfügung des Opfers auf eine Güterbewegung abhebt, das Vermögen im Wirtschaftsverkehr (!) primär als verwertbares Wirtschaftsgut und weder – wie bei §§ 242 ff – gleichsam statisch als Vermögensstück noch als bloßen Ausdruck der wirtschaftlichen Potenz, nämlich der Möglichkeit einer Person, zu sehen (zum Unterschied von Bestandsschutz und Schutz des „Umgangs“ mit Vermögen Joecks Vermögensverfügung S. 82 f mit Nachw., dessen Beschränkung des § 263 auf Schutz des Umgangs mit Vermögen aber nicht einsehbar ist; Jakobs FS Tiedemann S. 657 ff sieht sogar den *Rechtsentzug* als zentrale Materie an). Übrigens muss der Wert, den der erlangte Vorteil für den Getäuschten hat, auch deshalb stets objektiv (intersubjektiv) hypothetisch bestimmt werden, weil der Getäuschte selbst eben wegen der Täuschung den Wert nicht (individuell) zutreffend bestimmt.

- 33** c) *Zusammengefasst* ist der maßgebende und richtige Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise durch eine am Tatbestand des § 263 orientierte Rechtsgutsbestimmung zu gewinnen und zu stützen: Der Betrugstatbestand orientiert sich tatbestandlich-leitbildmäßig am Vermögensaustausch bzw. – bei einseitigen Leistungsverhält-

⁴⁹ Lackner LK¹⁰ § 263 Rdn. 156, 159; Berger S. 114 (auch zum übereinstimmenden österreich. und schweizer. Schrifttum); Boog S. 104 f.

⁵⁰ Cramer Vermögensbegriff S. 48 f, 104;

Lampe FS Otto S. 623 (mit Nachw.); Maurach/Schroeder/Maiwald BT 1 § 41, 114.

⁵¹ Vgl. nur Folkers in Handbuch der Wirtschaftswissenschaften (1980) Bd. V S. 266 f mit Nachw.

nissen – jedenfalls an der Vermögensbewegung. Anders als die personale Vermögenslehre nimmt der Wirtschaftsverkehr im Prinzip keine Rücksicht auf subjektive Zwecksetzungen: Er dient zwar idealtypischerweise der Bedürfnisbefriedigung,⁵² macht diesen Zweck aber – ähnlich der zivilrechtlichen Beurteilung – nur ausnahmsweise und dann zum Gegenstand und Teil des einzelnen Leistungsaustausches, wenn die Erfüllung einer einseitigen (oder zweiseitigen) Zwecksetzung geradezu rechtliche Grundlage oder Bedingung des Geschäftes wird. An dieser Realität und ihrer zivilistischen Bewertung zeigen sich auch folgerichtig und prototypisch Schwierigkeiten der personalen Lehre, wenn diese den *Vorsatz* des Täters konstruieren und auf die Minderung der wirtschaftlichen Potenz des Opfers abstellen muss;⁵³ derartige Schwierigkeiten entfallen nur dann, wenn die Täuschung des Täters gerade das Bedürfnis des Opfers betrifft. Demgegenüber ist es der Normal- und Regelfall, dass die subjektive Zwecksetzung im privaten Bereich bis hin zur Willkür alle denkbaren Zwecke verfolgen kann, die dem Täter eben grundsätzlich nicht bekannt sind oder jedenfalls nicht bekannt sein müssen. Die angebliche Begrenzung der personalen Lehre auf *wirtschaftliche* Zwecksetzungen⁵⁴ und damit ihr Bekenntnis zu einem wirtschaftlichen Vermögensbegriff (!) verringert zwar die Tragweite des Einwandes, behebt ihn aber nicht grundsätzlich, da die *Gleichsetzung von Lebens- und Wirtschaftswelt* die Dominanz der ersteren nicht aufhebt. Dass auch der objektiv-individuelle Schadenseinschlag vom Vorsatz des Täters umfasst werden muss (§ 263 Rdn. 242), verfährt ebenfalls nicht, weil es hier statistisch gesehen weiterhin um Ausnahmen geht. Freilich sollte das Gewicht der Vorsatzfragen nicht überschätzt werden: Die Entscheidung zugunsten der normativ verfassten wirtschaftlichen Vermögens(schadens)lehre fällt auf der objektiven Ebene, die das *Wirtschaftsgeschehen* in Betracht nimmt.

IV. Opfermitverantwortung?

Nach den vorausgegangenen Darlegungen ist der strafrechtliche Schutz des wirtschaftlichen Vermögens objekt-orientiert, und die Täuschung des Opfers bleibt bloßes Angriffsmittel (zur Überlistung) des Täters. Jedoch hebt das rechtliche Erfordernis einer *Vermögensverfügung* des Opfers (§ 263 Rdn. 5 und 96 ff) dessen Stellung über die allgemeine kriminologische Täter-Opfer-Beziehung (oben Rdn. 10) hinaus: Die Mitwirkung des getäuschten Opfers an der (jedenfalls regelmäßig: eigenen) Schädigung ist rechtlich für die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens als Betrug konstitutiv. Da aber einerseits vermögensmäßige Selbstschädigungen einer Person im Grundsatz marktwirtschaftskonform sind und andererseits nach allgemeinen Lehren kumulative Kausalität im (Betrugs-) Strafrecht ausreicht (vgl. näher § 263 Rdn. 93), besteht seit langem das *kriminalpolitische* Problem, ob der Strafschutz des Opfers und damit die Strafbarkeit des Täters bei jeder (auch nur mit) kausalen Täuschung eingreifen oder aber bei Unterlassen hinreichenden **Selbstschutzes** des Opfers – einschließlich unterlassener Vorsorge bei besonderer Leichtgläubigkeit – entfallen soll (rechtsvergleichende Übersicht bei *Hernández*

34

⁵² *Demmler* Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1991) S. 1; *Schierenbeck* aaO S. 2; *Streit/Umbach/Bartlsperger* aaO S. 168.

⁵³ Vgl. nur *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht II S. 99 ff; dazu *Otto* BT § 51, 65 ff.

⁵⁴ *D. Geerds* S. 118 und *Jura* 1994 309, 320; *Otto* Struktur S. 74, 288 und BT § 38, 8 f.

Zu den Abgrenzungsschwierigkeiten dieser Lehre *Vogel* § 4 I 3e (mit Nachw.), der mit *Jakobs* JuS 1977, 228, 231 in der Beschränkung (des Vermögensschadens) auf die Verfehlung *wirtschaftlicher* Zwecke geradezu einen Fremdkörper der „personalen“ Lehre sieht.

Basualto FS Tiedemann S. 606 f). In elaborierter Form bietet zuerst die Viktimodogmatik eine normative Antwort auf die Frage, wann eine Täuschung ein unerlaubtes Risiko für die schädigende Verfügung des Täuschungsofopfers bewirkt (zutr. *Jakobs* FS Tiedemann S. 654).

- 35** 1. Über das grundsätzliche Erfordernis einer *Abgrenzung* zwischen zulässiger Übervorteilung durch besondere Geschäftstüchtigkeit einerseits und Strafbarkeit wegen Betruges andererseits besteht Einigkeit, ebenso über die Unsicherheit dieser Abgrenzung (vgl. nur *Haft/Hilgendorf* BT I S. 80) und den für sie maßgebenden Ausgangspunkt: dass die Ausnutzung von Informationsvorsprüngen in der Marktwirtschaft grundsätzlich legitim ist (*Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20, 7; *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 22), da die Marktwirtschaft individuellen Eigennutz und damit die Erlangung von Wissensvorsprung prinzipiell positiv bewertet (*Kühne* S. 7 f, 13; *Pawlik* S. 71). Allerdings betrifft dieser Ausgangspunkt zunächst nur das Vorenthalten einer Wissens(mit)teilung, also das Unterlassen der Informationsübermittlung. Die ausdrückliche Vorspiegelung falscher Informationen scheint damit auf den ersten Blick eine eindeutige Grenzlinie darzustellen, wird insoweit doch die Fähigkeit des Vermögensinhabers zu selbstverantwortlichem Handeln zielgerichtet manipuliert (*Kratzsch* FS Oehler S. 73). Jedoch zeigen schon die Werbe-Phänomene der Übertreibung und der einseitigen Bewertung in Bezug auf die Qualität von Waren und Leistungen, dass es eine solche sichere Grenzlinie nicht gibt. Vor allem durch die Annahme einer strafrechtlichen Kategorie der *konkludenten* (stillschweigenden) Täuschung (§ 263 Rdn. 28 ff) wird die Grenzziehung unsicher (*Hefendehl* MK § 263 Rdn. 21; *Vogel* GS Keller S. 315 ff; *Wittig* Verhalten des Betrugs S. 406). Neben sehr allgemeinen und daher besonders konkretisierungsbedürftigen Einschränkungskriterien wie der *Sozialadäquanz* (und des groben Verstoßes gegen die Sozialethik)⁵⁵ werden mögliche Einschränkungen der Strafbarkeit wegen Opfermitverschuldens – im Ausland auch vom Gesetzgeber – zum einen über das Erfordernis *qualifizierter* Täuschungshandlungen⁵⁶, zum anderen durch das Merkmal einer (im wesentlichen mit der Adäquanz identischen) *Täuschungseignung* der Täterhandlung⁵⁷ oder aber durch Erwägungen der *objektiven Zurechnung*⁵⁸ erreicht. Eine dogmatisch fundierte Restriktion der strafbaren Täuschung strebt auch die Wiederbelebung der Lehre vom *Recht* (des Opfers) *auf Wahr-*

⁵⁵ Vgl. bereits *Merkel* S. 262 u.ö.; später *K. Peters* FS Eb. Schmidt S. 488 ff; *Arzt* in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20, 36; *Pérez Manzano* in Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann S. 220; *Thomma* S. 292 ff; zustimmend *Kindhäuser* NK § 263 Rdn. 68, ablehnend *Harbort* S. 162 und *Wittig* Verhalten des Betrugs S. 230 ff, je m.w.N.

⁵⁶ Vgl. unten Rdn. 50 und 61; zur Arglist nach schweizer. Strafrecht zuletzt *Arzt* FS Tiedemann (2008) 600 ff und *Esser* FS Krey (2010) 100 ff. Ebenso für das deutsche Recht *Ellmer* S. 271 ff; auch *Arzt* MschrKrim 1984 112 und FS Hirsch (1999) 431, 434 ff, 447 f; *Kamberger* S. 231 ff; dagegen *Kurth* S. 104 f. Historisch *Vogel* in *Schünemann* S. 105 f.

⁵⁷ So z.B. im spanischen Betrugsstrafrecht; vgl.

unten Rdn. 72 und *Pérez Manzano* aaO S. 213 ff, 226. Für das deutsche Recht neben *Ellmer* aaO ebenso *Hilgendorf* S. 110 ff. Zu entsprechenden Tendenzen im italienischen Recht *Hernández Basualto* FS Tiedemann (2008) 606 mit Nachw.

⁵⁸ *Esser* aaO S. 96 ff; *Harbort* S. 185 ff, 190 ff; *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 23 („Herrschaftsprinzip“); *Kurth* S. 145, 163, 169 ff (Schutzzweck der Norm); *Merz* S. 193 f; *Pawlik* S. 248 (für „eklatante Obliegenheitsverletzungen“); *Rengier* FS Roxin (2001) 820 ff; *Satzger* S/S/W § 263 Rdn. 10; *Vogel* GedS Keller S. 322 f; dazu eingehend (und ablehnend) *Ellmer* S. 160 ff; *Hilgendorf* S. 109 f; *Krack* S. 66 ff. Vgl. auch *Pérez Manzano* aaO S. 217 ff.

heit an, da nach dieser Lehre selbst die ausdrückliche Täuschung nur bei Verletzung eines solchen Rechts strafbar sein soll (vgl. bereits Rdn. 25; *Jakobs* FS Tiedemann S. 654 f; *Pawlik* S. 65 ff, der eine an Rollen orientierte Verteilung des Irrtums vertritt). Für konkludente Täuschungen stellt *Kasiske* (GA 2009 360, 367) darauf ab, ob es dem Opfer möglich und zumutbar ist sich die Informationen zu beschaffen, über die der Täter verfügt. Andere **viktimodogmatische** Einschränkungen setzen beim Irrtumserfordernis an, indem dessen Funktion problematisiert und jedenfalls der *Zweifel* des Opfers als potentieller Auslöser zumutbaren Selbstschutzes angesehen wird.⁵⁹ Der Einschränkung dient auch die interpretatorische Einführung eines *adäquaten*⁶⁰ oder *funktionalen*⁶¹ *Zusammenhangs* zwischen den objektiven Tatbestandsmerkmalen des § 263. Unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der *Subsidiarität des Strafrechts* im Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten, hier insbesondere gegenüber dem Zivilrecht und seinen Sanktionen, kann schließlich auch eine Begrenzung des *Schadensmerkmals* – etwa durch Ausgrenzung zivilen Vertragsunrechts entsprechend historischen Modellen (oben Rdn. 14) oder durch Ablehnung der schadensgleichen Vermögensgefährdung bei Beherrschbarkeit der Gefahr⁶² – diskutiert werden. Für eine allgemeine *Abwägung der Interessen* von Täter und Opfer plädiert neuerdings *Wittig* (Verhalten des Betrugs S. 366 ff im Anschluss an *Frisch*), gelangt mit dieser vagen Formel aber kaum über bekannte und auch von der h.M. verwandte Ansätze wie die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und die Risikoverteilung hinaus (zutr. *Pawlik* GA 2006 540, 542). Auch *Hennings* will auf der Grundlage des Prinzips der *Selbstverantwortung* (S. 168 ff) nach Verantwortungsbereichen abgrenzen (S. 181 ff).

In grundsätzlich-*verfassungsrechtlicher* Sicht geht es bei dieser Diskussion um die Eigenverantwortlichkeit des Individuums und den mündigen Bürger auf der einen und den sozialen Schutzauftrag des Rechts- und Sozialstaates auf der anderen Seite. Allerdings ist im Vergleich zu der durchaus parallelen kriminalpolitischen Diskussion des 19. Jahrhunderts (dazu *Hilgendorf* S. 26 ff, *Schütz* S. 195 ff und *Vogel* in *Schünemann* S. 105 ff, je mit Nachw.) zu bedenken, dass hier nicht eine Reform (dazu Rdn. 105 ff), sondern die **Auslegung** des § 263 in Frage steht. Auch und gerade für diese soll freilich nach Ansicht seiner Vertreter das viktimologische Prinzip „gelten“ (vgl. nur *Schünemann* FS Bockelmann S. 117, 130). Insoweit ist aber unübersehbar und letztlich unbestreitbar, dass der Übergang der Entwürfe des Preuß. StGB von einer „arglistigen“ Täuschung (*Schütz* S. 199 mit Nachw.) zu der nur mäßig einschränkenden heutigen Gesetzesfassung (vgl. bereits Rdn. 16) im Verein mit der Aufgabe der Sonderbehandlung von zivilem Vertragsbetrug (durch Beschränkung der tauglichen Täuschung auf *Tatsachen*: *Schütz* S. 186 f mit Nachw.) der Sache nach eine **Einbeziehung der Leichtgläubigkeit** in den Schutzbereich des Betrugstatbestandes bedeutete.⁶³

36

⁵⁹ *Amelung* GA 1977 1 ff (zustimmend *Extra-neus* bei *Amelung* S. 2) und FS *Eser* (2005) 19 ff; *Giebring* GA 1973 1, 22; *Krey/Hellmann* BT 2 Rdn. 373; *Schünemann* FS Bockelmann (1978) 117, 130 f; **krit.** dazu *Hillenkamp* S. 20 ff m.w.N.; auch *Harbort* S. 192 f.

⁶⁰ *Blei* BT S. 226 f; *Naucke* FS K. Peters 109 ff. Ablehnend aber *Hilgendorf* S. 106, *Hillenkamp* S. 87 ff, *Krack* S. 64 ff und *Wittig* Verhalten des Betrugs S. 304 ff, je m.w.N.

⁶¹ Vgl. nur *Duttge* in *Dölling/Duttge/Rössner*

§ 263 Rdn. 68; *Lampe* FS Otto S. 644; unten § 263 Rdn. 182.

⁶² Vgl. nur *Beulke* NJW 1977 1073; *Hefendehl* S. 131 ff; dazu *Hillenkamp* S. 36 ff. – Zur Ablehnung des Schadens bei „Verkauf von Illusionen“, die das Opfer wünscht, *Arzt* FS Hirsch (1999) 447 und *Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rdn. 491 (a.E.) m.w.N.

⁶³ *Amelung* S. 9; *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20, 4; *Hillenkamp* S. 87; *Kurth* S. 23; *Lackner* LK¹⁰ § 263 Rdn. 80; *Schütz* S. 199 f; *Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rdn. 491.

- 37** 2. Rechtsprechung und h.M. halten an diesem Fixpunkt heutiger Auslegung fest: **Mitverschulden** des Opfers schließt für sich die Tatbestandsmäßigkeit nach § 263 grundsätzlich nicht aus.⁶⁴ Dem liegt die – auch historische – Feststellung zugrunde, dass die (Strafwürdigkeit einer) *vorsätzliche(n)* Schädigung nicht durch die bloße *Fabrlässigkeit* des Opfers in Wegfall kommt.⁶⁵ Selbst für einen extremen Fall des Betrugses (und der mittelbaren Tötungstäterschaft durch Suizid des Opfers) hält BGHSt 32 38, 43 fest, es sei rechtlich irrelevant, dass das Opfer „völlig ungläubhaften Suggestionen erlag“ (zu den Betrugsaspekten dieses „Sirius-Falles“ *Hilgendorf* S. 120 ff m.w.N.). Auch BGHSt 34 199, 201 (m.w.N.) erklärt in einem Fall marktschreierischer Werbung mit konkreten Angaben zur angeblichen Verjüngung, Abmagerung und Haarverstärkung die Leichtgläubigkeit der Opfer für tatbestandlich irrelevant (vgl. dazu auch § 263 Rdn. 14 m.w.N. und sogleich Rdn. 39).
- 38** Der Rechtsprechung ist im Grundsatz zu folgen, und der Versuch der Literatur, eine *generelle* teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes bei Opfermitverantwortung vorzunehmen, ist zurückzuweisen (zust. *Arzt* FS Tiedemann S. 601). Empirisch und praktisch ist Mitverschulden des Betrogenen die Regel (*Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20, 4). Will man § 263 nicht demontieren, so kann es allenfalls darum gehen, *besondere* Leichtgläubigkeit oder *grobes* Mitverschulden als Grund für eine Ausnahme vom Strafschutz zu nehmen – womit freilich sogleich die Frage auftritt, ob nicht konstitutionell Schwache (Kinder, Verwirrte usw.) von dieser Ausnahme ausgenommen werden müssen (vgl. *Hilgendorf* S. 199 ff und in Asada S. 154 f; *Pérez Manzano* in Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann S. 213 ff). Es treten also schwierige Abgrenzungsfragen (ähnlich wie bei § 23 Abs. 3!) auf, die letztlich darin begründet sind, dass das bewusste Ausnutzen des Leichtsinns des Opfers ambivalent zu bewerten ist: Einerseits wird dem Täter die Tat erleichtert, und er muss weniger kriminelle Energie aufbringen; andererseits handelt er besonders verwerflich, missbraucht nämlich – wenn auch gegebenenfalls „blindes“ – Vertrauen. Gerade der Gedanke des *verkehrsnotwendigen Vertrauens* spricht schon historisch gegen eine generelle Tatbestandsrelevanz der Opfermitverantwortung (*Vogel* in Schönemann S. 107 mit Nachw.; vgl. auch *Ellmer* S. 46 ff). Methodisch gesprochen fehlt es an der für eine generelle teleologische Reduktion des § 263 erforderlichen planwidrigen Lücke (vgl. bereits Rdn. 36). Dass es von Verfassungswegen geboten wäre, bei eklatanter Opfermitverantwortung von der Bestrafung abzusehen, ist schon angesichts der gegenläufigen Bewertung der Täterverantwortung in derartigen Fällen fernliegend, zumal das Subsidiaritätsprinzip nicht auf das Verhältnis zwischen Staat und Opfer erstreckt werden kann (*Roxin* AT I § 14, 19).
- 39** Dies bedeutet aber nicht, dass es ausgeschlossen wäre, die Opfermitverantwortung im **Einzelfall** und bezogen auf *einzelne* Tatbestandsmerkmale und Konstellationen des Betruges mit zu berücksichtigen. So liegt keine Täuschung über Tatsachen vor, wenn eine reklamehaft übertreibende Anpreisung von keinem vernünftig Denkenden als konkrete

Ausführliche Kritik an der „Maßstabslosigkeit“ der viktimologisch-teleologischen Konzeptionen bei *Pawlik* S. 52 ff m.w.N.

⁶⁴ Vgl. nur BGH NJW 2003 1198 f und *Wesels/Hillenkamp* aaO mit umfassenden Nachw. – Zu der „mit überraschender Plötzlichkeit aus dem Vollen“ schöpfenden, vom 4. Strafsenat im Folgenden nicht durchgehaltenen Ausgangsthese, § 263 solle nicht

„sorglose Menschen gegen die Folgen ihrer eigenen Sorglosigkeit ... schützen“ (BGHSt 47, 1, 4), zutreffend *Arzt* FS Tiedemann S. 602 f; auch *Stuckenberg* ZStW 118 (2006) 896: „Der Satz blieb jedoch folgenlos.“

⁶⁵ *Arzt* aaO (und § 20, 6 mit der Verwerfung der Opfermitverantwortung „als Instrument für eine Grobsteuerung des § 263“); *Merkel* S. 261; *Vogel* § 1 III 3 m.w.N.

Tatsachenbehauptung angesehen wird (§ 263 Rdn. 14); trotz tatbestandsmäßiger ausdrücklicher Täuschung (bei der es an sich nicht auf die Glaubhaftigkeit ankommt, vgl. § 263 Rdn. 10) kann es an einem Irrtum fehlen, wenn dem leichtsinnigen Opfer die Wahrheit geradezu gleichgültig ist (§ 263 Rdn. 86); es kann weiter an einem Schaden fehlen, solange dem Opfer noch täuschungsunabhängige Gegenrechte – beispielsweise Leistungsverweigerungsrechte nach § 320 BGB – zustehen (§ 263 Rdn. 176); oder es kann schließlich eine zivilrechtlich existente Rechtsposition des Opfers in einzelnen Bereichen – z.B. der Vereitelung einer Vermögensmehrung durch den Täter beim „unechten“ Erfüllungsbetrug – strafrechtlich nicht selbständig schutzwürdig sein (näher § 263 Rdn. 202). Vor allem kann der Opfermitverantwortung dort Rechnung getragen werden, wo es auf die Verkehrsauffassung und normative Wertungen ankommt, insbesondere also bei der konkludenten Täuschung und der Täuschung durch garantenpflichtwidrige Nichtaufklärung: Was als „miterklärt“ gelten oder worüber aufgeklärt werden muss, hängt maßgeblich davon ab, wer das Informations-, Aufklärungs- oder Irrtumsrisiko zu tragen hat (dazu eingehend § 263 Rdn. 30 und 51 ff). Zu beachten ist allerdings, dass in diesen Bereichen weniger die konkret-individuelle Opfermitverantwortung als vielmehr ein abstrakt-genereller Maßstab entscheidet; dies übersehen *Hennings* (S. 92 f, 99 f) und *Thomma* (S. 309) mit ihrer Kritik an einer verschleierte oder „latenten“ Berücksichtigung der Opfermitverantwortung durch die h.M. und Rechtsprechung. – Einigkeit besteht darüber, dass das Mitverschulden des Opfers grundsätzlich für die **Strafzumessung** von Bedeutung ist, sich nämlich strafmildernd auswirken kann (nicht: muss). Andererseits kommt eine Strafschärfung in Betracht, wenn der Täter besonderes – wenn auch „blindes“ – Vertrauen missbraucht hat, mag ihm dies die Tat auch erleichtert haben (§ 263 Rdn. 293).

3. Auf § 263 nicht generell zu übertragen ist auch die Handhabung des § 16 UWG, **40** dessen Merkmal der Irreführungseignung am Leitbild entweder eines aufmerksamen, verständigen Verbrauchers⁶⁶ oder aber eines flüchtigen Verbrauchers⁶⁷ orientiert werden kann. Da es bei diesem Auffang-Tatbestand weder zu einem Irrtum noch zu einem (Vermögens-)Schaden kommen muss, ist es sachgerecht, die erforderliche Begrenzung bereits bei der Täterhandlung (und zusätzlich in dem publikumsschützenden Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit) zu suchen.⁶⁸ Von einem ähnlichen Prinzip qualifizierter Täuschung bei fehlender Relevanz des Vermögensschadens gehen offenbar – neben dem klassischen französischen Recht (Rdn. 62 ff) – auch diejenigen Sondertatbestände des Betruges aus, die von einem Schadenseintritt absehen und die Täuschungshandlung an die Erheblichkeit sowie zusätzlich an die Vorteilhaftigkeit der täuschenden Angaben binden (§§ 264, 264a, 265b; vgl. unten Rdn. 47). Da die EG-Werberichtlinie 84/450 EWG nur Mindestregeln enthält, verbot sie für § 4 UWG a.F. nicht den weitergehenden nationalen Schutz auch des flüchtigen Verbrauchers. Sowohl das UWG als auch das Betrugsstrafrecht der §§ 263 ff unterliegen allerdings dem Maßstab der **Grundfreiheiten der EU**, namentlich des Art. 45 AEUV. Insoweit ist nunmehr zusätzlich die Richtlinie 2005/29

⁶⁶ So EuGH Slg. 2000 I 117 = NJW 2000 1173 (Lancaster); EuZW 1999 281 ff (Verbraucherschutzverein/Kessler); Slg. 1990 4828 (Paill/Dahlhausen); 1995 1936 (Mars); vgl. weiter *Hernández Basualto* S. 192, *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 220, 225 und *Vergbo* S. 90 ff, je m.w.N.

⁶⁷ So die deutsche h.M. bis zum UWG 2004; vgl. nur BGHSt 2 139, 145 und A. H. Meyer WRP 1993 215 (224 m.w.N.); *Tiedemann* Festgabe BGH Bd. IV S. 554.

⁶⁸ *Hernández Basualto* aaO; *Vogel* § 7 IV 3; vgl. aber auch *Tiedemann* aaO Rdn. 227.

EG über unlautere Geschäftspraktiken zu berücksichtigen. Wenn *Soyka* (wistra 2007 127 ff; zust. *Satzger S/S/W* § 263 Rdn. 68) aber aus ihr eine generelle Reduzierung des § 263 auf den Schutz des verständigen Durchschnittsverbrauchers ableiten will (ebenso *Rubs* FS *Rissing-van Saan* S. 567, 581 für alle „Werbeangaben“), geht dies zu weit (*Vergho* S. 297 ff). Dagegen ist bei der öffentlichen (massenhaften) *Publikumswerbung* als typisch wettbewerblichem Verhalten gegenüber Abnehmern und Verbrauchern die Annahme einer entsprechenden Täterprivilegierung mit *Hecker* (S. 322 ff) als zumindest diskutabel zu bezeichnen (*Tiedemann* FG BGH Bd. IV, 2000, 551, 555; vgl. auch *Beukelmann* in von Heintschel-Heinegg § 263 Rdn. 29). Eine Sollbruchstelle liegt in dieser Differenzierung von Publikums- und Individualtäuschung entgegen *Dannecker* (ZStW 117, 2005, 697, 711 ff) nicht (ebenso *Wohlers/Kudlich* ZStW 119, 2007, 366, 368 f), da letztere gefährlicher und das Opfer daher insoweit schutzbedürftiger ist (*Arzt* FS *Tiedemann* S. 595 ff; *Hecker* S. 331; zust. *Rubs* aaO). Es geht um eine auf Art. 291 AEUV gestützte **unionsfreundliche Auslegung**, die für § 264a wohl zwingend ist, hier aber auch bei § 263 für richtig gehalten wird (vgl. auch Rdn. 42 zur Einbeziehung von EU-Vermögen in den Schutz des § 263).

V. System und Auslegung des Betrugsstrafrechts (§§ 263 bis 265b)

41 Die Systematik der §§ 263 ff folgt einerseits aus der historischen Entwicklung (Rdn. 12 ff), die zur Ausgliederung von Fälschungsdelikten ohne unmittelbaren Vermögensbezug geführt hat: Straftaten gegen das Urkunden- und Münzwesen sowie gegen die Rechtspflege sind in anderen Abschnitten des StGB, Lebensmittel- und vergleichbare Warenfälschungen im Nebenstrafrecht geregelt. Der *Vermögensschutz* durch den Betrugstatbestand (§ 263) ist andererseits im deutschen Strafrecht generell konzipiert und umfasst sowohl einzelne Vermögensstücke als auch das Vermögen als Ganzes, in jedem Fall aber unter Betonung des Gesamterfolges der Vermögensbeschädigung; hiervon unterscheiden sich insbesondere das französische und bis 2006 das englische Betrugsstrafrecht mit konkreterem Bezug auf die jeweiligen Schadensobjekte und damit einhergehender Vernachlässigung der Schadensfrage (näher Rdn. 62 ff, 87 ff). Auch der Betrugsdefinition des EG-Übereinkommens zum Schutz finanzieller Interessen der EG von 1995 (Rdn. 102) ist ein Schadenserfordernis fremd (näher Rdn. 103).

42 1. Dieser allgemeine Vermögensschutz wird traditionell insoweit teilweise eingeschränkt, als das **öffentliche Vermögen** – im Sinne des Vermögens einer Person des öffentlichen Rechts (*Berger* S. 4 ff mit Nachw.) – durch das Steuerstrafrecht (§§ 370 ff AO) und teilweise auch durch den Tatbestand des (Wirtschafts-)Subventionsbetruges (§ 264) eine Sonderbehandlung erfährt, deren Einordnung als Spezialität üblich, aber missverständlich ist (vgl. *Tiedemann* LK § 264 Rdn. 186 mit Nachw.; unten § 263 Rdn. 314). Historisch stammt das Abgabenstrafrecht zum Schutz öffentlicher Einnahmen aus den Straf- und Ordnungsbestimmungen der einzelnen Steuer- und Zollgesetze; die grundsätzliche Anwendung des Betrugstatbestandes auf die Steuer- und Zoll„defraudationen“ war historisch nicht unstreitig (vgl. nur RGSt 2 405, 406 ff). Nach *Escher* S. 235 ff war der Betrug ein gemeines Privatdelikt, die Defraudation dagegen ein öffentliches oder Staats-Verbrechen; *Merkel* S. 108 ff sah in ersterem ein positives Eingriffs-Delikt, in letzterem eine negative Omissiv-Straftat mit nur formellem Rechtsgrund, nämlich der Nichtvornahme einer vom Staat geforderten Handlung (ausführlicher *Honemann* Das Verhältnis zwischen der Defraudation der Zölle und Verbrauchssteuern und dem Betrüge nach deutschem Reichsrecht, 1894). Diese theoretischen Entgegensetzungen

leben ersichtlich davon, dass erst später faktisch in beachtlichem Umfang positive staatliche (Subventions-)Leistungen und gemischte Verschonungssubventionen (Steuervorteile) auftraten, die das Modell: positive Fremdschädigung/negative Nichtleistung aus eigenem Vermögen, wirtschaftlich vermengen und damit auch strafrechtlich in Frage stellen. Positiv-rechtlich übernehmen und übernehmen den Strafschutz öffentlicher Ausgaben mit wachsendem praktischem Bedürfnis vereinzelt Spezialtatbestände wie früher § 329 StGB (Heereslieferungsbruch) und heute § 264; den für § 329 erforderlichen Schaden sahen RGSt 49 94, 108, 50 102, 107 und 316, 317 nicht nur materiell-vermögensrechtlich, sondern auch als Schädigung der Heeresmacht (konsequent daher die heutige systematische Einordnung des § 109e Abs. 2). Eine generelle Zusammenfassung und Sonderbehandlung von öffentlichem Abgaben- und Leistungsbetrug wie im dän. Straffeloven und Art. 14 schweizer. Verwaltungsstrafgesetz (dazu BGE 110 IV 24, 29) fehlt dagegen im deutschen Strafrecht *de lege lata*, und auch die klassisch-interpretatorische österreichische Sonderbehandlung des „Behördenbetruges“ im Rahmen des allgemeinen Betruges (dazu *Berger* S. 19 ff mit Nachw.) findet im deutschen Strafrecht eine Entsprechung nur in der älteren RG-Rechtsprechung zum Prozessbruch. Soweit *Amelung* (S. 374 ff) das Vermögen des Staates deshalb vom Schutz des § 263 ausnehmen will, weil es nicht – im Sinne *Luhmanns* – der individuellen Bedürfnisbefriedigung eines Wirtschaftssubjektes, sondern der Erzeugung verbindlicher Entscheidungen und als materielle Grundlage der spezifischen Funktionen des politischen Systems diene, trägt diese Ansicht nicht dem Umstand Rechnung, dass die Ziele und Motive einer Vermögensminderung diese selbst nicht in Frage stellen.⁶⁹ Auch Überlegungen dahingehend, dass § 263 auf den wirtschaftlichen Verkehr zugeschnitten sei und daher Angriffe auf vermögensrelevante Hoheitstätigkeit nicht erfasse (vgl. nur OLG Karlsruhe NStZ 1990 282 f; näher § 263 Rdn. 145 f), ziehen zu weitgehende Folgerungen aus der wirtschaftlichen Betrachtungsweise beim Vermögens- und Schadensbegriff (zutr. *Berger* S. 43 ff mit Nachw.). § 263 ist daher auf die Schädigung öffentlichen Vermögens einschließlich des Vermögens der EU (Rdn. 101; *Berger* S. 51 ff mit Nachw.) anwendbar, soweit dessen Schutz nicht durch ausdrückliche Sonderregelungen (wie das Abgabenstrafrecht; eingehend § 263 Rdn. 319 ff) gestaltet wird (zust. *Hefendehl* MK § 263 Rdn. 7; ebenso *Satzger* S/S/W § 263 Rdn. 7). Besonderheiten des öffentlichen Vermögens, insbesondere seiner normativen Zweckbindung, ist im Wege der Auslegung Rechnung zu tragen (vgl. § 263 Rdn. 183 ff).

2. Eine wirkliche Notwendigkeit für **Sondertatbestände**⁷⁰ ergibt sich aus dem strukturellen Unvermögen des Betrugstatbestandes, den Missbrauch neuerer *technischer Entwicklungen* zu erfassen: Das Irrtumserfordernis des § 263 stellt die Täuschung des Computers (der DV-Anlage) straflos, auch wenn dieser (diese) selbständig eine Vermögensverfügung trifft und hieraus unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht; die auch im

43

⁶⁹ *Berger* S. 30 ff mit Nachw.; *Gerhold* [vgl. zu § 264] S. 28; *Hack* [vgl. zu § 264] S. 30 f.

⁷⁰ Dieser Begriff ist *untechnisch* zu verstehen (ebenso *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 20 Rdn. 141 und *Duttge* in *Dölling/Duttge/Rössner* § 263 Rdn. 1). *Kindhäuser* (in Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann S. 134), *Joerden* (GedS Blomeyer S. 375 ff) sowie *Wohlers/Kudlich* ZStW 119 (2007) 361 (368) sprechen von *Betrugsderivaten*, *Hefendehl* (MK § 263 Rdn. 32) und *Hernández*

Basualto (FS Tiedemann S. 605) von „Kranzdelikten“. *Rengier* (BT I 3. Kap.) verwendet den Ausdruck „betrugsähnliche Straftaten“ (ebenso die *schweizer. Lehre*, vgl. *Hurtado Pozo* Droit pénal Partie spéciale, 2009, Rdn. 1261). Zu der Bezeichnung als „betrugsverwandte“ Delikte bereits oben Rdn. 2; ähnlich die Abschnittsüberschrift „délits voisins“ (Nachbardelikte des Betruges) im französischen Code pénal (dazu Rdn. 68 und *T. Walter* S. 301 ff).

ausländischen Recht vielfach bestehende Lücke (vgl. Rdn. 51 ff) schließt § 263a (vgl. dazu Rdn. 6 Vor §§ 263 ff; *Tiedemann/Valerius* LK § 263a Rdn. 2). Entsprechendes gilt für die „Täuschung“ von einfachen (Leistungs-)Automaten und für die Inanspruchnahme von Leistungen des modernen Massenverkehrs, öffentlicher Kommunikationsnetze sowie anderer (auch individueller!) Einrichtungen und Veranstaltungen: Der Wegfall menschlicher Kontrollen infolge Vordringens der Automation zwingt auch insoweit zu einer Ergänzung des Betrugstatbestandes (§ 265a; dazu *Tiedemann* LK Rdn. 2).

- 44** Ferner treten – kriminalpolitisch stärker umstritten, da weniger evident und je nach Grundüberzeugung nicht unbedingt zwingend – neue Schutzbedürfnisse in *neuen Wirtschaftsbereichen* auf, deren Massenhaftigkeit einerseits und Interessenvielfalt⁷¹ andererseits den allgemeinen Betrugstatbestand als praktisch (beweismäßig), aber auch theoretisch (dogmatisch) wenig adäquat erscheinen lassen: Der Kredit mit seinen zentralen volkswirtschaftlichen Funktionen erfährt zusätzlichen Schutz durch § 265b (vgl. Rdn. 4 Vor §§ 263 ff; *Tiedemann* LK § 265b Rdn. 10 ff); die Kapitaleinwerbung durch Wertpapieremission und Ausgabe von Unternehmensbeteiligungen trifft auf ein meist unerfahrenes Anlegerpublikum, dessen Schutz vor Vermögensschäden durch § 263 faktisch zu spät kommt und daher mit § 264a schon bei der Werbung ansetzt (*Tiedemann/Vogel* LK § 264a Rdn. 3); die Wirtschaftssubvention als wirtschaftspolitisches Lenkungsinstrument wird wegen dessen Wichtigkeit und Schadensanfälligkeit besonders geschützt, wobei immaterielle Planungsschäden im Verhältnis zu dem Vermögensverlust in den Vordergrund treten und den allgemeinen Betrugstatbestand von der zweifelhaften Konstruktion der Zweckverfehlung (§ 263 Rdn. 182) entlasten (*Tiedemann* LK § 264 Rdn. 25); das Sozialvermögen der Versicherungswirtschaft endlich wird nach der historischen Beschränkung auf die Feuer- und Seeversicherung (*Tiedemann* LK § 265 Entstehungsgeschichte) nunmehr in allen Sparten der Sachversicherung (freilich nicht in anderen vermögensrelevanten Bereichen wie etwa der Lebensversicherung) durch § 265 n.F. geschützt (dazu *Mitsch* ZStW 111 [1999] 116 ff mit Nachw.; *Tiedemann* LK § 265 Rdn. 1).
- 45** Diese wirtschaftlichen Sondertatbestände sehen durchweg von einem Schadenserfordernis ab. Soweit hierin ein historischer Rückschritt gegenüber der Ausbildung des modernen Betrugstatbestandes erblickt wird (so etwa *Schlüchter* FS Trusen S. 589), kann dies nur und allenfalls dann als relevanter Einwand angesehen werden, wenn die Sondertatbestände als besondere *Betrugstatbestände* (oder als *betrugsähnliche Delikte*) verstanden werden, wie es die formale Einordnung in den Zweiundzwanzigsten Abschnitt des StGB anzunehmen nahelegen kann. Jedoch orientieren sich die Sondertatbestände von vornherein nur teilweise an kommunikativen Täuschungshandlungen (§§ 264, 264a, 265b) und sind nur (oder allenfalls) insoweit betrugsähnlich, da an der Kommunikation ausgerichtet. Andere Sondertatbestände stellen demgegenüber ganz (§§ 265, 265a) oder teilweise (§ 263a 1. und 4. Alt.) auf die Manipulation eines Objektes ab und können daher kaum sinnvoll in das Betrugssystem eingeordnet werden: Sie sind eher diebstahlsähnlich (*Tiedemann/Valerius* LK § 263a Rdn. 6 u. 16, *Tiedemann* LK § 265a Rdn. 15). Auch § 263a 3. Alt. enthält mit dem Merkmal unbefugten Handelns eher Elemente der Urkundenfälschung als der Täuschung (*Tiedemann/Valerius* LK § 263a Rdn. 42 ff), die somit keineswegs eine durchgehende Klammer der Sondertatbestände des Betruges darstellt. Da es in den einschlägigen Sachbereichen nicht um (menschliche) Kommunikation geht, wäre es auch widersinnig, eine solche (und damit eine Betrugsähnlichkeit) postulie-

⁷¹ *Tiedemann* Verh. 49. DJT Bd. I S. C 47; zur ähnlichen Situation bei der Untreue

Tiedemann GmbH-Strafrecht Rdn. 4 Vor §§ 82 ff.

ren oder fingieren zu wollen. Die *Legitimation* der täuschungsfreien Sondertatbestände ergibt sich damit nicht aus ihrer größeren oder geringeren Nähe zum Betrugstatbestand und dessen Erfordernis eines Vermögensschadens, sondern aus anderen Überlegungen und Kriterien:

a) Teilweise geht es um *immaterielle Leistungen*, die nur deshalb aus §§ 242 ff ausgegliedert sind, weil sie als nicht-gegenständliche Tatobjekte typischerweise nicht von dem sachgebundenen Wegnahme- und Zueignungselement dieser Eigentumstatbestände erfasst werden (dazu *Vogel LK § 242 Rdn. 9*). Die Legitimation dieser Sondertatbestände ergibt sich aus dem Erfolgserfordernis des Vermögensschadens, soweit dieser von dem Sondertatbestand vorausgesetzt wird (§ 263a). Auch bei § 265a tritt ein Vermögensschaden ein (*Tiedemann LK § 265a Rdn. 14 mit Nachw.*), mag dieser auch nicht vom Gesetz als Tatbestandsmerkmal genannt werden: Die Erschleichung einer vermögenswerten Leistung ohne Erbringung der Gegenleistung stellt notwendigerweise einen Vermögensschaden dar (vgl. nur RGSt 42 40, 41). 46

b) Soweit die Sondertatbestände dagegen von einem Vermögensschaden ganz absehen, geht es nach einem verbreiteten Sprachgebrauch um Handlungen im *Vorfeld* des Betrugers und der Vermögensschädigung (Rdn. 9 Vor §§ 263 ff). Diese (echte) Vorverlagerung des Strafschutzes kann unter Gesichtspunkten des Vermögensschutzes nur aus der Massenhaftigkeit der Begehungsweise (Kumulationsdelikt)⁷² und im übrigen nur aus der besonderen Bedeutung eines neben oder anstelle des Vermögens geschützten institutionellen Rechtsgutes und seiner besonderen Anfälligkeit für Manipulationen erklärt werden. Die erstere Begründung ist für ein (verfassungsrechtliches) Schuldstrafrecht problematisch, soweit die Einzelhandlungen als solche ungefährlich sind (*T. Walter LK Rdn. 68 Vor § 13*). Anderes gilt für die gemeingefährliche massenhafte Begehungsweise, wie sie sich als vom Gesetzgeber aufgegriffenes Tatbestands- und Legitimationsmerkmal in *publikumsschützenden* Sondertatbeständen wie §§ 264a, aber auch § 16 UWG, 398 AktG, 82 GmbHG usw. zeigt (*Bohnenberger S. 87; Tiedemann ZRP 1970 259* sowie FG BGH Bd. IV S. 551 f) und in § 263 Abs. 3 Nr. 2 2. Alt. ebenfalls angesprochen wird, wobei mit dem massenhaften Angriff tendenziell eine Verschlechterung der Abwehrmöglichkeiten der potentiellen Opfer verbunden ist; das Abschneiden des Tatbestandsmerkmals der (auch nur: versuchten) Vermögensbeschädigung hängt hier zugleich mit der Formalisierung und Nichtindividualisierung von Werbung zusammen und ist bei Postulierung eines individuellen Schadenseinschlages für § 263 geradezu zwangsläufig (näher *Hernández Basualto S. 151 ff*, der auch zutreffend darauf hinweist, dass die Irreführungs- oder Täuschungseignung in Sondertatbeständen eine deutliche Qualifikation der Tathandlung im Verhältnis zu § 263 darstellt). Daneben entspricht es dem heutigen Verständnis und insbesondere der Verfassungsrechtsprechung,⁷³ dass nicht nur hoheitliche (Vermögens-)Interessen als besonders gewichtig eingeschätzt werden (§ 264 StGB, §§ 370 ff AO!), sondern dass die Übernahme zentraler Funktionen durch die Gesellschaft auch zu deren strafrechtlicher Bewertung als gewichtig und ihrer Beein-

⁷² Dazu *Kuhlen GA 1986 389 ff* und *ZStW 105* (1993) 697, 716; *Hefendehl GA 2002 21, 27*; *Roxin AT § 2 Rdn. 80; Wohlers S. 318 ff*; auch (unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes) *Tiedemann Tatbestandsfunktionen S. 119, 124 f.*

⁷³ *BVerfGE 90 145, 204* und *NStZ 1985 173*; dazu bereits *Tiedemann LK § 265 Rdn. 17*; *Vogel StV 1996 110 ff.*

trächtigung als sozialschädlich führt. Für die einschlägigen Rechtsgüter liefert insbesondere das **Wirtschaftsrecht** Modelle und Vorentscheidungen, die zwar – anders als weitgehend im Nebenstrafrecht – für den Strafgesetzgeber des StGB nicht ohne Weiteres bindend sind, von ihm aber als Leitbild gewählt werden können und dann auch im Strafrecht nicht einfach in individuelle Aspekte zerlegt werden dürfen, ohne die Eigenart der (institutionellen) Rechtsgüter und die Schutzzwecke der Norm zu zerstören: Entgegen BGHSt 36 130, 131 ist die „Kreditwirtschaft“ mehr als die Summe der Vermögen der Kreditgeber (vgl. nur BVerfGE 48 48, 61 f), und entsprechend ist die Gefährdung der Kreditwirtschaft nicht identisch mit der Gefährdung einzelner Vermögen. Jedenfalls der kaufmännische Kredit hat eine (ge)wichtige volkswirtschaftliche Funktion, auf die bereits RGSt 4 41, 42 und 16 238, 239 wie selbstverständlich abgestellt hatten (vgl. *Tiedemann* LK Rdn. 56 Vor § 283). Für das Beispiel des § 265b ist ganz unbestreitbar, dass sich die Tatbestandsfassung terminologisch eng an die rechtliche Garantie des Kreditwesens im KreditwesenG anlehnt; eine Übereinstimmung der Zweck- und Rechtsgutsbestimmung von KWG (jetzt FinDAG) und § 265b StGB ist daher zumindest indiziert (*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rdn. 18). Diese Orientierung an überindividuellen (sozialen) Rechtsgütern des Wirtschaftslebens findet bei hinreichender Normierung als strafrechtlicher **Institutionenschutz**⁷⁴ eine seit langem anerkannte Parallele bei Tatbeständen wie §§ 153 ff, 146 ff, 267 ff, also gerade jenen Tatbestandsgruppen, die historisch mit dem Betrug eng verbunden waren (Rdn. 14) und nach ihrer Abspaltung von diesem heute in ihrer Legitimation nicht angezweifelt werden. Wenn Entsprechendes auch für die Sondertatbestände der §§ 264, 264a, 265, 265b gilt, wäre es freilich richtiger, diese Tatbestände in anderen Abschnitten des StGB (so *Amelung* S. 376 f für den Subventionsbetrug) zu regeln oder in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen (*Tiedemann* ZRP 1970 260 und JZ 1986 865, 868). Diese auf Institutionenschutz verfasster Wirtschaftsbereiche abstellende Ansicht hält strafrechtlich den Schutz der Funktionsbedingungen der Subsysteme der Volkswirtschaft für maßgebend⁷⁵ und sieht das Unrecht primär in der Verletzung dieser Bedingungen; die Bezeichnung als „abstraktes“ Gefährdungsdelikt erscheint daher als unangemessen (Rdn. 10 Vor §§ 263 ff; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT Rdn. 59).

- 48** 3. Insgesamt kann somit die Systematik des Betrugsstrafrechts im Zweiundzwanzigsten Abschnitt nicht ausnahmslos, ja nicht einmal durchgehend, vom Betrugstatbestand her konzipiert und folglich eine diesem Tatbestand ähnliche Auslegung nicht ohne vorherige Prüfung der Betrugsähnlichkeit des je in Frage stehenden Sondertatbestandes postuliert werden (vgl. auch *Tiedemann/Valerius* LK § 263a Rdn. 10 ff, 16).
- 49** Ein einheitliches **System der §§ 263–265b** besteht aus demselben Grunde *nicht*. Die Einzelheiten der jeweiligen verfassungsrechtlichen, kriminalpolitischen Problematik und Legitimation sind jeweils bei den Sondertatbeständen dargestellt. Dasselbe gilt für die Frage, ob es bei diesen Tatbeständen um abstrakte Gefährdungsdelikte geht.⁷⁶ Praktische

⁷⁴ Eingehend und zutreffend zu diesem Legitimationsgesichtspunkt *Lampe* FS Tiedemann (2008) 86 ff; *Kindhäuser* FS Krey (2010) 265 ff; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT Rdn. 58; *Vogel* in Schünemann S. 101; vgl. auch *Hassemer/Neumann* NK Vor § 1 Rdn. 131 (Datenverarbeitung) sowie Rdn. 138 ff (Eigentum, Versicherungen und „Wirtschaft“ als Institutionen).

⁷⁵ Zust. insbes. *Bottke* in Madrid-Symposium

für Klaus Tiedemann S. 109 ff; zur Legitimität strafrechtlichen Schutzes von Institutionen des Wirtschaftslebens neben *Vogel* § 5 II, IV bereits *Volk* in Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität* (1984) S. 205, 216.

⁷⁶ Dazu auch soeben Rdn. 47 und grundsätzlich *Tiedemann* Tatbestandsfunktionen S. 117 ff, 165 ff.

Hervorhebung verdient, dass auch solche Ansichten der Literatur, die von einer mangelhaften oder fehlenden Legitimation der Sondertatbestände ausgehen, nicht zu der Annahme ihrer Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit gelangen.

4. Wird mit der inzwischen wohl h.M. das abstrakte Gefährdungsdelikt als typische Form strafrechtlicher Ausgestaltung überindividueller Rechtsgüter anerkannt,⁷⁷ so bleibt auch kein Raum für das Postulat einer *restriktiven Auslegung*, wie sie gelegentlich von Rechtsprechung und Schrifttum für die Sondertatbestände des Betruges gefordert worden ist.⁷⁸ Die abstrakten Gefährdungsdelikte nehmen an der allgemeinen Vermutung teil, dass der Gesetzgeber die Strafbarkeitsgrenze richtig (oder doch im Rahmen seines Ermessens) gezogen hat, und dieses Ergebnis darf vor allem nicht durch einen abweichenden kriminalpolitischen Ausgangspunkt des Interpreten korrigiert werden (*Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rdn. 60a*). Dabei kommt in dem wirtschaftlichen Bereich, den §§ 263 ff betreffen, der sog. **wirtschaftlichen Auslegung** durchgehend, wenn auch keineswegs ausschließlich, Bedeutung zu. Bekanntlich ist die sog. wirtschaftliche Auslegung keine eigene Auslegungsmethode, sondern verdeckt meist nur die Anwendung der teleologischen Methode, die auch darüber entscheidet, ob im Verhältnis zur zivil- und öffentlich-rechtlichen Auslegung und ihren Ergebnissen Akzessorietät oder Autonomie des Strafrechts besteht. Hervorhebung verdient, dass durch Anwendung der wirtschaftlichen (oder faktischen) Betrachtungsweise im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG in keinem Fall die Wortlautgrenze überschritten werden darf, soweit es um die Anwendung der §§ 263 ff geht. Weitgehend ungeklärt ist, inwieweit im Strafverfahren wegen Betruges usw. *außerstrafrechtliche* (Gesetzes-)Begriffe nach außerstrafrechtlichen Gesichtspunkten, also ohne Bindung an das Analogieverbot, gehandhabt werden dürfen. Der Rechtsprechung des BVerfG dürfte es entsprechen, eine extensive Auslegung und analoge Anwendung außerstrafrechtlicher Begriffe (nur) insoweit strafrechtlich zuzulassen, als das Strafrecht einem außerstrafrechtlich konstituierten Schutzobjekt seinen Schutz verleiht.⁷⁹ Bei § 263 ist der *Vermögensbegriff* ganz h.M. wirtschaftlich und nicht etwa zivilrechtlich zu interpretieren (vgl. BVerfGE 126 170 ff Rdn. 126 zu § 266 und wistra 2012 102 ff Rdn. 175 zu § 263; vgl. im Einzelnen § 263 Rdn. 130). Verfassungsrechtliche Bedenken sind hiergegen nicht zu erheben. Im Gegenteil sieht BVerfG aaO (Rdn. 115 zu § 266) den wirtschaftlichen Vermögensbegriff geradezu als durch Art. 103 Abs. 2 GG garantiert an und lässt zwar „normative Gesichtspunkte“ zu, jedoch dürfe „beispielsweise die Verwendung des anvertrauten Vermögens zu verbotenen Zwecken nicht per se als nachteilig begründend angesehen werden“. Das ist unter dem Gesichtspunkt des verbotenen Eingriffs in den „Begriffskern“ zutreffend (*Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rdn. 150 mit Nachw.*). Inwieweit die zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Begriffe der Sondertatbestände der §§ 264 ff mit oder ohne Bindung an das Analogieverbot auszulegen sind, wird jeweils bei der Erläuterung dieser Tatbestände dargestellt. Gleiches gilt für die (z.B. bei § 264a relevante) Frage, inwieweit bereits eine extensive Auslegung durch Art. 103

⁷⁷ Vgl. oben Rdn. 10 Vor §§ 263 ff und insbes. Empfehlungen des XIII. Weltkongresses der AIDP, ZStW 97 (1985) 731, 735 f.

⁷⁸ OLG Karlsruhe NJW 1981 1383 f; *Muñoz Conde* FS Tiedemann (2008) 677, 689; *Detzner* Rückkehr zum „klassischen Strafrecht“ und die Einführung einer Beweislastumkehr (1998) S. 256 f m.w.N.; dazu bereits *Tiede-*

mann GedS Delitala Bd. 3 (Mailand 1984) S. 2149, 2151 f und (Kurzfassung) in *Belke/Oehmichen* (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität* (1983) S. 26, 27 f.

⁷⁹ BVerfGE 78 205, 213 f; dazu bereits *Tiedemann* Verfassungsrecht und Strafrecht (1991) S. 40 und ZStW 107 (1995) 597, 640 ff.

Abs. 2 GG untersagt wird und die außerstrafrechtlich-technische Bedeutung eines Gesetzesbegriffes auch für die Auslegung der Straftatbestände maßgebend ist (vgl. BVerfGE 92 1, 7 und JNW 1998 810).

VI. Auslandsrechte und Rechtsvergleichung

- 51** 1. **Schweiz.** Das schweizerische StGB regelt in Art. 146 den Betrug im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht, aber unter ausdrücklicher Klarstellung des Verfügungserfordernisses und der Möglichkeit einer Eigen- oder Drittschädigung. Auch für die Täuschung ist klargestellt, dass sie sich auf Tatsachen beziehen muss; diese müssen vorgespiegelt oder unterdrückt werden. Daneben reicht das Bestärken eines Irrtums aus. Unstreitig wird neben der konkludenten auch die Täuschung durch Unterlassen erfasst, sofern eine Aufklärungspflicht – aus Gesetz, Vertrag oder Treu und Glauben – besteht.⁸⁰ Der Begriff des Vermögens wird auf Gegenstände beschränkt, die zivilrechtlichen Schutz genießen (*Bommer* S. 25 ff, 127 ff; *Zieschang* FS Hirsch S. 831, 832, je mit Nachw.). – Als einziger Fall der Strafschärfung (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen) wird in Absatz 2 gewerbsmäßiges Handeln genannt. Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 110 Nr. 4: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben) wird nur auf Antrag verfolgt (Absatz 3).
- 52** Der wichtigste Unterschied zu § 263 StGB besteht in dem Erfordernis der *Arglist*. Es wird damit begründet, dass nur geschützt werden soll, wer im Geschäftsverkehr eine gewisse Aufmerksamkeit und Sorgfalt walten lässt.⁸¹ Eine einfache Lüge reicht daher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Tatbestandserfüllung nur aus, wenn – alternativ – die Tatsachenbehauptung nicht (ohne besondere Mühe) überprüfbar ist (dies ist der praktisch wichtigste Fall!) oder wenn die Überprüfung dem Getäuschten nicht zumutbar ist (z.B. wegen Bestehens einer Zwangslage), der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, dass das Opfer von einer Überprüfung absehen werde.⁸² Bei Vorliegen betrügerischer Machenschaften oder Kniffe (z.B. Absicherung der Lüge durch gefälschte Urkunden oder Errichten eines ganzen „Lügenreiches“) brauchen diese einschränkenden Voraussetzungen dagegen nicht vorzuliegen. – Mangelnde Überprüfbarkeit wird vor allem bei Täuschung über innere Tatsachen, z.B. grundsätzlich über den Leistungswillen, und bei Täuschung über die Verfügungsberechtigung angenommen.⁸³
- 53** Damit beschreitet das schweizerische Betrugsstrafrecht einen *Mittelweg* zwischen der französischen und der deutschen Auffassung zur Strafwürdigkeit von Täuschungshandlungen.⁸⁴ Offenbar ist durch die reiche Kasuistik eine hinreichende Abgrenzung der straf-

⁸⁰ *Arzt* in Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafgesetzbuch II (2003) Art. 146 Rdn. 45 ff; *Hurtado Pozo* Droit pénal Partie Spéciale (2009) Rdn. 1175; *Trechsel* Schweizer. Strafgesetzbuch (2. Aufl. 1997) Art. 146 Rdn. 4, je m.w.N.

⁸¹ *Arzt* aaO Rdn. 50 ff; *Hurtado Pozo* aaO Rdn. 1178 ff; *Trechsel* aaO Rdn. 7 mit Nachw. – Vgl. auch *Esser* FS Krey S. 100 ff und *Thomma* S. 205 ff.

⁸² *Arzt* aaO Rdn. 56 und FS Tiedemann S. 602 mit Nachw.; *Hurtado Pozo* aaO Rdn. 1184; *Trechsel* aaO.

⁸³ Vgl. nur *Trechsel* aaO Rdn. 9 m.w.N.

⁸⁴ So die zutreffende Einschätzung von BGE 72 IV 12, 13; *Hurtado Pozo* aaO Rdn. 1177 und *Trechsel* aaO Rdn. 7.

baren von den straflosen Täuschungen erreicht worden. *Arzt* (FS Tiedemann S. 600) bezeichnet die Arglist als quantitativen Begriff.

Im Anschluss an den Betrugstatbestand regeln Art. 147 ff *Sonderfälle*: Zunächst bestraft Art. 147 unter der Überschrift „Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage“ den *Computerbetrug*, wobei die Tathandlung unrichtiger, unvollständiger oder unbefugter Verwendung von Daten durch das Zusatzmerkmal „oder in vergleichbarer Weise“ Analogie erlaubt und vorschreibt. Gesondert erfasst wird auch die Verdeckung einer Vermögensverschiebung „unmittelbar danach“. – Art. 148 erfasst den *Scheck- und Kreditkartenmissbrauch* zum Schaden des Kartenausstellers, „sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Maßnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben“. Es geht also (wie bei § 266b dt. StGB) der Sache nach um eine Art Untreue, die allerdings als allgemeines Vermögensdelikt dem schweizerischen Strafrecht erst seit 1994 bekannt ist (vgl. auch *Schünemann* LK § 266 Rdn. 272). Die schweizerische Literatur betont z.T. die Betrugsähnlichkeit. – Weiter regeln Art. 149 die in einem Gastgewerbebetrieb begangene *Zechprellerei* und Art. 150 die *Leistungerschleichung*, wobei einzelne Dienstleistungen beispielhaft hervorgehoben werden: die Benutzung eines öffentlichen (!) Verkehrsmittels, der Besuch von Veranstaltungen und die von einem Automaten vermittelte sowie die von einer Datenverarbeitungsanlage erbrachte Leistung (entgegen einem Entwurfsvorschlag nicht auch der sog. Zeitdiebstahl⁸⁵).

Vor der Warenfälschung (Art. 154 ff) werden schließlich noch zwei Tatbestände genannt, die sich weiter vom Betrug entfernen: die „arglistige Vermögensschädigung“ nach Art. 151, die als privilegierte Abwandlung des Betruges ein Handeln ohne Bereicherungsabsicht (bis 1994: aus Bosheit) betrifft (*Arzt* in Basler Kommentar Art. 151 Rdn. 1: „Betrugsergänzung“), und die unwahren oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Mitteilungen (usw.) über kaufmännische Gewerbe nach Art. 152 (vgl. für das deutsche Recht §§ 399 AktG, 82 GmbHG, 147 GenG). Im letzteren Fall ist ein Schadenseintritt nicht erforderlich, wohl aber dass die Angaben von erheblicher Bedeutung sind und „einen anderen zu schädigenden Vermögensverfügungen veranlassen können“. Nach h.M. handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (*Hurtado Pozo* Droit pénal Partie spéciale Rdn. 1386 mit Nachw.). Als Delikt gegen das *Vertrauen in öffentliche Register* wird dagegen der 1994 zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingefügte Straftatbestand der Veranlassung unwahrer Eintragungen in Handelsregister (Art. 153) verstanden (*Hurtado Pozo* aaO Rdn. 1372 mit Nachw.). Er ist wegen seines mittelbaren Vermögensbezuges bei den Vermögensdelikten eingeordnet (*Hurtado Pozo* aaO m.w.N.). Auch die anschließende *Warenfälschung* (Art. 155) wird als Vermögensgefährdung durch Vorbereitung eines betrugsähnlichen Verhaltens, des als selbständige Tathandlung erfassten Inverkehrbringens gefälschter Waren, verstanden (*Hurtado Pozo* aaO Rdn. 1382; *Trechsel* Art. 155 Rdn. 1, je m.w.N.).

2. Österreich. Das österreichische Strafrecht kennt den Betrug als moderne Vermögensstraftat erst seit dem StGB von 1975; zuvor galt ein an der listigen Begehungsweise orientiertes allgemeines Täuschungsdelikt mit Schädigungsabsicht und ohne spezifisches Rechtsgut.⁸⁶ § 146 StGB verlangt nunmehr im Anschluss an das deutsche Recht (§ 252 E 62) eine „Täuschung über Tatsachen“ und hebt das Erfordernis einer Vermögensverfügung ausdrücklich hervor. Auch die Möglichkeit einer Drittschädigung durch den Ge-

⁸⁵ *Hurtado Pozo* aaO Rdn. 1324; *Trechsel* aaO Rdn. 2 und 3c.

⁸⁶ Vgl. *Kienapfel/Schmoller* BT II (Wien 2003) § 146 Rdn. 1 mit Nachw.

täuschen wird ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Für die subjektive Seite ist Vorsatz erforderlich, der auch für das Merkmal „sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern“ genügt; ausreichend ist in jeder Hinsicht bedingter Vorsatz.⁸⁷ Der Vermögensbegriff wird wirtschaftlich-faktisch im Sinne des Inbegriffs der wirtschaftlichen (geldwerten) Güter einer Person verstanden, wobei aber bloße Exspektanzen – anders als Anwartschaftsrechte – ausgeschieden werden.⁸⁸ Die Rechtsprechung verlangt für den Vermögensschaden „effektiven Verlust an Vermögenssubstanz“ (OGH SSt 57/42, 56/61 u.ö.), so dass die (konkrete) Vermögensgefährdung und die Eingehung einer (nachteiligen) Verbindlichkeit für einen vollendeten Betrug nicht ausreichen.⁸⁹ Zur Begründung für diese Einschränkungen wird einerseits auf die Natur des Betruges als Verletzungsdelikt und andererseits auf das überkommene österreichische System fester Schadensgrenzen im Vermögensstrafrecht verwiesen. Für den Zusammenhang von Vermögensverfügung und Schaden wird Unmittelbarkeit erfordert. – Als „schweren Betrug“ qualifiziert § 147 die Unterstützung der Täuschung durch falsche oder verfälschte Urkunden („Urkundenbetrug“) sowie andere falsche Beweismittel („Beweismittelbetrug“), die Beeinträchtigung von Grenzzeichen („Grenzbetrug“) und die Vortäuschung der Beamteneigenschaft („Amtsbetrug“), schließlich auch die Herbeiführung eines Schadens von mehr als 3 000 Euro (Absatz 2: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) bzw. 50 000 Euro (Absatz 3: Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren). § 148 droht weitere Strafschärfungen an für gewerbsmäßige Begehung von einfachem Betrug (Freiheitsentziehung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) und schwerem Betrug (Freiheitsentziehung von ein bis zehn Jahren).

57 Raffiniertes Vorgehen wird für die *Täuschungshandlung* nicht (mehr) vorausgesetzt. Jedoch soll nach Ansicht der Praxis in Fortwirken des früheren Listerfordernisses der Begriff der Täuschung „nicht allzuweit ausgelegt“ werden.⁹⁰ Damit werden zum einen – wie im deutschen Recht – Werturteile, Rechtsausführungen, Meinungsäußerungen und Prognosen sowie Übertreibungen ausgeschieden. Zum anderen wurden in der Vergangenheit bloß unwahre Behauptungen in bewusstem Gegensatz zu der als extensiv empfundenen deutschen Praxis nur dann als Betrugshandlung gewertet, wenn sie nicht ohne weiteres als unwahr erkenn- oder überprüfbar sind; insbesondere für den Betrug gegenüber Behörden und Gerichten, die zur Überprüfung des Vorbringens verpflichtet sind (Behörden- und Prozessbetrug), wurden bis vor einiger Zeit sogar zusätzliche Täuschungsmittel wie die Vorlage falscher Urkunden oder anderer unrichtiger Beweismittel verlangt.⁹¹ Inzwischen entspricht die h.M. in etwa dem Stand der deutschen Täuschungs- und Irrtumsdogmatik.

58 Einige *Sondertatbestände* ergänzen den Strafschutz: Der „*Betrügerische Datenverarbeitungsmissbrauch*“ wird in § 148a in Anlehnung an die Betrugs konstruktion, aber mit sehr weiten, nämlich unrechtsneutralen Tathandlungen umschrieben (vgl. *Tiedemann/Valerius* LK § 263a Rdn. 12 mit Nachw.). § 149 betrifft das *Erschleichen einer Leistung*,

⁸⁷ *Foregger/Kodek* Kommentar (6. Aufl. Wien 1997) § 146 Anm. II 1; *Kienapfel/Schmoller* aaO Rdn. 5.

⁸⁸ Vgl. nur *Kienapfel/Schmoller* aaO Rdn. 144 mit Nachw.

⁸⁹ *Kienapfel/Schmoller* aaO Rdn. 155 ff; *Leukauf/Steininger* Kommentar (3. Aufl. Eisenstadt 1992) § 146 Rdn. 40 und 60, je mit Nachw.

⁹⁰ *Foregger/Kodek* aaO Anm. II 3; *Leukauf/Steininger* aaO Rdn. 24.

⁹¹ Weitergehend nunmehr aber OGH SSt 59/66 (für den Behördenbetrug); vgl. *Kirchbacher* in Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2. Aufl. 2006, Stand: 2009) § 146 Rdn. 39 ff mit Nachw.

insbesondere der Beförderung durch eine dem öffentlichen (!) Verkehr dienende „Anstalt“ (z.B. nicht: Taxis) (Absatz 1) und der „nicht in einer Ware bestehenden Leistung eines Automaten“ (Absatz 2). Im ersteren Fall ist aber eine Täuschung erforderlich, so dass der blinde Passagier und die Nichtbenutzung eines automatischen Fahrscheinentwerfers strafrechtlich nicht erfasst werden.⁹² Als Vorbereitungshandlung zum Betrug und damit als reines Vermögensdelikt bestraft § 151 den „Versicherungsmisbrauch“, nämlich das Beschädigen (usw.) von versicherten Sachen (vgl. § 265 dt. StGB n.F.) und die eigene oder an einem anderen begangene Körperverletzung mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen. Geschützt werden also alle Sachschadens- sowie die Lebens- und Unfallversicherungen (enger § 265 dt. StGB n.F.).

Eine Privilegierung unter der Überschrift „Notbetrug“ sieht § 150 für denjenigen vor, der „einen Betrug mit nur geringem Schaden aus Not begeht“. Die Grenze liegt bei z.Zt. ca. 100 €, kann aber je nach Empfindlichkeit des Schadens für das Opfer auch niedriger liegen. Bei Begehung eines Betruges (oder Datenverarbeitungsmissbrauchs) „im Familienkreis“ ist der Notbetrug nach Absatz 3 sogar ganz straflos. § 166 sieht im übrigen für Betrug und Datenverarbeitungsmissbrauch im Familienkreis eine Privilegierung und das Erfordernis eines Strafantrages des Verletzten vor. 59

3. Griechenland. Das griechische StGB von 1950 enthält in Art. 386 in besonders enger Anlehnung an das deutsche Recht eine Betrugsdefinition, die ebenso wie das österreichische Recht eine ausführliche Umschreibung der Vermögensverfügung (Handlung, Duldung oder Unterlassung) aufweist und für das Vorspiegeln falscher Tatsachen im Anschluss an das erste Strafgesetzbuch von 1834 (*von Maurer!*) direkten Vorsatz verlangt („wissentlich“). Das Verständnis der Täuschungshandlung entspricht im wesentlichen der h.M. in Deutschland, schließt aber innere Tatsachen u.a. wegen ihrer schweren Beweisbarkeit aus;⁹³ Sondertatbestände (Rdn. 61) füllen einige der dadurch entstehenden Lücken des Strafschutzes. Das (im Wege der Interpretation gewonnene) Irrtumserfordernis wird inhaltlich ebenso wie der Vermögensschaden wie im deutschen Recht bestimmt; insbesondere wird auch die konkrete Vermögensgefährdung als Schaden anerkannt.⁹⁴ – Dagegen lehnt die Rechtsprechung die Figur des Eingehungsbetruges ab und bestraft in den einschlägigen Fällen nur wegen Versuchs (*Kiriakidis* S. 31 mit Nachw.). Für die Duldung wird das Erfordernis eines Verfügungsbewusstseins hervorgehoben (*Kiriakidis* S. 25 mit Nachw.). 60

Spezialtatbestände betreffen den *Computerbetrug* (Art. 386 A), dessen Notwendigkeit wie in den anderen bisher genannten Rechtsordnungen auf dem Fehlen eines menschlichen Irrtums beruht,⁹⁵ den *Versicherungsbetrug* (Art. 388), der alle Sachversicherungen, aber auch die Körper- und Unfallversicherung zum Gegenstand hat, sowie den *Zech- und Logisbetrug* (Art. 392). Im Nebenstrafrecht finden sich weitere Sondertatbestände für Betrügereien beim Glücksspiel, bei der öffentlichen Personenbeförderung, der Vermittlung usw. (*Kiriakidis* S. 61 ff). Ein im Jahre 2000 in Kraft getretenes Gesetz regelt in Ausführung des PIF-Übereinkommens u.a. den Subventionsbetrug zum Nachteil der EU. 61

⁹² *Kirchbacher/Presslauer* in Wiener Kommentar § 149 Rdn. 6 mit Nachw.; vgl. auch *Tiedemann* LK § 265a Rdn. 8.

⁹³ Eingehend und krit. *Spinellis* Poiniko Dikaio, Eidiko Meros, Tefchos B (Strafrecht BT Heft B) (Athen 1985) S. 72; auch *Kiriakidis* S. 14 ff.

⁹⁴ Entscheidung des Areopag 382/1970; *Gafos* S. 149 f; *Kiriakidis* S. 30.

⁹⁵ *Milonopoulos* Ilektronikoi ipologistes kai Poiniko Dikaio (Computer und Strafrecht) (Athen 1991) S. 54; *Vassilaki*, Revue Internationale de Droit Pénal 1993 359, 367.

Daneben gibt es im Strafgesetzbuch Straftatbestände der betrügerischen Schädigung (Art. 389), des Bagatel- und Notbetruges (Art. 387) sowie – außerhalb der Vermögensdelikte – des Ehebetruges (Art. 355). Weitere Sondertatbestände des Wirtschaftsstrafrechts de lege ferenda wurden diskutiert.⁹⁶

- 62** 4. Der romanische Rechtskreis. Für den romanischen Rechtskreis, aber auch darüber hinaus für das gesamte kontinentaleuropäische (und lateinamerikanische) Strafrecht, erlangte der französische Code Pénal von 1810 mit seinem Erfordernis einer qualifizierten Täuschungshandlung und der Betonung der Vermögensverfügung prägenden Einfluss (vgl. bereits oben Rdn. 15; zum *belgischen* und *niederländischen* Recht *Faure* ZStW 108 [1996] 527, 529 ff.). Zugleich führte – wie die Wegnahme beim Diebstahl – das gesetzliche Verfügungserfordernis zu einer Vernachlässigung des Vermögensschadens, der nach ganz überwiegender Ansicht nicht vorausgesetzt (oder als ideeller Schaden, „*préjudice moral*“, entmaterialisiert) wurde (ebenso für das belgische und niederländische Recht *Faure* bei *Zieschang* ZStW 108 [1996] 612).
- 63** a) Frankreich (und Hinweise zu den **BeNeLux-Staaten**). Der heutige französische Code Pénal von 1994 geht auf denjenigen von 1810 zurück, dessen Art. 405 seinerseits auf der „*escroquerie*“ eines Dekrets von 1791 basiert; dieses brachte allerdings die Qualifizierung der Täuschungshandlung noch nicht deutlich zum Ausdruck, sondern ließ zivil- und strafrechtlichen „*dol*“ generalklauselartig neben einzelnen historisch überkommenen Täuschungshandlungen genügen (*T. Walter* S. 20 ff mit Nachw.). Die vor allem von dem verbreiteten Missbrauch des Strafverfahrens für zivilrechtliche Zwecke angetriebene Verengung des Täuschungserfordernisses im Code von 1810 führte zu dessen berühmt gewordener Formel von den *manoeuvres frauduleuses*, die als „betrügerische (arglistige) Machenschaften“ eine gesteigerte Täuschung ausschließlich durch positives Tun verlangen; daneben blieben aber spezielle Tathandlungen wie der aus dem „*faux*“ (*falsum*) stammende Gebrauch falscher Namen oder Eigenschaften erhalten.
- 64** Im geltenden Recht (Art. 313-1 C.p.) betreffen diese speziellen Tathandlungen nur noch drei Fälle, in denen daher die schlichte Lüge als Täuschung ausreicht: Gebrauch eines falschen Namens (mit der abstrakten Gefahr einer falschen Identifizierung) oder einer zu Unrecht behaupteten Eigenschaft des Täters (z.B. Familienverhältnisse oder Personenstand, aber auch Beruf oder Stellung als Beauftragter) oder – im Einzelnen streitig, aber auf institutionalisiertes Vertrauen abstellend und zunächst nur richterrechtlich anerkannt – Missbrauch einer tatsächlich vorhandenen (echten) Eigenschaft des Täters (z.B. als Anwalt oder Notar). In allen übrigen Fällen gilt der Grundsatz, dass eine einfache, auch schriftliche, Lüge keine Strafbarkeit begründet. Dieselbe Regelung treffen **Belgien** (Art. 496 Code pénal unter Weglassung des „*abus d’une qualité vraie*“, aber unter kasuistischer Einengung des Zwecks der Täuschungshandlung) und daran angelehnt **Luxemburg** (Art. 496 Strafgesetzbuch) sowie die **Niederlande** (Art. 326 Wetboek van Strafrecht, ebenfalls mit der Täuschung durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft, durch „*listige Kunstgriffe*“ oder ein „*Lügendewebe*“ – „*samenweefsel van verdichtsels*“). Dem grundsätzlichen Ergebnis dieses Konzeptes der *manoeuvres frauduleuses* liegt – in deutscher viktimodogmatischer Terminologie – der Gedanke zumutbaren Selbstschutzes des Opfers, in französischen Kategorien die Unterscheidung von „*dol civil*“ und „*dol criminel*“ zugrunde (*Mayaud* S. 174 f; *T. Walter* S. 80 ff m.w.N.). – Die französische (und niederländische) Rechtsprechung benutzt vor allem den dehnbaren

⁹⁶ *Kiriakidis* S. 67 ff mit Nachw.

Begriff der „Eigenschaft“ (vgl. § 14 Abs.1 dt. StGB!) zur Ausweitung der Strafbarkeit, stellt aber auch im übrigen auf die konkreten Umstände (der Situation und des Opfers) ab und senkt tendenziell den Maßstab der Opferfahrlässigkeit. Gemeinsam mit der Ausbildung vertypter Fallgruppen der *manœuvres frauduleuses* ergibt sich so eine Gesamtwertung nach relativ formalisierten Maßstäben.⁹⁷ Mangels gesetzlicher Definition wird für die *manœuvres* darauf abgestellt, dass zusätzlich zu der unwahren Behauptung ein äußeres oder materielles Element vorliegt, das die Behauptung glaubwürdiger erscheinen lässt, nämlich ihr „force et crédit“ verleiht.⁹⁸ Dies wird durch drei Sachverhaltstypen konkretisiert: Vorlage von Dokumenten (z.B. Scheinrechnungen), Einschalten eines Dritten (z.B. Komplizen), „Inszenierung“ (theaterähnliche *mise en scène*, z.B. Scheinfirmen, aber auch Manipulation an technischen Geräten, Wechselgeldfalle bis hin zum Austausch von Etiketten an Waren).⁹⁹ Die unsicheren Grenzen und Ausweitungen der Rechtsprechung führen nicht wenige renommierte Autoren dazu, die qualifizierte Täuschung de lege ferenda abzulehnen (*Chavanne, Donnedieu de Vabres, Garraud*) oder als durch Spezialtatbestände ergänzungsbedürftig anzusehen (*Bouloc, Merle/Vitu*; vergleichend dazu auch *Faure ZStW 108 [1996] 544 ff.*)

65

Die *Unterlassung* ist im Prinzip straflos, so dass in klassischen Fällen wie dem Doppelbezug von Sozialleistungen oder des Vertragsschlusses im Zustand der Zahlungsunfähigkeit Freispruch vom Vorwurf des Betruges erfolgte (*T. Walter S. 158 ff mit Nachw.*, der aber auch auf gegenteilige neueste Entscheidungen des Kassationsgerichtshofes zur Strafbarkeit des Erben, der die Rente des Verstorbenen weiter bezieht, und zu der des Versicherungsnehmers, der später die vermisste Sache wiederfindet, aufmerksam macht). Auch partielles Unterlassen („*réticence*“) ist straflos, wird aber – ähnlich der konkludenten Täuschung nach deutschem Recht – dann als strafbar in Betracht gezogen, wenn eine unvollständige Erklärung mit einem der speziellen Täuschungstypen eng verbunden ist: Bezug von Arbeitslosenunterstützung unter formularwidrigem Verschweigen der Übernahme eines Restaurantbetriebes (als „Gebrauch einer falschen Eigenschaft“), Vorlage einer unvollständigen Bilanz ohne Erwähnung der negativen Vorjahresbilanz oder Verkauf einer pfandbelasteten Sache unter Vorlage eines Dokumentes (!), das die unbeschränkte Verfügungsbefugnis behauptet. Das Prinzip der Straflosigkeit der Unterlassung ist daher in nicht selten zufälligen Fallgestaltungen durchlöchert und „in weiten Bereichen unterspült“ (*T. Walter S. 555*). – Die grundsätzliche Betonung der Täuschungshandlung führt schließlich dazu, dass das im Gesetz durch das Erfordernis erfolgreicher Täuschung einer Person(!) – „*tromper une personne physique ou morale*“ – durchaus angesprochene Merkmal des *Irrtums* stark pauschalisiert und bei Automaten- oder EDV-Missbrauch letztlich auf den Willen des Automaten- oder Systembetreibers bezogen wird (*T. Walter S. 177, 435 f, 517 f mit Nachw.*), was der Behandlung des Diebstahls aus Warenautomaten nach deutschem Recht (*Vogel LK § 242 Rdn. 115 mit Nachw.*) entspricht.

⁹⁷ *Pradel/Danti-Juan Droit pénal spécial* (5. Aufl. Paris 2010) Nr. 881 ff S. 520 ff; *Véron Droit pénal spécial* (13. Aufl. Paris 2010) Nr. 413 ff S. 289 ff; *T. Walter S. 84 ff m.w.N.*; zum niederländischen Recht *Pompe* in *Mezger/Schönke/Jescheck* (Hrsg.), *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart* Bd. V (Niederlande/Schweden) S. 206 ff mit Nachw.

⁹⁸ *Pradel/Danti-Juan aaO* Nr. 880 S. 519 f; *Veron aaO* Nr. 414 S. 289, je mit Nachw.; *T. Walter S. 112 ff m.w.N.*

⁹⁹ Wie Fn. 97. *T. Walter aaO* weist zusätzlich auf die Figur der Kombination falscher Erklärungen hin.

- 66** Die *Verfügung* („remise“) wird traditionell sowohl in Bezug auf die Handlung (eine Unterlassung reicht auch hier nicht aus!) als auch mit Blick auf ihre Bezugsobjekte detailliert umschrieben. Der neue C.p. vereinfacht die bis 1994 sehr kasuistische Aufzählung der Verfügungsobjekte (vor allem weiterhin: Gelder und Wertsachen) und fügt general-klauselartig jedes beliebige Gut („bien quelconque“) und Dienstleistungen („services“) hinzu. Nach dem Code von 1810 kamen dagegen insoweit nur körperliche bewegliche Gegenstände in Betracht, so dass insbesondere bei Erschleichung von Dienstleistungen und Ertrügung von Immobilien erst die Aushändigung einer Vertragsurkunde den Betrug begründen konnte;¹⁰⁰ allerdings war – z.B. beim Giralgeld – auch jeder Buchungsvorgang für eine Betrugsstrafbarkeit konstitutiv. Die klassischen Tathandlungen der Übergabe („remise“) einer Sache und der Ausstellung („délivrance“) einer Urkunde sind nunmehr – unter Wegfall der Urkundenalternative – ergänzt um die Erbringung einer Dienstleistung und den Abschluss eines Rechtsgeschäfts, das eine Verpflichtung oder eine Befreiung („décharge“) bewirkt. Der Prozessbetrug („l’escroquerie au jugement“) ist wie allgemein der Dreiecksbetrug nach neuem wie nach altem Recht strafbar. Wirtschaftlich wertlose Sachen waren früher zumindest nach der Rechtsprechung in Parallele zum Diebstahl ebenso wie deliktisch erworbene taugliche Gegenstände einer Vermögensverfügung; in erstgenannter Hinsicht hat sich aber – unterstützt durch den Terminus „bien“ – ein Wandel vollzogen. Ob dieser auch das vom neuen Art. 313-1 aus wenig klaren Gründen genannte Erfordernis eines *Schadens* („préjudice“) betrifft (noch vor der Reform durch ein aufsehenerregendes Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 3.4.1991, *Revue de science criminelle* 1992 579 mit Bespr. *Bouzat*, in einem Fall der Regulierung eines Unfall-schadens bejaht), ist z.Zt. noch offen, aber der allgemeinen Tendenz nach wohl zu verneinen.¹⁰¹ Der Betrug bleibt damit im französischen Recht weiterhin ein Delikt gegen die *Dispositionsfreiheit* oder die freie Willensbestimmung, wie es der langen Rechtsprechung und einer traditionellen Lehre entspricht (Nachw. bei *T. Walter* S. 239 f) und jedenfalls als Ausdruck von Kompensationsfeindlichkeit mit dem neuen Gesetzeswortlaut vereinbar wäre. Stellvertretend für viele Autoren erwähnen *Pradel/Danti-Juan* Nr. 890 auch die Möglichkeit, mit der tradierten Rechtsprechung die Verletzung der Dispositionsfreiheit („la liberté de consentir la remise“) als Schaden anzusehen; dem stimmt *Conte* (*Droit pénal spécial*, 3. Aufl. Paris 2007 Nr. 573 S. 337 f) mit dem Hinweis zu, unter Vermögensgesichtspunkten sei der Betrug ein abstraktes Gefährdungsdelikt („délit formel“). – Für den *subjektiven* Tatbestand sind die grundsätzliche Beschränkung auf einfachen Vorsatz (Art. 121-3 C. p.) unter Verzicht auf jede Bereicherungsabsicht und die Neigung hervorzuheben, insbesondere bei den „betrügerischen Machenschaften“ einen *dolus ex re*, also eine Vorsatzvermutung, ausreichen zu lassen.¹⁰²
- 67** Art. 313-2 C.p. zählt vier *schwere Fälle* des Betrages mit einer Höchststrafe von sieben Jahren und 750 000 Euro auf. Der Missbrauch öffentlicher Stellungen (Nr. 1) ähnelt § 263 Abs. 3 Nr. 4 dt. StGB; Nr. 2 ergänzt dies um die Vorspiegelung einer solchen Stel-

¹⁰⁰ *Pradel/Danti-Juan* aaO Nr. 888 S. 526 f; *T. Walter* S. 196 f.

¹⁰¹ In diesem Sinne (und zu dem im Text genannten Urteil) *Pradel/Danti-Juan* Nr. 890 S. 527 f; *Dreyer* *Droit pénal spécial* (Paris 2008) Nr. 962 S. 410; *Larguier/Conte* *Droit pénal spécial* (14. Aufl. Paris 2008) Teil III Kap. II Abt. 1 § 1B 1a S. 201 („il suffit d’un préjudice moral“); *T. Walter* S. 248 f mit weit. Nachw.; aA wohl *Véron* aaO

Rdn. 422 S. 296 (unter Hinweis auf ein Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 26.10.1994, *Revue de science criminelle* 1995 583 mit Bespr. *Ottenhof*) und *Rosenau* *ZIS* 2008 18 Fn. 77.

¹⁰² *T. Walter* S. 271 ff, 278 m.w.N. in Fn. 42; auch *Véron* aaO Nr. 423 S. 297 (eher unter dem Gesichtspunkt des prima facie-Beweises).

lung („falscher Polizist“). Nr. 3 betrifft zunächst im Anschluss an das frühere Recht den Zweck der Emission von Wertpapieren, also den Erwerb solcher Papiere vom Emittenten, sodann die Vortäuschung, Geld für humanitäre oder soziale Zwecke zu sammeln (Spendenbetrug). Besonders schutzlose Opfer werden ähnlich wie in zahlreichen weiteren französischen Strafvorschriften durch Nr. 4 erfasst, wobei nicht nur geistige Mängel und Gebrechen einschlägig sind. Absatz 2 schließlich sieht ähnlich § 263 Abs. 3 Nr. 1 dt. StGB Tatbegehung in einer organisierten Bande (Definition in Art. 132-71) als strafschärfend an. – Art. 313-3 Abs. 1 ordnet die Strafbarkeit wegen *Versuches* (Definition in Art. 121-5) an. Art. 313-3 Abs. 2 regelt die grundsätzliche Straffreiheit des Betrages zum Nachteil eines *Angehörigen* des Täters.

Als betrugsähnliche („Nachbar“-)Delikte (*infractions voisines*) zählen Art. 313-5 ff C.p. auf: die *Zechprellerei* sowie *Logis-, Taxi- und Kraftstoffbetrügerei* („filouterie“, Art. 313-5); Absprachen und andere Manipulationen bei öffentlichen *Ausschreibungen* oder Versteigerungen (Art. 313-6). Außerhalb des C.p. sind drei neuere Sonderbetrugstatbestände der Erschleichung von *Sozialsubventionen* bemerkenswert, die eine Anwendung unlauterer Mittel ausreichen lassen und Täuschung sowie Irrtum nicht erfordern, wohl aber Erfolgseintritt verlangen (T. Walter S. 301). Unter den Urkundendelikten („faux“) erfasst Art. 441-6 Abs. 2 C.p. ähnlich wie zwei fortbestehende ältere nebenstrafrechtliche Tatbestände schriftliche Falschangaben zwecks Erlangung öffentlicher Leistungen (näher T. Walter S. 357 f, dort S. 364 ff auch zur irreführenden Werbung, die wie der Betrug und das verbraucherschützende Nebenstrafrecht der *tromperie* als Freiheitsdelikt zum Schutz vor unlauter bewirkten Verfügungen angesehen wird). Zur Subventionsererschleichung näher Tiedemann LK § 264 Rdn. 20. 68

b) Italien. Der italienische Betrugstatbestand („truffa“) setzt nach Art. 640 Abs. 1 Codice Penale für die Täuschungshandlung Kunstgriffe oder Vorspiegelungen („artifici o raggiri“) voraus und verlangt als weitere Tathandlung, dass der Täter „sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zum Schaden eines anderen verschafft“. Außer in den schweren Fällen ist stets ein Strafantrag des Verletzten erforderlich (Abs. 3). – Art. 640 Abs. 2 droht erhöhte Strafe (Freiheitsentziehung von einem Jahr bis zu fünf Jahren) an, wenn der Betrug gegen den Staat oder eine andere öffentliche Einrichtung (z.B. die EU) oder zwecks Umgehung des Militärdienstes begangen wird (Nr. 1) oder wenn die Furcht des Getäuschten vor einer vermeintlichen Gefahr oder seine irri- ge Annahme, eine behördliche Anordnung ausführen zu müssen, ausgenutzt wird (Nr. 2). – Absatz 3 lässt eine Strafverfolgung von Amts wegen auch bei „anderen erschwerenden Umständen“ zu, die aber in der Tat selbst liegen müssen (so dass die Erfassung des Rückfallbetruges durch diese Formel umstritten ist). Der schwere Betrug wird nach Artikel 640*bis* mit Freiheitsentziehung von einem Jahr bis zu sechs Jahren bedroht und ebenfalls von Amts wegen verfolgt. Er besteht darin, dass das Tatobjekt eine Finanzleistung des Staates oder anderer öffentlicher Einrichtungen oder – hier ausdrücklich genannt – der EU ist. 69

Die vorherrschende Auslegung schwächt die *Täuschungshandlung* der Tendenz nach dahin ab, dass jede Simulation oder Dissimulation ausreicht; auch die bloße Lüge („la semplice menzogna“) kann daher genügen, sofern das Opfer durch sie in einen Irrtum versetzt wird.¹⁰³ Damit ist nach Ansicht der Rechtsprechung auch das Unterlassen tat-

¹⁰³ Ausführlich *Maggini* S. 7 ff; *Antoliseil Grosso* Manuale di Diritto penale Parte Speciale Bd. I (15. Aufl. Mailand 2008)

S. 367 f; *Fiandaca/Musco* Diritto penale Parte Speciale Bd. II/2 (5. Aufl. Bologna 2007) Kap. 3 I S. 175 ff (die aber für eine

bestandsmäßig, sofern eine Pflicht zur Aufklärung besteht.¹⁰⁴ Beim Betrug durch Vertragsverhandlungen („truffa contrattuale“) werden besondere Anforderungen an den Nachweis der Kausalität für die Willensentschließung des anderen Vertragspartners aufgestellt.¹⁰⁵ Die Sorglosigkeit oder das Verschulden des Opfers schließt den Tatbestand in keinem Fall aus; auch auf die Eignung der Täuschung zur Irreführung kommt es nicht an.¹⁰⁶ Der Vermögensschaden muss dem erlangten Vermögensvorteil entsprechen und kann auch in der Eingehung einer Verbindlichkeit oder in der Verfehlung einer wirtschaftlichen Zwecksetzung bestehen.¹⁰⁷ In der Ausdehnung auf die Verfehlung von öffentlichen Subventionszwecken wird – kritisch – eine Tendenz zur Entmaterialisierung oder Vergeistigung des Schadensbegriffs gesehen, die mit dem Bestimmtheitsgrundsatz kollidiert und nach der Schaffung von Sondertatbeständen ruft.¹⁰⁸ Auch die Tendenzen zur Einschränkung des Strafschutzes unter viktimodogmatischen Gesichtspunkten (oben Rdn. 34 ff) werden in einen kritischen Zusammenhang mit Fragen des Verfassungsrechts gestellt.¹⁰⁹

- 71** Der Codice Penale enthält sodann eine ganze Reihe von *Sondertatbeständen* des Betruges: Nach Art. 640*bis*, der es strafschärfend als schweren Betrug bezeichnet, wenn sich der Betrug auf Beihilfen oder *Subventionen* des Staates oder der EU bezieht, regelt Art. 640*ter* den *Computerbetrug* („frode informatica“) und stellt ebenfalls darauf ab, dass der Täter sich oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Gewinn verschafft. Tatmittel ist die unberechtigte Änderung des Funktionierens eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikations-Systems oder jedwede unberechtigte Einflussnahme auf Daten, Informationen oder Programme, die in einem solchen System enthalten sind oder zu ihm gehören. – Art. 641 bestraft als Antragsdelikt den Sonderfall der Eingehung einer Verbindlichkeit unter Verheimlichung der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit und mit der Absicht, die Verbindlichkeit nicht zu erfüllen („insolvenza fraudolenta“). Die Lehre sieht in dieser Regelung der *Leistungserschleichung* wegen der unterschiedlichen Täuschungshandlung eine „Betrügerei“ (frode) im Gegensatz zum eigentlichen Betrug (truffa). – Art. 642 Abs. 1 betrifft die Zerstörung (usw.) eigener Sachen in der Absicht, für sich oder einen Dritten die *Versicherungsleistung* hierfür zu erlangen (vgl. § 265 dt. StGB n.F.); Absatz 2 stellt dem die in derselben Absicht begangene Verletzung des eigenen Körpers sowie die Verschlimmerung einer bereits bestehenden Körperverletzung gleich („frode in assicurazione“). – Art. 643 erfasst die Ausnutzung der Bedürfnisse, Leidenschaften oder Unerfahrenheit Minderjähriger oder der Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von Personen, wenn diese Opfer zur Vornahme einer für sie oder andere nach-

restriktive Interpretation eintreten); *Riondato* in Crespi/Stella/Zuccalà, Commentario breve al Codice penale (6. Aufl. Padua 2001) Art. 640 Anm. I 1 und 2 m.w.N.; vgl. auch *Thomma* S. 215 f und *Weigend* ZStW 105 (1993) 788 Fn. 60.

¹⁰⁴ *Antolisei/Grosso* aaO S. 370; *Fiandaca/Musco* aaO S. 117 f (krit. unter Hinweis auf *Mantovani* und *Manzini*); *Riondato* aaO Anm. 3; auch *Weigend* aaO.

¹⁰⁵ *Maggini* S. 61 ff; *Riondato* aaO Anm. I 4 ff m.w.N.

¹⁰⁶ *Riondato* aaO Anm. II 3 mit Nachw.; vgl. aber auch *Fiandaca/Musco* aaO S. 137 ff mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, die bei

offensichtlicher Unwahrscheinlichkeit der Vortäuschung die Tatbestandsmäßigkeit verneint.

¹⁰⁷ *Fiandaca/Musco* aaO S. 184 ff (die hierin aber eine bloße Verletzung der nicht geschützten Dispositionsfreiheit sehen); *Riondato* aaO Anm. III 2 sowie Art. 640*bis* Anm. III. Zum Subventionsbetrug bes. *Dolcini/Marinucci* (Hrsg.), Codice penale commentato Bd. II (2. Aufl. Mailand 2006) Art. 640*bis* Rdn. 7 mit Nachw. und *Fiandaca/Musco* aaO S. 197 f.

¹⁰⁸ *Fiandaca/Musco* aaO S. 173 f, 184 f m.w.N.

¹⁰⁹ *Fiandaca/Musco* aaO S. 174 f mit Nachw.

teiligen Verfügung verführt werden (zust. zu dieser Lösung der viktimologischen Frage de lege ferenda Nieto FS Tiedemann [Lima 2011] Bd. I S. 553).

c) **Spanien (und Hispanoamerika).** Das spanische Betrugsstrafrecht weist eine wechselvolle neuere Entwicklung auf. Der Código Penal von 1822 war deutlich vom französischen Code Pénal von 1810 beeinflusst und stellte in Art. 266 auf Kunstgriffe und Hinterlist, aber auch schlicht auf Täuschung und „ähnlichen Schwindel“ ab; die Tathandlung wurde als Entziehung (!) von Geld, Wertpapieren oder Urkunden bezeichnet, wobei die Vermögensschädigung „auf andere Weise“ subsidiär angefügt war. Die für die späteren Strafgesetzbücher modellhafte Formulierung im Código Penal von 1848 hob dagegen nach Aufzählung zahlreicher Einzelfälle des Betrugers in dem generalklauselartigen Auffangtatbestand des Art. 448 auf „jedwede sonstige Täuschung“ ab (ebenso Art. 172 *argentinisches* StGB von 1983), die zu einer Schädigung führt. Im Código Penal von 1928 nahm – unter italienischem und brasilianischem Einfluss (Riegger S. 24) – die Kasuistik noch einmal überhand (Riegger S. 25). Das StGB von 1944 behielt die Umschreibung der Täuschungshandlung als „jedwede Täuschung“ bei, während Rechtsprechung und Lehre überwiegend im Anschluss an das französische Recht betrügerische Machenschaften, Kunstgriffe u.ä. forderten.¹¹⁰ Die Reform von 1983 ersetzte das Merkmal „jedwede Täuschung“ durch das Erfordernis „hinreichender Täuschung“ („engaño bastante“). Der neue Código penal von 1995 (Art. 248 Abs. 1) hält hieran fest und stellt als Betrug („estafa“) unter Strafe, wenn mit Bereicherungsabsicht eine Täuschung angewandt wird, die hinreichend ist, um bei einem anderen einen Irrtum hervorzurufen, und der andere dadurch dazu gebracht wird, einen Akt der Verfügung über sein oder über fremdes Vermögen vorzunehmen. Absatz 2 schließt unmittelbar die Regelung des *Computerbetruges* an, der als nicht konsentrierte Übertragung von Vermögensbestandteilen zum Schaden einer Person und in Bereicherungsabsicht definiert wird, wobei vorausgesetzt ist, dass „irgendeine Datenmanipulation oder ein ähnlicher Kunstgriff angewandt“ wird; ebenfalls strafbar sind Herstellung, Zurverfügungstellung, Besitz oder Benutzung von Programmen, die der Begehung von Betrug oder Computerbetrug dienen.

Die Täuschung kann bei Art. 248 Abs. 1 in Tatsachenbehauptungen, nach umstrittener Ansicht aber auch in Werturteilen bestehen und ausdrücklich oder konkludent erfolgen, wobei die Rechtsprechung neuerdings für die zweite Möglichkeit eine (unvollständige) ausdrückliche Täuschungshandlung verlangt.¹¹¹ Sie muss jedoch, wie erwähnt, *geeignet* sein, einen Irrtum zu erzeugen (*Rebollo Vargas* FS Tiedemann [Lima 2011] Bd. I S. 630 mit Nachw.). Hieran fehlt es vor allem bei unglaubwürdigen, phantastischen Behauptungen.¹¹² Die Gesetzesformulierung wird teils durch Anwendung der Adäquanztheorie, teils durch die Lehre von der objektiven Zurechnung konkretisiert.¹¹³ Die bloße Lüge

¹¹⁰ Vgl. dazu *Valle Muñiz* S. 114 ff und *Nieto* sowie *Rebollo* FS Tiedemann (Lima 2011) Bd. I S. 555, 632 ff.

¹¹¹ *Bajo Fernández* Delitos de estafa S. 43 ff; *Muñoz Conde* Derecho penal Parte Especial (16. Aufl. Valencia 2007) S. 423; *García Pérez* in Sánchez Melgar (Hrsg.), Código penal – Comentarios y Jurisprudencia Bd. II (2. Aufl. Madrid 2006) Art. 248 Anm. 2.2; *Nieto* aaO S. 559 f; *Vives Antón/González Cussac* in *Vives Antón et al.*, Derecho penal

Parte Especial (2. Aufl. Valencia 2008) S. 413 f m.w.N.

¹¹² *Bajo Fernández* aaO S. 47 f; *Muñoz Conde* aaO S. 425; *Vives Antón/González Cussac* aaO S. 415.

¹¹³ *Bajo Fernández* aaO S. 38 f; *Pastor Muñoz* La determinación del engaño típico en el delito de estafa (Madrid 2004) S. 103 ff; *Pérez Manzano* in Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann S. 217 ff; *Rebollo Vargas* aaO S. 648 ff m.w.N.

wird daher als irrelevant bezeichnet, und die überwiegende Meinung weist auf die Notwendigkeit einer „betrügerischen Planung“ oder „Inszenierung“ hin.¹¹⁴ Einigkeit besteht darüber, dass vorwerfbares Verhalten des Opfers die Strafbarkeit ausschließt (*Rebollo Vargas* aaO S. 649 mit Nachw.). – Insbesondere die Rechtsprechung lehnte früher die Begehung durch Unterlassen mit der Begründung ab, diese könne nicht eine Machenschaft, eine List oder einen Kunstgriff darstellen. In der neuesten Rechtsprechung besteht aber die Tendenz, hiervon abzugehen, vor allem wenn die verschwiegenen Informationen für den Vertragspartner „el motor decisivo“ für die Vermögensverfügung waren.¹¹⁵ *Vives Antón* und *González Cussac* verweisen auf das Problem, dass die Unterlassung meist keinen Irrtum hervorruft.¹¹⁶

- 74** Das im Gesetz nicht genannte, aber nach h.M. erforderliche *Irrtumserfordernis* wird recht großzügig gehandhabt und führt nach der Rechtsprechung sogar zur Bestrafung des blinden Passagiers und des Schwarzfahrers wegen Betrages, da beide einen „error pasivo“ erregt haben (*Valle Muñoz* S. 194; dazu *Tiedemann* LK § 265a Rdn. 9 m.w.N.). Der Vermögensbegriff wird wirtschaftlich, der *Schaden* nach bestrittener, aber in der Rapsöl-Entscheidung des Tribunal Supremo vom 23.4.1992¹¹⁷ zugrundegelegter Betrachtung objektiv-individuell (oder nach der personalen Vermögensauffassung) bestimmt.¹¹⁸ Die Problematik einseitiger Leistungsverhältnisse wird erst neuerdings erörtert und dadurch abgeschwächt, dass die Regelung des Subventionsbetruges in den Sondervorschriften des StGB (im Abschnitt über den Schutz der öffentlichen Finanzwirtschaft) als umfassend und exklusiv verstanden wird (*Tiedemann* LK § 264 Rdn. 21 mit Nachw.).¹¹⁹ Aus der Natur des Betrages als Verletzungsdelikt wird teilweise gefolgert, dass ein Eingehungsbetrag nicht strafbar ist (*Muñoz Conde*). Jedoch wird von der h.M. die Strafbarkeit des Kreditbetruges nach Art. 248 anerkannt und in ihrer Problematik entsprechend dem deutschen (§ 263 StGB) gesehen.¹²⁰ Der Missbrauch von *Kredit- und Bankkarten* sowie Reiseschecks einschließlich der zugehörigen Speicherdaten wird seit 2010 durch Art. 248 Abs. 2c) als Betrug bestraft.
- 75** Art. 250 Código Penal enthält *Qualifizierungen*, die in sieben Ziffern zugleich die Einordnung der dort genannten Verhaltensweisen als Betrug klarstellen: Wohnungsbau-betrag (Nr. 1); Missbrauch von Blankounterschriften (Nr. 2); Missbrauch persönlichen Vertrauens oder der beruflichen oder unternehmerischen Kreditwürdigkeit (Nr. 6). Unter die Qualifizierung fällt ferner die Zugehörigkeit des Tatobjektes zu Kunst, Geschichte, Kultur oder Wissenschaft (Nr. 3) sowie die Verursachung eines schweren Schadens (Nr. 4).
- 76** Als *Sondertatbestände* finden sich im spanischen Código Penal neben dem bereits erwähnten, bei den Straftaten gegen das öffentliche Finanzwesen eingeordneten Subventionsbetrag („fraude de subvenciones“, dazu eingehend *Tiedemann* LK § 264 Rdn. 21)

¹¹⁴ *Bajo Fernández* aaO S. 32 f; *Pérez Manzano* aaO S. 217 m.w.N.

¹¹⁵ *Muñoz Conde* aaO S. 424 mit Nachw.; *Nieto* aaO S. 561; dagegen aber *Bajo Fernández* aaO S. 42 f, 73 ff.

¹¹⁶ AaO S. 415 unter Hinweis auf ein Urteil des Tribunal Supremo vom 30.9.1992.

¹¹⁷ Deutsche Übersetzung in NStZ 1994 37 ff; dazu *Tiedemann* FS Achenbach (2011) 571 f.

¹¹⁸ *Bajo Fernández* aaO S. 51 f; *Muñoz Conde*

aaO S. 365, 428; *Rebollo Vargas* aaO S. 621, 624 f; eingehend *Martos Nuñez* El perjuicio patrimonial en el delito de estafa (Madrid 1990).

¹¹⁹ *de Asua* FS Tiedemann (2008) S. 672 ff mit Nachw.

¹²⁰ *Muñoz Conde* aaO S. 424 und FS Tiedemann (2008) 678 ff, je mit Nachw.; ausführlich *Nuñez Castaño* La estafa de crédito (Valencia 1998).

weitgehend systemlos betrugsähnliche Fälle: Vermögensschädigung durch Vorspiegelung einer nicht vorhandenen Verfügungsbefugnis oder durch Verschweigen einer Belastung der Sache (Art. 251, der zusätzlich den Abschluss von Scheinverträgen ohne weitere Merkmale, also als bloßes Täuschungsverhalten inkriminiert). Diese Sondertatbestände des Betruges schützen nach h.M. auch das öffentliche Vertrauen. Daneben kennt Art. 438 die Qualifikation des Amtsbetruges, der zusammen mit der Amtsunterschlagung geregelt ist. Zum (Brand-)Versicherungsbetrug nach neuem spanischen Recht vgl. *Tiedemann LK* § 265 Rdn. 3 mit Nachw. – Auch das **argentinische** StGB (Rdn. 72) enthält als „Sonderfälle der Betrügerei“ (*casos especiales de defraudación*) in umfangreicher, 16 Ziffern umfassender Aufzählung des Art. 173 Konstellationen wie die Erschleichung von Unterschriften (Nr. 3), die Blankettfälschung (Nr. 4), die ungetreue oder betrügerische Vermögensverwaltung (Nr. 7), den Missbrauch von Kredit- und anderen Karten (Nr. 15) sowie von Informationssystemen (Nr. 16). Echte Qualifizierungen mit erhöhter Strafandrohung zählt Art. 174 auf (Nr. 1 – Versicherungsbetrug, Nr. 6 – Betriebsabotage und Beiseiteschaffen von Rohstoffen oder Maschinen).

d) Portugal (und Brasilien). Das portugiesische Strafgesetzbuch (Código Penal) von 1983 i.d.F. v. 2007 regelt den Betrug („burla“) in Art. 217 und verlangt ausdrücklich einen Irrtum über Tatsachen, der „arglistig“ (astuciosamente) hervorgerufen sein muss und einen anderen zur Vornahme von Akten bestimmt, die für ihn oder eine andere Person einen Vermögensschaden verursachen. Zusätzlich ist die Absicht erforderlich, für sich oder einen Dritten eine ungerechtfertigte Bereicherung zu erlangen. Begehung durch Unterlassen ist bei Vorliegen einer Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung strafbar (*Maía Gonçalves Código Penal Português*, 15. Aufl. 2002, Art. 217 Anm. 4 mit Nachw.). Art. 218 beschreibt drei Fälle als schweren Betrug und bedroht diese mit Freiheitsentziehung von einem Jahr bis zu zehn Jahren: gewohnheitsmäßige Begehung; Verursachen einer schwierigen wirtschaftlichen Lage des Geschädigten; beträchtliche Höhe des Schadens.

Sonderfälle des Betruges finden sich in Art. 219 ff: Art. 219 regelt den *Versicherungsbetrug*, der Auszahlung der Versicherungssumme an den Täter oder einen Dritten voraussetzt, nachdem ein Schaden oder die erhebliche Verschlimmerung eines durch Unfall entstandenen Schadens hervorgerufen oder ein Körperschaden bei sich selbst oder einem Dritten verursacht oder verschlimmert worden ist. Art. 220 enthält eine ausführliche Umschreibung des *Zech- und Logis- sowie Leistungsbetruges* in Bezug auf die Bestellung von Nahrungsmitteln oder Getränken in gewerblich betriebenen Gasthäusern, die Benutzung von Zimmern oder Dienstleistungen in Hotels, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Benutzung von Transportmitteln oder den Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen, jeweils begangen in der Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten (vgl. dazu *Tiedemann LK* § 265a Rdn. 9 mit Nachw.). Der *Computerbetrug* wird in Art. 221 geregelt und besteht in der (in rechtswidriger Bereicherungsabsicht vorgenommenen) Verursachung eines Vermögensschadens durch Einwirkung auf das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs mittels unrichtiger Programmgestaltung, unrichtiger oder unvollständiger Benutzung von Daten, unbefugter Benutzung von Daten oder jeder anderen unbefugten Einwirkung auf den Ablauf (vgl. *Fernandes ZStW* 121, 2009, 1025, 1043 ff, auch zum Eingriff in *Telekommunikationssysteme*: Art. 221 Abs. 2).

In **Brasilien** setzt der Tatbestand des Betruges („estelionato“) nach Art. 171 Código Penal von 1940 voraus, dass zur Erregung eines Irrtums beim Opfer Kunstgriffe, List „oder jedes andere fraudulöse Mittel“ (ou qualquer outro meio fraudulento) angewandt und dadurch zum (Vermögens-)Schaden eines anderen ein rechtswidriger (nicht notwendig: Vermögens-)Vorteil erlangt wird. Es reicht die einfache Lüge als Täuschungsmittel aus (*Riegger S.* 123 f mit Nachw.).

- 80** Eine große Anzahl von *Sondertatbeständen* („fraudes“) ergänzt den Strafschutz in weiteren Absätzen des Art. 171 (Scheck-, Versicherungsbetrug usw.), in Art. 172 (Ausstellen falscher Rechnungen und Buchführungsmanipulationen) und Art. 174 (Verleitung zu „ruinösen“ Börsenspekulationen) sowie zusätzlichen Artikeln (Art. 175: Handels- und Warenbetrug, Art. 176: Zech-, Logis- und Beförderungerschleichung) und soll auch nach den langjährigen und umfangreichen Reformarbeiten beibehalten werden (vgl. *Tiedemann* in Marcello de Araújo S. 17 ff). Art. 204 und 205 des Vorentwurfes 1999 wollen auch die Strafbarkeit der gesellschaftsrechtlichen Untreue und des Gründungsschwindels bei Aktiengesellschaften einführen.
- 81** 5. Die nordischen Rechtsordnungen regeln das Betrugsstrafrecht im Prinzip ähnlich dem deutschen StGB: Es gibt einen allgemeinen Betrugsstatbestand, der durch einige – meist jüngere – Spezialtatbestände ergänzt wird. Die Bezeichnung für den allgemeinen Betrugsstatbestand ist *bedrageri* bzw. *bedrägeri*. Obwohl dieser Begriff sprachgeschichtlich der deutschen „Betrügerei“ (oben Rdn. 2) entsprechen dürfte, ist er inhaltlich nicht mit dieser zu verwechseln, sondern als Betrug im technischen Sinne zu verstehen. Kennzeichen der speziellen, teilweise auch außerhalb des allgemeinen Strafgesetzes lozierten Tatbestände ist ähnlich wie in Deutschland eine kriminalpolitisch motivierte Verringerung der Anforderungen an die Strafbarkeit im Verhältnis zum allgemeinen Betrugsstatbestand.
- 82** Das dänische Vermögensstrafrecht, lässt in seinem Strafgesetz (*Straffeloven*) für den allgemeinen Betrugsstatbestand (*Bedrageri*, § 279 Str 1.) ausreichen, dass der Täter einen Irrtum ausnutzt. Die damit verbundenen Ausweitungen der Strafbarkeit, etwa beim Einbehalten unrechtmäßig erlangter Geldbeträge oder generell im Bereich des Betruges durch Unterlassen, werden teilweise dadurch ausgeglichen, dass die Erregung, Bestärkung oder Ausnutzung des Irrtums *rechtswidrig* erfolgen muss. Dieses Merkmal dient dazu, sozialadäquate Verhaltensweisen, deren Bestrafung als Betrug in einer Marktwirtschaft als unangemessen erscheint, aus dem Bereich des Strafbaren herauszunehmen. Übrigens tritt der Betrug hinter eine zugleich verwirklichte Urkundenfälschung zurück (*Waaben* Strafferettens specielle del S. 119). – § 279a bestraft unter Wiederholung der Erfordernisse rechtswidrigen Handeln und der Absicht, sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, als *Computerbetrug* („Databedrageri“) das Ändern, Einfügen oder Löschen von Daten oder Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung und jede sonstige (rechtswidrige) Beeinflussung des Ergebnisses einer solchen Datenverarbeitung. § 289a stellt die *Subventionserschleichung* unter Strafe und erfasst ausdrücklich auch Beihilfen und Unterstützungen der EU, wobei unrichtige oder irreführende Angaben und Nichterfüllung einer Informationspflicht genügen, wenn der Täter mit dem Vorsatz handelt, eine unrechtmäßige Auszahlung an sich oder andere zu erlangen. § 301a droht Strafe für das rechtswidrige Sichverschaffen von Codes oder anderen *Zugangsschlüsseln* zu besonders gesicherten Informationssystemen an.
- 83** Auch in Norwegen ist gemäß § 270 des Strafgesetzes (*straffeloven*) für den Betrug (*bedrageri*) neben dem Hervorrufen oder Bestärken das Ausnutzen eines Irrtums ausreichend, und auch dort muss dies *rechtswidrig* geschehen, nämlich nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht akzeptabel sein.¹²¹ Als Schaden reicht auch eine Verlustgefahr aus. Unterlassen steht der Handlung bei Vorliegen eines besonderen Grundes gleich. In

¹²¹ *Slettan/Oie* Forbrytelse og straff Bd. I (2001) S. 75.